

R
H



**Rechnungshof
Österreich**

Unabhängig und objektiv für Sie.

Lehre und Betreuungsverhältnisse – Universität Graz und Wirtschaftsuniversität Wien

Reihe BUND 2021/35

Report des Rechnungshofes



Vorbemerkungen

Vorlage

Der Rechnungshof erstattet dem Nationalrat gemäß Art. 126d Abs. 1 Bundes-Verfassungsgesetz nachstehenden Bericht über Wahrnehmungen, die er bei einer Gebarungsüberprüfung getroffen hat.

Berichtsaufbau

In der Regel werden bei der Berichterstattung punktweise zusammenfassend die Sachverhaltsdarstellung (Kennzeichnung mit 1 an der zweiten Stelle der Textzahl), deren Beurteilung durch den Rechnungshof (Kennzeichnung mit 2), die Stellungnahme der überprüften Stelle (Kennzeichnung mit 3) sowie die allfällige Gegenäußerung des Rechnungshofes (Kennzeichnung mit 4) aneinandergereiht.

Das in diesem Bericht enthaltene Zahlenwerk beinhaltet allenfalls kaufmännische Auf- und Abrundungen.

Der vorliegende Bericht des Rechnungshofes ist nach der Vorlage über die Website des Rechnungshofes www.rechnungshof.gv.at verfügbar.

IMPRESSUM

Herausgeber:
Rechnungshof Österreich
1031 Wien, Dampfschiffstraße 2
www.rechnungshof.gv.at
Redaktion und Grafik: Rechnungshof Österreich
Herausgegeben: Wien, im Oktober 2021

AUSKÜNFTE

Rechnungshof
Telefon (+43 1) 711 71 – 8946
E-Mail info@rechnungshof.gv.at
[facebook/RechnungshofAT](https://www.facebook.com/RechnungshofAT)
Twitter: @RHSprecher

FOTOS

Cover: Rechnungshof/Achim Bieniek

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis	5
Prüfungsziel	7
Kurzfassung	7
Zentrale Empfehlungen	12
Zahlen und Fakten zur Prüfung	13
Prüfungsablauf und –gegenstand	15
Betreuungsrelationen	16
Allgemeines	16
Standards und internationale Vergleiche	17
Rahmenbedingungen für die Betreuungsrelation	22
Studienangebot	22
Inanspruchnahme des Studienangebots	23
Prüfungsaktive Studien	25
Studienabschlüsse	28
Entwicklung der Betreuungsrelationen	30
Rahmenbedingungen für die Universitätsfinanzierung	33
Allgemeines	33
Zugangsregelungen	35
Einfluss von Zugangsregelungen auf die Parameter der Betreuungsrelation	38
Vorgaben zur Verbesserung der Betreuungsrelationen an Universitäten	41
Betreuungsrelation als Ziel der wirkungsorientierten Haushaltsführung des Bundes	41
Gesamtösterreichischer Universitätsentwicklungsplan	43
Maßnahmen zur Verbesserung der Betreuungsrelationen an den überprüften Universitäten	45
Entwicklungspläne	45
Leistungsvereinbarungen	48
Betreuungsrelationen im Studienfeld Recht	52
Maßnahmencontrolling	54
Organisation der Lehre	56
Zuständigkeiten	56
Planung und Beauftragung der Lehre	58
Vergabe von Lehrveranstaltungsplätzen – Engpassregeln	61
IT–Unterstützung	64
Personaleinsatz in der Lehre	66
Dienstrechte und Lehrverpflichtung – Überblick	66
Abteilungen für Lehre – Allgemeines	69
Ausschöpfung der Lehrkapazität des wissenschaftlichen Stammpersonals	71
Prüfungen und Betreuung wissenschaftlicher Arbeiten	75

Evaluierung der Lehre und abgeleitete Maßnahmen	76
Überblick	76
Evaluierung von Lehrveranstaltungen	77
Evaluierungsinhalte	80
Rücklaufquoten	81
Maßnahmen infolge schlechter Evaluierungsergebnisse	83
Kontrolle der Abhaltung der Lehre	84
Schlussempfehlungen	86
Anhang A	90
Lehrabgeltung	90
Anhang B	91
Abgeltung für Prüfungen und Abschlussarbeiten	91
Anhang C	93
Lehrleistung	93
Anhang D	95
Lehrleistung nach Personalverwendung	95
Anhang E	99
Ausschöpfung der Lehrkapazität nach Personalverwendung	99
Anhang F	101
Prüfungswesen	101
Anhang G	105
Abschlussarbeiten	105
Anhang H	114
Entwicklung Personalrecht an Universitäten	114

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	Richtwerte für die Betreuungsrelation (schweizerische Referenzwerte) _____	19
Tabelle 2:	Angebotene ordentliche Studien (Wintersemester 2018/19) _____	22
Tabelle 3:	Anzahl der belegten Studien _____	23
Tabelle 4:	Belegte Studien nach Fachbereichsgruppen (Wintersemester 2018/19) _____	24
Tabelle 5:	Prüfungsaktive Bachelor-, Diplom- und Masterstudien – Überblick _____	25
Tabelle 6:	Studienabschlüsse an Universitäten _____	28
Tabelle 7:	Betreuungsrelationen an den Universitäten _____	30
Tabelle 8:	Wirkungsziel 2 der Untergliederung 31 – Wirkungsindikator ____	41
Tabelle 9:	Betreuungsrelationen im Studienfeld Recht an der Universität Graz und der Wirtschaftsuniversität Wien ____	52
Tabelle 10:	Zusätzliche Lehrabgeltung an der Universität Graz und der Wirtschaftsuniversität Wien ____	70
Tabelle 11:	Ausschöpfung der Lehrkapazität des wissenschaftlichen Stammpersonals _____	71

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1:	Betreuungsrelationen im internationalen Vergleich _____	18
Abbildung 2:	Professorinnen bzw. Professoren und Äquivalente sowie prüfungsaktive Studien _____	44
Abbildung 3:	Rücklaufquoten der Lehrveranstaltungsevaluierungen _____	82

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
BDG	Beamten–Dienstrechtsgesetz 1979
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BMBWF bzw.	Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung beziehungsweise
d.h.	das heißt
ECTS	European Credit Transfer and Accumulation System (Europäisches System zur Übertragung und Akkumulierung von Studienleistungen)
etc.	et cetera
EUR	Euro
ff.	folgende
i.d.(g.)F.	in der (geltenden) Fassung
IHS	Institut für Höhere Studien
ISCED	International Standard Classification of Education (Internationale Standardklassifikation im Bildungswesen)
IT	Informationstechnologie
i.V.m.	in Verbindung mit
KV	Kollektivvertrag für die ArbeitnehmerInnen der Universitäten
Mio.	Million(en)
Mrd.	Milliarde(n)
OECD	Organisation for Economic Co–operation and Development (Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung)
PhD	Doctor of Philosophy
rd.	rund
RH	Rechnungshof
S.	Seite
SDG	Sustainable Development Goals (Ziele für nachhaltige Entwicklung)

TZ	Textzahl(en)
u.a.	unter anderem
UG	Universitätsgesetz 2002
UHSBV	Universitäts– und Hochschulstatistik– und Bildungsdokumentationsverordnung
v.a.	vor allem
VBG	Vertragsbedienstetengesetz 1948
vgl.	vergleiche
VZÄ	Vollzeitäquivalent(e)
WU Wien	Wirtschaftsuniversität Wien
Z	Ziffer
z.B.	zum Beispiel

WIRKUNGSBEREICH

- Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung

Lehre und Betreuungsverhältnisse – Universität Graz und Wirtschaftsuniversität Wien

Prüfungsziel



Der RH überprüfte von Mai bis September 2019 die Lehre und Betreuungsverhältnisse an der Universität Graz und der Wirtschaftsuniversität Wien sowie im für die Universitäten zuständigen Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung. Prüfungsziel war es, die Betreuungsverhältnisse anhand maßgeblicher Kennzahlen zu beurteilen, ebenso wie die personellen Kapazitäten und den tatsächlichen Personaleinsatz für Lehre, Prüfungen und Betreuung wissenschaftlicher Arbeiten sowie die Organisation und die Evaluierung der Lehre. Der überprüfte Zeitraum umfasste die Jahre 2014 bis 2018 bzw. die Studienjahre 2014/15 bis 2018/19.

Kurzfassung

Betreuungsrelation

Die Betreuungsrelation bzw. das Betreuungsverhältnis von Studierenden zu Lehrenden gilt in internationalen Vergleichen von Universitäten als wesentlicher Indikator für die Qualität der Studienbedingungen einschließlich der Lehre. Als vorteilhaft gelten möglichst kleine Relationen, d.h., wenn auf eine Lehrperson eine tendenziell geringere Anzahl von Studierenden entfällt. (TZ 2)

Im OECD-Vergleich lag Österreich im Jahr 2017 mit einer Betreuungsrelation 1 : 14 im vorderen Mittelfeld. Der OECD-Durchschnitt lag bei 1 : 16. International lagen aber keine einheitlich festgelegten Kriterien für die Ermittlung von Kennzahlen und damit Richtwerte für Betreuungsrelationen an öffentlichen Universitäten vor. Die österreichische Berechnung berücksichtigte auf Seite der Studierenden nur sogenannte „prüfungsaktive“ Studierende (d.h. erfolgreiche Absolvierung von zumindest acht Semesterwochenstunden im Studienjahr) und auf Seite der Lehrenden Professorinnen bzw. Professoren und vergleichbare Personengruppen. (TZ 3)

Die durchschnittlichen Betreuungsrelationen an den öffentlichen Universitäten im überprüften Zeitraum konnten insgesamt kontinuierlich verbessert werden; bereits im Studienjahr 2017/18 wurde das im Gesamtösterreichischen Universitätsentwicklungsplan 2016–2021 festgelegte Ziel einer durchschnittlichen Betreuungsrelation von 1 : 40 erreicht oder sogar unterschritten. Allerdings bestand eine große Bandbreite der Betreuungsrelationen und die vom Ministerium angestrebten Richtwerte wurden an den größten öffentlichen Universitäten verfehlt: An der Wirtschaftsuniversität Wien (in der Folge: **WU Wien**) betrug im Studienjahr 2018/19 dieser Wert 1 : 81,3, an der Universität Graz 1 : 47,6¹. Die Betreuungsrelationen an den öffentlichen medizinischen Universitäten und an der Veterinärmedizinischen Universität Wien unterschritten den Richtwert von 1 : 20 teilweise deutlich. **(TZ 10)**

In Österreich bestand nicht nur eine große Bandbreite der Betreuungsrelationen zwischen den einzelnen Universitäten, sondern auch innerhalb desselben Studienfelds. Die Betreuungsrelationen im Studienfeld Recht an der WU Wien verschlechterten sich im überprüften Zeitraum deutlich – und zwar von 1 : 91 im Studienjahr 2014/15 auf 1 : 141 im Studienjahr 2018/19. In welchem Umfang die Zugangsregelung für das Bachelorstudium Wirtschaftsrecht an der WU Wien Auswirkungen auf die Betreuungsrelationen im Studienfeld Recht haben wird, war zur Zeit der Gebarungsüberprüfung nicht beurteilbar. An der Universität Graz sank das Betreuungsverhältnis im Studienfeld Recht im selben Zeitraum von 1 : 63 auf 1 : 55. **(TZ 19)**

An den öffentlichen österreichischen Universitäten sank ab dem Wintersemester 2015/16 die Zahl der belegten ordentlichen Studien kontinuierlich (Wintersemester 2014/15: 341.690; Wintersemester 2018/19: 315.481), insgesamt um 7,7 %. An der Universität Graz war dieser Rückgang mit 12,9 % höher. An der WU Wien setzte der Rückgang erst später und mit 2,5 % deutlich schwächer ein. **(TZ 6)**

Das Betreiben eines Studiums an einer öffentlichen Universität war von Unverbindlichkeit geprägt: Lediglich 59,9 % (Studienjahr 2018/19) der Studien wurden prüfungsaktiv betrieben, obwohl ein Studium selbst dann als durchgängig prüfungsaktiv gelten konnte, wenn etwa ein Bachelorstudium erst nach elf Jahren abgeschlossen wurde. Die Anzahl der prüfungsaktiv betriebenen Studien an österreichischen öffentlichen Universitäten ging im überprüften Zeitraum sogar noch leicht zurück; und zwar an der Universität Graz – allerdings von einem höheren Niveau ausgehend – stärker als im Durchschnitt aller österreichischen Universitäten. Laut der Studierenden–Sozialerhebung 2019² lag im Vergleich mit anderen europäischen Ländern der zeitliche Gesamtaufwand von Studierenden in Österreich im unteren Viertel (2019: 43,1 Stunden pro Woche gegenüber durchschnittlich

¹ Laut aktuellen Daten, die erst nach der Gebarungsüberprüfung vorlagen und außerhalb des überprüften Zeitraums liegen, betrug dieser Wert im Studienjahr 2019/20 an der WU Wien 1 : 85,1, an der Universität Graz 1 : 47,0.

² Institut für Höhere Studien (IHS), Studierenden–Sozialerhebung 2019 – Kernbericht

45,8 Stunden pro Woche im europäischen Durchschnitt). Das Erwerbsausmaß von Studierenden in Österreich lag hingegen über dem europäischen Durchschnitt (2019: 12,8 Stunden pro Woche gegenüber 11,5 Stunden pro Woche im europäischen Durchschnitt). (TZ 8)

Die Anzahl der Studienabschlüsse stieg vom Studienjahr 2013/14 bis zum Studienjahr 2018/19 an den Universitäten insgesamt von 34.300 auf 35.201 um 2,6 %. An der Universität Graz sank diese Anzahl im selben Zeitraum um 5,5 %, wogegen die WU Wien eine Erhöhung der Studienabschlüsse um 30,2 % verzeichnete. Im Studienfeld Recht sank die Anzahl der Studienabschlüsse an der Universität Graz vom Studienjahr 2013/14 bis zum Studienjahr 2018/19 von 319 auf 308 um 3,4 %, wogegen sie an der WU Wien von 325 auf 504 um 55,1 % stieg. (TZ 9)

Die Anzahl der prüfungsaktiven Studierenden stellte eine der bestimmenden Größen für die Betreuungsrelationen dar. Die Frage der Zugangsregelungen war sowohl für stark frequentierte Studien als auch für die Betreuungsrelationen, und damit für die Qualität der Betreuung, relevant. So lag an der WU Wien die Prüfungsaktivitätsquote bei den Studienanfängerinnen und –anfängern im zugangsgeregelten Bachelorstudium Wirtschafts- und Sozialwissenschaften deutlich über jener der gesamten WU Wien. (TZ 13, TZ 14)

Aus dem Verhältnis zwischen den im ersten Semester belegten Studien gegenüber den zur Verfügung stehenden Plätzen war ersichtlich, dass an beiden Universitäten die Anzahl der Studienwerberinnen und –werber im Zuge der Zulassungsverfahren deutlich – in der Regel unter das Maß der zur Verfügung stehenden Studienplätze hinaus – zurückging. Mit dem Rückgang der Studienanfängerinnen und –anfänger war naturgemäß auch eine Verbesserung der Betreuungsrelation verbunden. Die Universität Graz stellte in einer Analyse bei zugangsgeregelten Bachelorstudien einen Rückgang der Drop-out-Rate fest. Eine Analyse des Studien-Drop-outs bei zugangsgeregelten Bachelorstudien – in Berichtsform wie an der Universität Graz – lag an der WU Wien nicht vor. (TZ 13, TZ 14)

Die Aussagen in den Wirkungsberichten für die Jahre 2017 und 2018, wonach sich die prüfungsaktiven Studien dynamisch entwickelt hätten, waren interpretationsbedürftig: Beide diesen Zeitraum betreffenden Studienjahre 2016/17 und 2017/18 kennzeichnete ein Rückgang der prüfungsaktiven Studien. (TZ 15)

Die Universität Graz erreichte in den Jahren 2014 und 2015 die in den Leistungsvereinbarungen vorgesehenen Zielwerte zur Verbesserung der Betreuungsrelation nicht, übertraf diese hingegen in den Jahren 2016 bis 2018. Die WU Wien besetzte die in den Leistungsvereinbarungen 2013–2015 und 2016–2018 zur Verbesserung der Betreuungsrelationen vorgesehenen zusätzlichen 15 Professuren und Äquivalente und verankerte diese dauerhaft in ihrem Personalstand. Die Betreuungsrela-

tion war an der WU Wien auch im Studienjahr 2018/19 mit 1 : 81,3 weiterhin die schlechteste und an der Universität Graz mit 1 : 47,6 die drittschlechteste aller österreichischen Universitäten. Das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung vereinbarte mit den beiden überprüften Universitäten in den Leistungsvereinbarungen der Periode 2019–2021 mehrfach Projekte im Zusammenhang mit der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung; diese betrafen auch den Bereich der Lehre. Eine abschließende Beurteilung dieser Vorhaben war jedoch erst nach dem Ende der Leistungsvereinbarungsperiode möglich. [\(TZ 4, TZ 18\)](#)

Die Entwicklungspläne der Universität Graz und der WU Wien orientierten sich an den Vorgaben des jeweils geltenden Gesamtösterreichischen Universitätsentwicklungsplans. Mit Ausnahme des Entwicklungsplans 2013–2018 der Universität Graz wurden in die Entwicklungspläne keine quantifizierten Zielwerte für Betreuungsrelationen aufgenommen. [\(TZ 17\)](#)

Lehre – Organisation und Personaleinsatz

Die an beiden Universitäten verwendeten Campus–Managementsysteme erwiesen sich als zweckmäßige Tools bei der Unterstützung und Organisation der Lehre. Diese boten zu Planung, Organisation und Durchführung der Lehre zahlreiche web–basierte Applikationen für die Zielgruppen Lehrende, Administration sowie Studierende an. [\(TZ 25\)](#)

Das an der Universität Graz eingesetzte UNIGRAZonline unterstützte jedoch die Prozessabläufe und –dokumentationen nicht in allen Prozessphasen. Daher waren an der rechtswissenschaftlichen wie auch an der sozial– und wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Graz Hilfsaufzeichnungen außerhalb des Informationsmanagementsystems zur Durchführung der Lehrplanung zu führen, um steuerungsrelevante Informationen im Genehmigungsverfahren geeignet darstellen zu können. Das an der WU Wien eingesetzte Campus–Managementsystem BACH unterstützte ebenfalls die Prozess–Abläufe und –Dokumentationen nicht in allen Prozessphasen. [\(TZ 22, TZ 23\)](#)

Die an der WU Wien gehandhabten Modalitäten für die Vergabe von Plätzen in Lehrveranstaltungen mit beschränkter Teilnehmerzahl konnten nicht, wie dies das Gesetz vorsah, auf Regelungen des Curriculums zurückgeführt werden. Die Verfahren waren jedoch – ebenso wie jene an der Universität Graz – grundsätzlich zweckmäßig, um eine objektive Vergabe der Lehrveranstaltungsplätze zu erreichen. [\(TZ 24\)](#)

Die Abgeltung der Lehre spiegelte an den beiden Universitäten einerseits die Zusammensetzung des Lehrpersonals nach Dienstrechten und andererseits die Art der Beschäftigung der Lektorinnen und Lektoren wider. Die (zusätzliche) Vergütung der Lehrtätigkeit betrug 2018 an der Universität Graz rd. 9,66 Mio. EUR, an der WU Wien

rd. 4,04 Mio. EUR. Diese fiel vorwiegend für den Einsatz von Lektorinnen und Lektoren sowie für die Kollegengelder für Beamtinnen und Beamte an. (TZ 27)

Die Vergütungen für die Betreuung wissenschaftlicher Arbeiten entfielen an der Universität Graz (Studienjahr 2017/18: rd. 272.000 EUR) zum Großteil, nämlich zu 81 %, auf die Gruppe der Professorinnen bzw. Professoren und Äquivalente, an der WU Wien (Studienjahr 2017/18: rd. 332.000 EUR) zu 44 %. Die Vorgangsweise der Universität Graz, für die Abnahme von Prüfungen im Gegensatz zur WU Wien (Studienjahr 2017/18: rd. 322.000 EUR) keine Vergütungen zu bezahlen, war als sparsamer zu beurteilen. (TZ 27)

An der Universität Graz stieg die Lehrkapazität des wissenschaftlichen Stammpersonals mit Lehrverpflichtung vom Wintersemester 2013/14 bis zum Wintersemester 2018/19 mit 8 % weniger stark an als an der WU Wien mit 11 %. (TZ 28)

Die erbrachte Lehrleistung des wissenschaftlichen Stammpersonals mit Lehrverpflichtung stieg an der Universität Graz mit 4 % weniger stark als die Lehrkapazität (8 %). Die Ausschöpfung der Lehrkapazität ging daher an der Universität Graz zurück. An der WU Wien wurde insgesamt die zur Verfügung stehende Lehrkapazität in einem höheren Ausmaß ausgeschöpft als an der Universität Graz. (TZ 28)

Auffallend war der Unterschied zwischen der WU Wien und den nach dem Lehrangebot vergleichbaren überprüften Fakultäten der Universität Graz. Lag die Ausschöpfung der Lehrkapazität an der WU Wien im Wintersemester 2018/19 bei 97,4 %, so war sie an den überprüften Fakultäten der Universität Graz mit 84,5 % wesentlich geringer. In einzelnen Personalverwendungen zeigten sich aber auch diesem Gesamttrend gegenläufige Ausschöpfungen. (TZ 28)

In einzelnen Personalverwendungen erreichte die Differenz zwischen Lehrkapazität und Lehrleistung ein augenfälliges Ausmaß: So entsprach bei einer Lehrverpflichtung von 8 Semesterstunden die Nichtausschöpfung an der Universität Graz einer Lehrleistung von 2,6 Universitätsprofessoren gemäß § 98 Universitätsgesetz 2002 (Kollektivvertrag für die ArbeitnehmerInnen der Universitäten (KV)), an der WU Wien von 8,4 Universitätsprofessoren gemäß § 98 Universitätsgesetz 2002 (KV). (TZ 28)

Vom Studienjahr 2013/14 bis zum Studienjahr 2018/19 ging die Anzahl der beurteilten wissenschaftlichen Abschlussarbeiten an der rechtswissenschaftlichen sowie an der sozial- und wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Graz insgesamt, teilweise aufgrund von Änderungen der Curricula, mit 4,6 % zurück. An der WU Wien stieg hingegen die Anzahl der beurteilten Abschlussarbeiten bis zum Studienjahr 2018/19 um 30 %. (TZ 29)

Die für die Lehrveranstaltungsevaluierungen verwendeten Fragen deckten an der Universität Graz und an der WU Wien die wichtigsten Bereiche des Kompetenzerwerbs der Lehrveranstaltungsteilnehmerinnen und –teilnehmer sowie der Inhalte und Rahmenbedingungen der Lehrveranstaltungen zweckmäßig ab. Allerdings fehlten Fragen zum pünktlichen Beginn bzw. Ende der Lehrveranstaltung sowie zur regelmäßigen Abhaltung von Lehrveranstaltungen. Die Rücklaufquoten waren an der WU Wien über den gesamten überprüften Zeitraum wesentlich höher als an der Universität Graz. (TZ 32, TZ 33)

Auf Basis seiner Feststellungen hob der RH folgende Empfehlungen hervor:

ZENTRALE EMPFEHLUNGEN

- Um die Qualität des Studiums weiter zu verbessern und einen Beitrag zur Erreichung des nachhaltigen Entwicklungsziels 4 der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung zu leisten, wären vom Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung Maßnahmen zu setzen, welche die Betreuungsrelationen an öffentlichen Universitäten an das Spitzenfeld der OECD–Staaten heranführen. (TZ 3)
- Im Rahmen der budgetären Möglichkeiten und der Handlungsfelder des jeweiligen Gesamtösterreichischen Universitätsentwicklungsplans wären vom Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung gemeinsam mit den Universitäten verstärkt Maßnahmen zu setzen, um die Universitäten mit ungünstigen Betreuungsrelationen näher an die Richtwerte heranzuführen und damit die Qualität der Studienbedingungen kontinuierlich zu verbessern. (TZ 10)
- Vom Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung, der Universität Graz und der Wirtschaftsuniversität Wien wären weiterhin Maßnahmen zur Erhöhung der Prüfungsaktivität an den öffentlichen bzw. den überprüften Universitäten zu setzen. (TZ 8)
- Die Gründe für die teilweise sinkende Lehrleistung je Vollzeitäquivalent wären von der Universität Graz und der Wirtschaftsuniversität Wien zu analysieren und erforderlichenfalls Maßnahmen zu deren Erhöhung zu ergreifen. (TZ 28)
- Die Universität Graz sollte die rückläufige Entwicklung bei den Studienabschlüssen analysieren und – daran anknüpfend – Maßnahmen zur Umkehr dieser Entwicklung setzen. (TZ 9)

Zahlen und Fakten zur Prüfung

Universität Graz und Wirtschaftsuniversität Wien – Betreuungsverhältnisse und Lehre							
Rechtsgrundlagen	Universitätsgesetz 2002, BGBl. I 120/2002 i.d.g.F. Beamten–Dienstrechtsgesetz 1979, BGBl. 333/1979 i.d.g.F. Vertragsbedienstetengesetz 1948, BGBl. 86/1948 i.d.g.F. Angestelltengesetz, BGBl. 292/1921 i.d.g.F. Kollektivvertrag für die ArbeitnehmerInnen der Universitäten Universitäts– und Hochschulstatistik– und Bildungsdokumentationsverordnung, BGBl. II 216/2019 i.d.g.F. Wissensbilanz–Verordnung 2016, BGBl. II 97/2016 i.d.g.F.						
	2014/15	2015/16	2016/17	2017/18	2018/19	2019/20 ³	Veränderung 2014/15 bis 2019/20
öffentliche Universitäten	Anzahl						in %
von ordentlichen Studierenden belegte Studien im Wintersemester	341.690	342.943	337.792	330.978	315.481	308.538	-9,7
prüfungsaktive ¹ Bachelor–, Diplom– und Masterstudien im Studienjahr	181.657	182.217	178.767	177.880	176.309	179.141	-1,4
	in Vollzeitäquivalenten						
Personal im Wintersemester	35.089,9	35.621,2	35.732,7	36.305,5	37.174,0	38.220,1	8,9
	Verhältnis Professuren und Äquivalente zu prüfungsaktiven Studien						
Betreuungsrelation ² im Studienjahr	1 : 43,0	1 : 42,5	1 : 41,2	1 : 39,2	1 : 38,4	1 : 39,0	–
Universität Graz	Anzahl						in %
von ordentlichen Studierenden belegte Studien im Wintersemester	35.009	34.781	33.810	32.967	30.504	28.949	-17,3
prüfungsaktive ¹ Bachelor–, Diplom– und Masterstudien im Studienjahr	19.119	18.754	18.560	18.177	17.760	17.718	-7,3
	in Vollzeitäquivalenten						
Personal im Wintersemester	2.322,3	2.378,5	2.364,4	2.396,4	2.417,1	2.470,8	6,4
	Verhältnis Professuren und Äquivalente zu prüfungsaktiven Studien						
Betreuungsrelation ² im Studienjahr	1 : 52,6	1 : 52,4	1 : 51,0	1 : 49,1	1 : 47,6	1 : 47,0	–
Wirtschaftsuniversität Wien	Anzahl						in %
von ordentlichen Studierenden belegte Studien im Wintersemester	24.765	24.957	25.299	25.182	24.150	22.565	-8,9
prüfungsaktive ¹ Bachelor–, Diplom– und Masterstudien im Studienjahr	12.341	12.796	12.878	12.880	12.991	13.321	7,9
	in Vollzeitäquivalenten						
Personal im Wintersemester	1.314,7	1.367,3	1.348,7	1.371,8	1.390,5	1.428,3	8,6
	Verhältnis Professuren und Äquivalente zu prüfungsaktiven Studien						
Betreuungsrelation ² im Studienjahr	1 : 81,6	1 : 83,6	1 : 83,2	1 : 82,0	1 : 81,3	1 : 85,1	–

ECTS = European Credit Transfer and Accumulation System

Quelle: BMBWF

¹ Als prüfungsaktiv gilt eine Studentin bzw. ein Student, wenn sie oder er im abgelaufenen Studienjahr positiv beurteilte Studienleistungen im Umfang von mindestens 16 ECTS–Punkten bzw. acht Semesterwochenstunden erbrachte. Da eine studierende Person auch mehrfach Studien belegen kann, nimmt die Kennzahl „Betreuungsrelation“ auf die „prüfungsaktiven Studien“ – und nicht auf die Anzahl der Studierenden – Bezug.

² Anteilsverhältnis (Relation) „Professorinnen und Professoren (= vereinfachend: Professuren) und Äquivalente“ zu „prüfungsaktiv betriebenen Studien“; Äquivalente sind Dozentinnen und Dozenten, assoziierte Professorinnen und Professoren.

³ nach der Gebarungsüberprüfung aktualisiert



Prüfungsablauf und –gegenstand

- 1 (1) Der RH überprüfte von Mai bis September 2019 die Gebarung der Universität Graz (insbesondere der rechtswissenschaftlichen Fakultät sowie der sozial- und wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät), der Wirtschaftsuniversität Wien (in der Folge: **WU Wien**) und des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung. Die zeitliche Fortführung des weiteren Prüfungsprozesses war u.a. infolge des Ausbruchs der COVID-19-Pandemie im Jahr 2020 beeinträchtigt.

Ziel der Gebarungsüberprüfung war es insbesondere,

- die Betreuungsverhältnisse zu beurteilen und die dafür maßgeblichen Kennzahlen zu analysieren,
- die für die Lehre, für Prüfungen und für die Betreuung wissenschaftlicher Arbeiten zur Verfügung stehenden personellen Kapazitäten und den tatsächlichen Einsatz der Personalressourcen sowie
- die Organisation und die Evaluierung der Lehre zu beurteilen.

Der überprüfte Zeitraum umfasste die Jahre 2014 bis 2018 bzw. die Studienjahre 2014/15 bis 2018/19; in Einzelfällen berücksichtigte der RH auch Sachverhalte außerhalb dieses Zeitraums.

Im Sinne der Vergleichbarkeit des Lehrangebots und der Betreuungsrelationen an den beiden überprüften öffentlichen Universitäten zog der RH kumulierte Daten der rechtswissenschaftlichen und der sozial- und wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Graz (in der Folge: **überprüfte Fakultäten**) heran. Die WU Wien ist nicht in Fakultäten gegliedert.

(2) Die Angelegenheiten der Wissenschaft waren bis 7. Jänner 2018 im Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft angesiedelt. Mit Inkrafttreten der Bundesministeriengesetz-Novelle 2017³ ressortieren diese Angelegenheiten zum Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung (in der Folge beide: **Ministerium**).

(3) Zu dem im März 2021 übermittelten Prüfungsergebnis nahmen die Universität Graz und die WU Wien im April 2021 Stellung, das Ministerium im Juni 2021. Der RH erstattete seine Gegenäußerungen an die Universität Graz, die WU Wien und das Ministerium im Oktober 2021.

³ BGBl. I 164/2017 vom 28. Dezember 2017, in Kraft getreten am 8. Jänner 2018

Betreuungsrelationen

Allgemeines

- 2.1 Das Anteilsverhältnis von Studierenden zu Lehrenden im Allgemeinen und von Studierenden zu Professorinnen und Professoren im Speziellen (Betreuungsrelation) stellt im internationalen Vergleich von Universitäten einen üblichen Vergleichsparameter (Standardbenchmark) dar. Im deutschen Sprachraum gelten die Ziel-Werte der Universitäten der Schweiz als Referenzwerte, die Betreuungsrelationen nach Fächergruppen vorsehen (TZ 3).⁴

Betreuungsrelationen gelten in der Wissenschaft und Lehre – so auch die Rektorenkonferenz der Schweizer Universitäten und die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD)⁵ – als wesentlicher Indikator für die Qualität der Studienbedingungen einschließlich der Lehre. Möglichst kleine Relationen, d.h., auf eine Lehrperson entfällt tendenziell eine geringere Anzahl von Studierenden, werden dabei als vorteilhaft angesehen. Dabei finden verschiedene Indikatoren Anwendung, je nachdem, welche Personalgruppen welchen Studierendenzahlen gegenübergestellt werden (TZ 3). Die Österreichische Hochschulkonferenz⁶ sah in ihren Empfehlungen zur Verbesserung der Qualität der hochschulischen Lehre vom Dezember 2014⁷ in vertretbaren Betreuungsrelationen einen wesentlichen Faktor für die Qualität der Lehre.

Die Verbesserung von Betreuungsrelationen fand sich u.a. im Gesamtösterreichischen Universitätsentwicklungsplan 2019–2024⁸ (TZ 16). Im überprüften Zeitraum legte das Ministerium die Verbesserung von Betreuungsrelationen als Wirkungsindikator im Bundesvoranschlag fest (TZ 15). Darüber hinaus kam den Betreuungsrelationen eine wesentliche Bedeutung im Rahmen der Umsetzung einer kapazitätsorientierten, studierendenbezogenen Universitätsfinanzierung zu (TZ 11).

⁴ vgl. Hochschulbildung im Anschluss an den Hochschulpakt 2020, Positionspapier des deutschen Wissenschaftsrates, Tabelle 10, S. 73, beschlossen im April 2018

⁵ vgl. OECD, Bildung auf einen Blick 2019, S. 445 „Die Lernende–Lehrende–Relation wird als indirekte Kenngröße für die Qualität an Hochschulen betrachtet (McDonald, 2013 [11])“

⁶ Die Kerngruppe der Österreichischen Hochschulkonferenz besteht aus Vertreterinnen bzw. Vertretern folgender Organisationen (jeweilige Anzahl in Klammern): BMBWF (4), Österreichische Universitätenkonferenz (2), Fachhochschulkonferenz (2), Österreichische Privatuniversitäten Konferenz (1), Senate (1), Österreichischer Wissenschaftsrat (1), Österreichische HochschülerInnenschaft (1) und Pädagogische Hochschulen (1). Die Österreichische Hochschulkonferenz erarbeitet Empfehlungen an die Bundesministerin oder den Bundesminister auf der Basis von Lösungsvorschlägen im Rahmen von Arbeitsgruppen, in denen die betroffenen Hochschulsektoren vertreten sind.

⁷ beschlossen von der Österreichischen Hochschulkonferenz am 11. Dezember 2014

⁸ Herausgeber: Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft, Oktober 2017

- 2.2 Der RH hielt fest, dass die Verbesserung der Betreuungsrelationen ein wesentliches hochschulpolitisches Ziel war, das sich auch in der wirkungsorientierten Haushaltsführung des Bundes und in der Universitätsfinanzierung widerspiegelte.

Standards und internationale Vergleiche

- 3.1 (1) Im Tertiärbereich bestanden mehrere Kennzahlen für die Darstellung des Anteilsverhältnisses zwischen Lehrenden und Lernenden (Betreuungsrelation).

(2) Die Relation Lehrende – Lernende veröffentlichte die OECD in ihrer Publikation „Bildung auf einen Blick 2019“, dieser Wert wurde als indirekte Kenngröße für die Qualität der Bildungseinrichtung verwendet. Der Begriff der Lehrenden umfasst laut OECD alle voll qualifizierten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, deren Hauptaufgabe Lehre oder Forschung ist, somit auch Lektorinnen und Lektoren.⁹ Die den Lehrenden gegenübergestellten Studierenden unterlagen keinen studienspezifisch einschränkenden Nebenbedingungen (z.B. Prüfungsaktivität).

Im Berichtsjahr 2015 lag Österreich mit einer Betreuungsrelation von 1 : 16 im Durchschnitt der OECD–Staaten. Im Berichtsjahr 2016 verbesserte sich die Betreuungsrelation auf 1 : 14 (OECD–Durchschnitt 1 : 15).

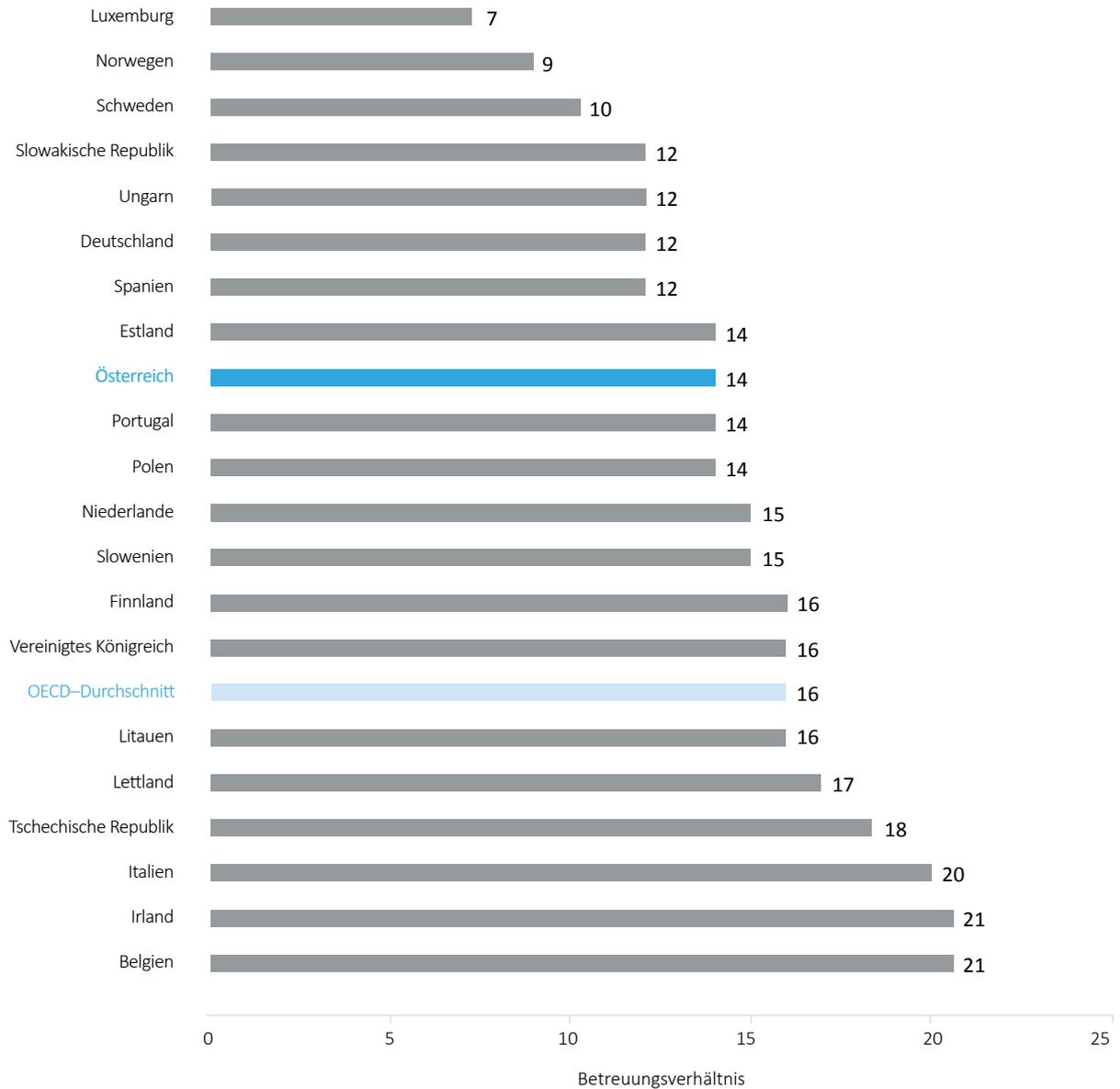
Gemäß der Berechnung der OECD¹⁰ lag 2017 die Betreuungsrelation in Österreichs Tertiärbereich (die OECD zählte hierzu Bachelor–, Master– und Doktoratsstudien bzw. vergleichbare Studiengänge sowie Kurzlehrgänge) bei 1 : 14, im OECD–Durchschnitt bei 1 : 16. Im internationalen Vergleich lag Österreich damit im vorderen Mittelfeld.

⁹ Daten hinsichtlich des Lehrkörpers (v.a. Personal, das in erster Linie in der Forschung tätig ist) waren für die Interpretation der Kenngröße relevant, vgl. OECD, Bildung auf einen Blick 2019, S. 443

¹⁰ OECD, Bildung auf einen Blick 2019, Datenstand 2017

Die nachstehende Abbildung zeigt die Betreuungsrelationen im internationalen Vergleich für das Jahr 2017:

Abbildung 1: Betreuungsrelationen im internationalen Vergleich¹



¹ OECD, Bildung auf einen Blick 2019, Datenstand 2017

Quelle: OECD, Datenstand 2017; Darstellung: RH

(3) Die Rektorenkonferenz der Schweizer Universitäten setzte in einer Planungsunterlage für den Zeitraum 2004 bis 2007 einen Maßstab für das Verhältnis zwischen Professorinnen bzw. Professoren und Studierenden, indem sie die in Tabelle 1 ersichtlichen Richtwerte für verschiedene Fachbereichsgruppen festlegte:

Tabelle 1: Richtwerte für die Betreuungsrelation (schweizerische Referenzwerte)

Fachbereichsgruppe	Richtwerte Betreuungsrelation: Anzahl Studierende je Professorin/Professor
Sprach- und Kulturwissenschaften	40
Rechts-, Wirtschafts- und Sozialwissenschaften	40
Mathematik, Naturwissenschaften	25
Humanmedizin	20
Veterinärmedizin	20
Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften	kein Benchmark
Ingenieurwissenschaften	35

Quellen: Rektorenkonferenz der Schweizer Universitäten;
Positionspapier des deutschen Wissenschaftsrats

Auch der deutsche Wissenschaftsrat griff diese Richtwerte im Rahmen seiner Empfehlungen zur Qualitätsverbesserung von Lehre und Studium auf. Dabei berücksichtigte er auch Daten auf Basis der Anzahl der Studierenden in der Regelstudienzeit.

(4) Eine vom Ministerium eingerichtete Arbeitsgruppe, welche die Grundlagen für die kapazitätsorientierte Universitätsfinanzierung (Universitätsfinanzierung neu) aufbereitete, befasste sich ebenfalls mit dem Anteilsverhältnis von Lehrenden zu Studierenden. Das Arbeitsergebnis hieß in die erstmals in der Leistungsvereinbarungsperiode 2019–2021 anwendbaren Regelungen sowie in die entsprechenden Strategiepapiere zur Universitätsfinanzierung neu ein.

Erster Anknüpfungspunkt der Arbeitsgruppe waren die gemäß dem schweizerischen Positionspapier anzustrebenden Richtwerte, die unter Berücksichtigung der österreichischen Verhältnisse angepasst wurden. Die beiden wesentlichsten Anpassungen waren

- die Einbeziehung der den Professorinnen bzw. Professoren vergleichbaren Personengruppen (in der Folge: **Äquivalente**)¹¹ in die Zahl der Lehrenden sowie
- die Einschränkung der Studierenden auf prüfungsaktive Studierende¹².

¹¹ Zu den vergleichbaren Personengruppen zählten Dozentinnen und Dozenten sowie assoziierte Professorinnen und Professoren.

¹² Das waren Studierende, die 16 ECTS–Anrechnungspunkte bzw. acht Semesterwochenstunden im Studienjahr erfolgreich absolviert hatten.

Weiters berücksichtigte die Arbeitsgruppe die in der Schweizer Untersuchung nicht einbezogenen Universitäten der Künste. Sie nahm ferner verschiedene Anpassungen bei bestimmten Ausbildungsfeldern vor, die in Österreich im Vergleich zur Schweizer Universitätslandschaft unterschiedlich ausgeprägt waren. Die Richtwerte fanden auch Eingang in die Verordnung über die Festlegung von besonders stark nachgefragten Studienfeldern bzw. Studien (Universitätszugangsverordnung¹³).

- 3.2 Der RH hielt fest, dass international keine einheitlichen Definitionen der Bestimmungsgrößen für die Richtwerte der Betreuungsrelationen an öffentlichen Universitäten vorlagen. Die Richtwerte in Österreich, Deutschland und der Schweiz folgten den gleichen Prinzipien, Unterschiede bestanden bei den Datendefinitionen der zugrunde liegenden Bestimmungsgrößen.

Die vom Ministerium herangezogenen Richtwerte erachtete der RH als zweckmäßige Grundlage, um Studienfelder mit zu geringen Kapazitäten für die Betreuung der Studierenden identifizieren und entsprechende Gegensteuerungsmaßnahmen setzen zu können.

Der RH anerkannte, dass sich im Jahr 2017 im internationalen Vergleich die Betreuungsrelation an Universitäten in Österreich im vorderen Mittelfeld der OECD-Staaten befand und Österreich sich im Vergleich zum Vorjahr verbessert hatte.

Darauf aufbauend empfahl er dem Ministerium, Maßnahmen zu setzen, welche die Betreuungsrelationen an öffentlichen Universitäten an das Spitzenfeld der OECD-Staaten heranführen, um die Qualität des Studiums weiter zu verbessern und einen Beitrag zur Erreichung des nachhaltigen Entwicklungsziels 4 der Agenda 2030 (**TZ 4**) zu leisten.

Im Übrigen verwies der RH im Zusammenhang mit möglichen Verbesserungsmaßnahmen auf seine Feststellungen zur Evaluierung der Lehre und seine diesbezüglichen Empfehlungen in den **TZ 30** ff.

- 3.3 Laut Stellungnahme des Ministeriums habe es mit dem im Oktober 2020 gemäß § 12b Abs. 3 Universitätsgesetz 2002 (**UG**)¹⁴ aktualisierten Gesamtösterreichischen Universitätsentwicklungsplan 2022–2027 den – die Governance betreffenden – Rahmen für weitere Maßnahmen zur Verbesserung der Betreuungsrelation an den öffentlichen Universitäten geschaffen. Konkret solle sich die Betreuungsrelation bis zum Ende des Studienjahres 2022/23 durch 60 neue Professuren bzw. äquivalente Stellen im Rahmen der Leistungsvereinbarungen 2022–2024 auf 1 : 36,5 verbessern. Dadurch solle die Anschlussfähigkeit der österreichischen Universitäten im

¹³ BGBl. II 51/2019

¹⁴ BGBl. I 120/2002 i.d.g.F.

europäischen Hochschulraum bzw. im internationalen Wettbewerb um die besten Köpfe aufrechterhalten werden. Auch solle der Schwung aus den letzten beiden Jahren mit einer massiven Steigerung des wissenschaftlichen Personals (plus 360 zusätzliche Professuren bzw. äquivalente Stellen in der Leistungsvereinbarungsperiode 2019–2021) über 2021 hinaus mitgenommen und nachhaltig abgesichert werden.

- 4.1 Im September 2015 verabschiedete die Generalversammlung der Vereinten Nationen die Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung. Diese enthält 17 Ziele für nachhaltige Entwicklung, die sogenannten Sustainable Development Goals (**SDG**), darunter das Ziel 4 „hochwertige Bildung“.

Die Ende 2015 zwischen den überprüften Universitäten und dem Ministerium abgeschlossenen Leistungsvereinbarungen 2016–2018, deren Entwürfe dem Ministerium bis Ende April 2015 – und damit vor der Verabschiedung der Agenda 2030 – vorzulegen waren, nahmen noch nicht Bezug auf die SDG. Dies änderte sich in der Leistungsvereinbarungsperiode 2019–2021:

- Die Universität Graz setzte sich in der Leistungsvereinbarung 2019–2021 zum Ziel, im Rahmen des Projekts „Universitäten und nachhaltige Entwicklungsziele“ drei Patenschaften für ausgewählte¹⁵ SDG der Vereinten Nationen zu übernehmen bzw. an der Zielerreichung weiterer vier SDG mitzuwirken sowie sich mit den SDG u.a. in der Lehre auseinanderzusetzen.
- Auch die Leistungsvereinbarung 2019–2021 der WU Wien nahm auf die SDG der Vereinten Nationen Bezug. Im Zusammenhang mit der Lehr- und Lernorganisation war im Rahmen des Ziels 4 das SDG Scholarship Program relevant, das mit anderen österreichischen Universitäten durchgeführt wurde. Das Ziel des Scholarship Program ist die qualitätsvolle Vorbereitung und Durchführung von studentischen Praktika in Ländern der österreichischen Entwicklungszusammenarbeit bzw. die Förderung der Teilnahme von Studierenden an SDG-relevanten Projekten.

- 4.2 Der RH anerkannte grundsätzlich, dass die beiden überprüften Universitäten und das Ministerium in den Leistungsvereinbarungen der Periode 2019–2021 Projekte im Zusammenhang mit der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung vereinbarten; eine abschließende Beurteilung dieser – noch laufenden – Projekte war ihm nicht möglich. Er hob positiv hervor, dass Projekte auch den Bereich der Lehre betrafen. Nach Ansicht des RH kommt einer günstigen Betreuungsrelation auch im Zusammenhang mit der Vermittlung der Agenda 2030 im Hochschulbereich wesentliche Bedeutung zu.

¹⁵ In der Leistungsvereinbarung 2019–2021 noch nicht näher bezeichnet; hiezu war eine Arbeitsgruppe vorgesehen.

Rahmenbedingungen für die Betreuungsrelation

Studienangebot

- 5 Das Studienangebot der Universität Graz umfasste im Wintersemester 2018/19 124 und jenes der WU Wien 23 ordentliche Studien. An der Universität Graz waren die Studien in sechs Fakultäten zusammengefasst. Die WU Wien hatte keine Fakultätsgliederung.

Die nachstehende Tabelle zeigt eine Übersicht der an den zwei überprüften Universitäten angebotenen ordentlichen Studien, jeweils gegliedert nach Studienart (Bachelor–, Master–, Diplom– und Doktoratsstudien). Zusätzlich zeigt die Tabelle das Studienangebot an den zwei näher überprüften Fakultäten der Universität Graz, die – gemeinsam – in weiterer Folge dem Vergleich mit der WU Wien dienen.

Tabelle 2: Angebotene ordentliche Studien (Wintersemester 2018/19)

Universität bzw. Fakultät, Studienart, Studiengruppe ¹	ordentliche Studien ²
	Anzahl
Universität Graz	
Bachelorstudien	39
Masterstudien	71
Diplomstudien	2
Doktoratsstudien	12
Summe	124
<i>davon</i>	
<i>rechtswissenschaftliche Fakultät</i>	4
<i>sozial- und wirtschaftswissenschaftliche Fakultät</i>	8
Wirtschaftsuniversität Wien³	
Bachelorstudien	3
Masterstudien	15
Doktoratsstudien	5
Summe	23
<i>davon</i>	
<i>rechtswissenschaftliche Studien¹</i>	3
<i>sozial- und wirtschaftswissenschaftliche Studien¹</i>	20

¹ gemäß § 54 Abs. 1 UG

Quelle: BMBWF

² Ordentliche Studien sind die Diplomstudien, die Bachelorstudien, die Masterstudien, die Doktoratsstudien sowie die Erweiterungsstudien. Zu den außerordentlichen Studien zählen die Universitätslehrgänge, der Besuch einzelner Lehrveranstaltungen aus wissenschaftlichen Fächern sowie Studien zur Herstellung der Gleichwertigkeit gemäß § 90 Abs. 4 UG (Anerkennung eines ausländischen Studienabschlusses als Abschluss eines inländischen ordentlichen Studiums).

³ Es wird kein Diplomstudium angeboten.

An der Universität Graz entfiel der größte Anteil des Studienangebots auf geistes- und kulturwissenschaftliche Studien (44 %), gefolgt von naturwissenschaftlichen Studien (24 %) und sozial- und wirtschaftswissenschaftlichen Studien (12 %). Die rechtswissenschaftlichen Studien hatten einen Anteil von 2 %.¹⁶

An der WU Wien entfiel der Großteil des Studienangebots (87 %) auf sozial- und wirtschaftswissenschaftliche Studien. Der Anteil der rechtswissenschaftlichen Studien betrug 13 %.

Inanspruchnahme des Studienangebots

- 6.1 Im überprüften Zeitraum entwickelte sich die Anzahl der von ordentlichen Studierenden belegten Studien (dabei wurden auch Studien mitgezählt, die Studierende zusätzlich zu einem anderen Studium belegten) an den Universitäten Österreichs sowie an der Universität Graz und an der WU Wien wie folgt:

Tabelle 3: Anzahl der belegten Studien

Wintersemester	2014/15	2015/16	2016/17	2017/18	2018/19	Veränderung 2014/15 bis 2018/19
	Anzahl je Wintersemester					in %
öffentliche Universitäten	341.690	342.943	337.792 ¹	330.978	315.481	-7,7
Universität Graz	35.009	34.781	33.810 ¹	32.967	30.504	-12,9
Wirtschaftsuniversität Wien	24.765	24.957	25.299	25.182	24.150	-2,5

¹ Zähltechnische Änderungen ab dem Wintersemester 2016/17 bei gemeinsam eingerichteten Studien (u.a. bei Lehramtsstudien) führten zu einem gewissen „Bruch“ in der zeitlichen Entwicklung.

Quelle: BMBWF, uni:data

Vom Wintersemester 2014/15 bis zum Wintersemester 2018/19 war sowohl österreichweit – um 7,7 % – als auch an den beiden überprüften Universitäten die Anzahl der belegten Studien rückläufig. An der Universität Graz sank die Anzahl der von ordentlichen Studierenden belegten Studien um 12,9 %, an der WU Wien um 2,5 %.

- 6.2 Der RH wies darauf hin, dass an den Universitäten insgesamt betrachtet ab dem Wintersemester 2016/17 die Anzahl der belegten ordentlichen Studien kontinuierlich sank. An der Universität Graz setzte dieser Rückgang früher ein (Wintersemester 2015/16) und verlief stärker als im österreichweiten Vergleich; an der WU Wien setzte er später (Wintersemester 2017/18) und deutlich schwächer ein.

¹⁶ An der rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Graz wurden nicht nur rechtswissenschaftliche Studien angeboten; sozial- und wirtschaftswissenschaftliche Studien wurden auch an anderen Fakultäten angeboten.

- 7 Die im Wintersemester 2018/19 an der Universität Graz und an der WU Wien belegten ordentlichen Studien verteilten sich wie folgt auf Fachbereichsgruppen:

Tabelle 4: Belegte Studien nach Fachbereichsgruppen (Wintersemester 2018/19)

Universität/Gruppe von Studien	ordentliche Studien	Anteil
	Anzahl	in %
Universität Graz	30.504	
geistes- und kulturwissenschaftliche Studien	9.628	31,6
naturwissenschaftliche Studien	7.416	24,3
sozial- und wirtschaftswissenschaftliche Studien	5.310	17,4
rechtswissenschaftliche Studien	3.868	12,7
Lehramtsstudien	3.490	11,4
ingenieurwissenschaftliche Studien	350	1,1
theologische Studien	302	1,0
interdisziplinäre Studien	90	0,3
individuelle Studien	50	0,2
Wirtschaftsuniversität Wien	24.150	
sozial- und wirtschaftswissenschaftliche Studien	15.620	64,7
rechtswissenschaftliche Studien	8.223	34,0
individuelle Studien	307	1,3

Rundungsdifferenzen möglich

Quelle: BMBWF, uni:data

Anmerkung: Bei einem individuellen Studium werden Fächer aus verschiedenen Diplom-, Bachelor- oder Masterstudien zu einem individuellen Bachelor- oder Masterstudium verbunden.

Den beiden überprüften Fakultäten der Universität Graz waren im Wintersemester 2018/19 insgesamt 9.178 belegte ordentliche Studien zuzuordnen, das war ein Anteil von 30 %.

An der WU Wien betrug der Anteil der belegten ordentlichen Studien in den Sozial- und Wirtschaftswissenschaften 65 %, in den Rechtswissenschaften 34 %.

Prüfungsaktive Studien

- 8.1 (1) Im überprüften Zeitraum entwickelte sich die Anzahl der prüfungsaktiven Bachelor-, Diplom- und Masterstudien (als prüfungsaktiv galt ein Studium, wenn die bzw. der Studierende im jeweiligen Studienjahr Prüfungen im Ausmaß von mindestens 16 Anrechnungspunkten nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (**ECTS**) erfolgreich ablegte) an den Universitäten Österreichs sowie an der Universität Graz und an der WU Wien wie folgt:

Tabelle 5: Prüfungsaktive Bachelor-, Diplom- und Masterstudien – Überblick

Studienjahr	2013/14	2014/15	2015/16	2016/17	2017/18	2018/19	Veränderung 2013/14 bis 2018/19
	Anzahl je Studienjahr						in %
öffentliche Universitäten	178.442	181.657	182.217	178.767	177.880	176.309	-1,2
Universität Graz	18.752	19.119	18.754	18.560	18.177	17.760	-5,3
Wirtschaftsuniversität Wien	12.004	12.341	12.796	12.878	12.880	12.991	8,2

Quelle: BMBWF, uni:data

Insgesamt gesehen ging die Anzahl der prüfungsaktiven Bachelor-, Diplom- und Masterstudien vom Studienjahr 2013/14 bis zum Studienjahr 2018/19 um 1,2 % zurück.

Im selben Zeitraum betrug dieser Rückgang an der Universität Graz 5,3 %, wogegen an der WU Wien die Anzahl der prüfungsaktiven Bachelor-, Diplom- und Masterstudien um 8,2 % stieg.

Im Studienjahr 2018/19 betrug der Anteil der prüfungsaktiven Bachelor-, Diplom- und Masterstudien¹⁷ an allen Universitäten 59,9 % (Universität Graz 61,2 %, WU Wien 55,6 %). Die Studienpläne waren so ausgelegt, dass mit 60 absolvierten ECTS pro Studienjahr das jeweilige Studium in der Mindestzeit abgeschlossen werden konnte. Deshalb war es möglich, dass ein Studium, das nahezu die vierfache Mindeststudiendauer¹⁸ in Anspruch nahm, noch immer als prüfungsaktiv einzustufen war.

¹⁷ Wissensbilanz Kennzahl 2.A.6 im Verhältnis zu den ordentlichen belegten Studien (ohne Doktoratsstudien) im Wintersemester

¹⁸ Bei 16 ECTS je Jahr, die für die Wertung als prüfungsaktiv ausreichten, wurden zur Absolvierung von 60 ECTS 3,75 Jahre benötigt statt der Mindestzeit von einem Jahr.

Laut der Studierenden–Sozialerhebung 2019¹⁹ lag im Vergleich mit anderen europäischen Ländern der zeitliche Gesamtaufwand von Studierenden in Österreich im unteren Viertel (2019: 43,1 Stunden pro Woche gegenüber durchschnittlich 45,8 Stunden pro Woche im europäischen Durchschnitt). Das Erwerbsausmaß von Studierenden in Österreich lag hingegen über dem europäischen Durchschnitt (2019: 12,8 Stunden pro Woche gegenüber 11,5 Stunden pro Woche im europäischen Durchschnitt). 65 % der Studierenden waren im Sommersemester 2019 erwerbstätig, das durchschnittliche Erwerbsausmaß erwerbstätiger Studierender lag bei 20,5 Stunden pro Woche. Gegenüber dem Jahr 2015 stieg der Anteil der erwerbstätigen Studierenden um vier Prozentpunkte. Auch das durchschnittliche Erwerbsausmaß stieg seit 2006 leicht und lag 2019 rund eine halbe Stunde höher als noch 2015, was in erster Linie auf den Anstieg der durchschnittlichen Wochenarbeitszeit von Studierenden zurückzuführen ist.

Gemäß Studierenden–Sozialerhebung 2019 betrug der Gesamtaufwand der Studierenden für Studium plus Erwerbstätigkeit in einer typischen Semesterwoche im Sommersemester 2019 im Durchschnitt 43,1 Stunden. Davon investierten Studierende durchschnittlich 30,3 Stunden in ihr Studium.

(2) Das Regierungsprogramm 2020–2024 sah u.a. die Prüfung von Maßnahmen zur Steigerung der Verbindlichkeit im Studium (z.B. verpflichtendes Antreten zu Prüfungen) vor. Ziel war es, das Studienrecht derart weiterzuentwickeln, dass es Verbindlichkeit fordert und Studierbarkeit fördert, um Drop-outs zu reduzieren und die Studiendauer zu verkürzen. Dabei nahm das Regierungsprogramm 2020–2024 auch auf die Bedürfnisse von Teilzeitstudierenden und die soziale Dimension Bezug.

- 8.2 Der RH wies kritisch darauf hin, dass – gesamthaft gesehen – das Betreiben von Studien an öffentlichen Universitäten von Unverbindlichkeit geprägt war: Lediglich 59,9 % (Studienjahr 2018/19) der ordentlichen Bachelor-, Diplom- und Masterstudien wurden prüfungsaktiv betrieben, obwohl ein Studium selbst dann als durchgängig prüfungsaktiv galt, wenn z.B. ein Bachelorstudium erst nach elf Jahren abgeschlossen wurde. Die Anzahl der prüfungsaktiv betriebenen Studien an den österreichischen Universitäten ging im überprüften Zeitraum sogar insgesamt leicht zurück, an der Universität Graz – allerdings von einem geringfügig höheren Niveau ausgehend – stärker als im Durchschnitt aller österreichischen Universitäten. Der RH verwies jedoch auch auf die vergleichsweise überdurchschnittlich hohe Inanspruchnahme von Studierenden aufgrund von Erwerbstätigkeit.

Positiv sah der RH das im Regierungsprogramm 2020–2024 verankerte Bekenntnis zur Steigerung der Verbindlichkeit im Studium unter Berücksichtigung der Bedürfnisse von Teilzeitstudierenden und der Wahrung der sozialen Dimension. Nach Ansicht des

¹⁹ Institut für Höhere Studien (IHS), Studierenden–Sozialerhebung 2019 – Kernbericht

RH könnte ein höherer Grad an Verbindlichkeit des Studiums die Prüfungsaktivität intensivieren, zu zügigeren Studienabschlüssen führen und auch zu einer optimierten Nutzung bestehender Betreuungskapazitäten für die Studierenden beitragen.

Der RH empfahl daher dem Ministerium, der Universität Graz und der WU Wien, weiterhin Maßnahmen zur Erhöhung der Prüfungsaktivität an den öffentlichen bzw. den überprüften Universitäten zu setzen.

- 8.3 (1) Laut Stellungnahme des Ministeriums seien auf legislativer Seite mit der Änderung des UG, die das Parlament im ersten Halbjahr 2021 verabschiedet habe, erste Maßnahmen gesetzt worden, welche die Erhöhung der Prüfungsaktivität zum Ziel hätten. Die vorgeschlagenen Maßnahmen würden direkt auf das Regierungsprogramm 2020–2024 referenzieren, welches im Kapitel „Wissenschaft“ fordere, die Verbindlichkeit des Studierens zu erhöhen. Mit dieser Änderung des UG werde erstmals eine Verpflichtung für Studierende implementiert, eine Mindeststudienleistung zu erbringen, um ihr Studium fortsetzen zu können. Diese Verpflichtung konzentriere sich in erster Linie auf die besonders wichtige Studienphase im Studienverlauf – nämlich den Studienbeginn.

In Zukunft müsse daher in den ersten beiden Studienjahren eines Diplom- oder Bachelorstudiums eine Mindeststudienleistung von 16 ECTS-Anrechnungspunkten nachgewiesen werden, damit das Studium fortgesetzt werden könne. Für die Studienabschlussphase werde die Möglichkeit geschaffen, eine Vereinbarung über die Studienleistung („learning agreement“) zwischen der oder dem Studierenden und der Universität zu schließen; diese solle die Studierenden dabei unterstützen, das Studium auch tatsächlich zu beenden. Die Verbindlichkeit werde daher nicht nur von Studierenden, sondern auch von den Universitäten erwartet.

Die Mindeststudienleistung von 16 ECTS-Anrechnungspunkten in den ersten beiden Studienjahren (4 ECTS-Anrechnungspunkte pro Semester) sei zwar im Verhältnis zur Prüfungsaktivität (16 ECTS pro Studienjahr/8 ECTS pro Semester) relativ gering, sie stelle jedoch im Vergleich zur bisherigen Rechtslage, die von den Studierenden keinerlei verpflichtende Leistung verlange, einen Paradigmenwechsel dar. Zudem sei die Phase der verpflichtenden Studienleistung in den ersten vier Semestern so konzipiert, dass die Studierenden zu Beginn ihres Studiums motiviert werden sollten, eine Prüfungsleistung zu erbringen. Dies solle verhindern, dass diese Studierenden zu „no-shows“ werden.

- (2) Die Universität Graz teilte in ihrer Stellungnahme mit, sich der Relevanz und der finanziellen Tragweite des Themas bewusst zu sein und seit 2013 systematisch an Maßnahmen zur Erhöhung der Prüfungsaktivität zu arbeiten. In der laufenden wie auch der kommenden Leistungsvereinbarungsperiode seien Aktivitäten und Vorhaben zur Steigerung der Prüfungsaktivität vorgesehen. Nicht alle Faktoren, die

Auswirkungen auf ein aktives Studieren hätten, seien jedoch von der Universität beeinflussbar. Zudem seien durch die Gesellschaft und den Gesetzgeber auch gegen- teilige Aktivitäten im Sinne eines freien Bildungszugangs (Mehrfachinskriptionen) sowie Erwerbstätigkeit parallel zum Studium gewünscht und würden forciert.

(3) Die WU Wien hielt in ihrer Stellungnahme fest, dass vom Studienjahr 2018/19 zum Studienjahr 2019/20 bereits eine Steigerung der Prüfungsaktivität um 2,5 % erzielt worden sei.

- 8.4 Der RH hob gegenüber dem Ministerium hervor, Maßnahmen zur Erhöhung der Prüfungsaktivität zu befürworten. Er erachtete jedoch eine Mindeststudienleistung von 16 ECTS–Anrechnungspunkten in den ersten beiden Studienjahren (4 ECTS–Anrechnungspunkte pro Semester) im Hinblick auf die Gesamtzahl von 180 ECTS–Anrechnungspunkten für ein Bachelor–Studium als eine wenig ambitionierte Vorgabe. Er bekräftigte deshalb seine Empfehlung, weiterhin Maßnahmen zur Erhö- hung der Prüfungsaktivität an den öffentlichen bzw. den überprüften Universitäten zu setzen.

Studienabschlüsse

- 9.1 Im überprüften Zeitraum entwickelte sich die Anzahl der Studienabschlüsse an den Universitäten Österreichs sowie an der Universität Graz und an der WU Wien wie folgt:

Tabelle 6: Studienabschlüsse an Universitäten

Studienjahr	2013/14	2014/15	2015/16	2016/17	2017/18	2018/19	Veränderung 2013/14 bis 2018/19
	Anzahl je Studienjahr						in %
öffentliche Universitäten	34.300	34.539	35.864	34.978	35.655	35.201	2,6
Universität Graz	3.474	3.486	3.206	3.406	3.358	3.280	-5,5
Universität Graz – Recht	319	313	282	335	308	308	-3,4
Wirtschaftsuniversität Wien	2.322	2.590	2.913	2.972	3.040	3.023	30,2
Wirtschaftsuniversität Wien – Recht	325	354	359	393	419	504	55,1

Quelle: BMBWF, uni:data

Die Anzahl der Studienabschlüsse stieg vom Studienjahr 2013/14 bis zum Studienjahr 2018/19 an den Universitäten insgesamt von 34.300 auf 35.201 (2,6 %). An der Universität Graz sank die Anzahl um 5,5 %, wogegen die WU Wien eine Erhöhung der Studienabschlüsse um 30,2 % verzeichnete. Im Studienfeld Recht sank die Anzahl der Studienabschlüsse an der Universität Graz von 319 auf 308 (-3,4 %), an der WU Wien stieg sie von 325 auf 504 (55,1 %).

- 9.2 Der RH wies anerkennend darauf hin, dass an der WU Wien die Anzahl der Studienabschlüsse im überprüften Zeitraum – auch im Studienfeld Recht – deutlich stärker anstieg als im Durchschnitt der österreichischen Universitäten. Er vermerkte jedoch, dass die Anzahl der Studienabschlüsse an der Universität Graz – auch im Studienfeld Recht – im Gegensatz zum gesamtösterreichischen Trend zurückging.²⁰

Der RH empfahl der Universität Graz, die rückläufige Entwicklung bei den Studienabschlüssen zu analysieren und – daran anknüpfend – Maßnahmen zur Umkehr dieser Entwicklung zu setzen.

- 9.3 Die Universität Graz teilte in ihrer Stellungnahme mit, dass sie im Rahmen ihres Portfolios der Supportangebote für Studierende selbstverständlich auch die Phase des Studienabschlusses im Blick habe. Sie stelle ergänzend zum Studienangebot weitere Unterstützungsangebote zur erfolgreichen Absolvierung des Studiums zur Verfügung. Diese würden einerseits die finanzielle Situation der Studierenden in dieser arbeitsintensiven Phase verbessern (z.B. Studienabschlussstipendien) und andererseits inhaltliche Hilfestellungen bieten (z.B. spezifische Angebote des Schreibzentrums oder des Methodenkompetenzzentrums beim Verfassen der Abschlussarbeiten).

Der Rückgang der Studienabschlüsse entspreche in etwa dem Rückgang der prüfungsaktiven Studien. Im Studienjahr 2019/20 sei die Anzahl der Studienabschlüsse wieder leicht gestiegen.

²⁰ Die Universität Graz bot das Studienfeld Recht als Diplom- und Doktoratsstudium, die WU Wien hingegen als Bachelor-, Master- und Doktoratsstudium an.

Entwicklung der Betreuungsrelationen

10.1 (1) Im Rahmen ihrer Wissensbilanzen²¹ stellten die Universitäten für das Berichtsjahr 2017 erstmals nach Studienfeldern differenzierte Daten in Form der neu gestalteten Kennzahl 2.A.1 „**Professorinnen und Professoren und Äquivalente**“ dar. Seither konnten die Betreuungsrelationen durch Gegenüberstellung der Kennzahl 2.A.1 und der Kennzahl 2.A.6 „**prüfungsaktive Bachelor-, Diplom- und Masterstudien**“ direkt aus den Wissensbilanzen der Universitäten ermittelt werden.²²

(2) Ziel des Gesamtösterreichischen Universitätsentwicklungsplans 2019–2024 war, in sämtlichen Studienfeldern die Betreuungsrelation – in Anlehnung an schweizerische Referenzwerte (Tabelle 1) – in Richtung 1 : 40 zu bewegen. Die Betreuungsrelationen an den öffentlichen Universitäten nahmen vom Studienjahr 2014/15 bis zum Studienjahr 2018/19 die folgende Entwicklung:

Tabelle 7: Betreuungsrelationen an den Universitäten

öffentliche Universität	2014/15	2015/16	2016/17	2017/18	2018/19
	Betreuungsrelation je Studienjahr				
Wirtschaftsuniversität Wien	1 : 81,6	1 : 83,6	1 : 83,2	1 : 82,0	1 : 81,3
Universität Wien	1 : 71,3	1 : 71,9	1 : 69,4	1 : 69,7	1 : 69,9
Universität Graz	1 : 52,6	1 : 52,4	1 : 51,0	1 : 49,1	1 : 47,6
Technische Universität Wien	1 : 43,7	1 : 44,3	1 : 44,2	1 : 43,3	1 : 41,8
Universität Innsbruck	1 : 49,0	1 : 46,1	1 : 43,6	1 : 43,0	1 : 40,4
Universität Linz	1 : 46,0	1 : 47,0	1 : 42,3	1 : 40,1	1 : 40,1
Technische Universität Graz	1 : 39,7	1 : 38,5	1 : 38,3	1 : 37,4	1 : 35,7
Universität für Bodenkultur Wien	1 : 44,7	1 : 44,5	1 : 42,0	1 : 39,1	1 : 34,6
Universität Salzburg	1 : 37,4	1 : 36,1	1 : 35,5	1 : 35,3	1 : 33,4
Universität Klagenfurt	1 : 41,4	1 : 35,2	1 : 35,7	1 : 33,5	1 : 33,5
Montanuniversität Leoben	1 : 37,6	1 : 37,2	1 : 35,4	1 : 34,6	1 : 32,6
Universität für angewandte Kunst Wien	1 : 23,2	1 : 24,1	1 : 23,1	1 : 26,2	1 : 26,9
Akademie der bildenden Künste Wien	1 : 26,4	1 : 25,1	1 : 25,5	1 : 24,8	1 : 26,4
Universität für künstlerische und industrielle Gestaltung Linz	1 : 24,4	1 : 25,2	1 : 24,1	1 : 24,2	1 : 23,8
Veterinärmedizinische Universität Wien	1 : 18,2	1 : 19,2	1 : 18,2	1 : 19,1	1 : 19,7
Medizinische Universität Graz	1 : 19,8	1 : 19,7	1 : 19,4	1 : 18,0	1 : 18,2
Medizinische Universität Innsbruck	1 : 19,8	1 : 21,3	1 : 22,0	1 : 16,7	1 : 18,0
Medizinische Universität Wien	1 : 19,6	1 : 18,5	1 : 18,1	1 : 12,6	1 : 12,3
Universität für Musik und darstellende Kunst Graz	1 : 12,3	1 : 13,3	1 : 11,9	1 : 11,6	1 : 12,2
Universität Mozarteum Salzburg	1 : 10,4	1 : 10,5	1 : 10,8	1 : 10,3	1 : 11,4
Universität für Musik und darstellende Kunst Wien	1 : 9,5	1 : 9,5	1 : 9,5	1 : 9,9	1 : 10,2
Durchschnitt	1 : 43,0	1 : 42,5	1 : 41,2	1 : 39,2	1 : 38,4

Quelle: BMBWF, uni:data

²¹ Die Wissensbilanzen sind systematische und aggregierte Darstellungen der öffentlichen Universitäten über ihr im Berichtszeitraum vorhandenes gesamtes intellektuelles Vermögen, ihre Leistungen und ihren Output. Sie sind von den Rektoraten jedes Kalenderjahr über das abgelaufene Vorjahr vorzulegen.

²² Zuvor war die Anzahl der Professorinnen bzw. Professoren und Äquivalente aus den Personalkennzahlen zu berechnen.

Im Studienjahr 2014/15 entfielen – bezogen auf sämtliche Universitäten – auf eine Professorin bzw. einen Professor oder ein Äquivalent durchschnittlich 43 prüfungsaktive Bachelor-, Diplom- und Masterstudien. Im überprüften Zeitraum verbesserte sich die durchschnittliche Betreuungsrelation an den österreichischen Universitäten kontinuierlich und erreichte im Studienjahr 2018/19 1 : 38,4, womit der Ziel-Wert des Gesamtösterreichischen Universitätsentwicklungsplans 2016–2021 von 1 : 40 unterschritten wurde.

Diese Entwicklung verursachten sowohl der Rückgang der prüfungsaktiven Studien von 181.657 im Studienjahr 2014/15 auf 176.309 im Studienjahr 2018/19 (-2,9 %) als auch der Anstieg der Professorinnen bzw. Professoren und Äquivalente von 4.220,6 Vollzeitäquivalenten (**VZÄ**) im Studienjahr 2014/15 auf 4.591,3 VZÄ im Studienjahr 2018/19 (8,8 %).

Die Verbesserung der Betreuungsrelationen betraf sämtliche Universitäten mit Ausnahme der Veterinärmedizinischen Universität Wien, der Universität für angewandte Kunst Wien, der Universität für Musik und darstellende Kunst Wien sowie der Universität Mozarteum Salzburg. Die Verschlechterung der Betreuungsrelationen an diesen Universitäten war überwiegend auf eine Steigerung der prüfungsaktiven Studien und teilweise auf einen Rückgang der Professorinnen bzw. Professoren und Äquivalente zurückzuführen.

Die Betreuungsrelationen lagen im Studienjahr 2018/19 auf einer Bandbreite zwischen 1 : 81,3 (WU Wien) und 1 : 10,2 (Universität für Musik und darstellende Kunst Wien).²³

Den vom Ministerium und den Universitäten angestrebten Richtwert für Betreuungsrelationen von 1 : 40 verfehlten v.a. die größten Universitäten teilweise noch erheblich (z.B. WU Wien 1 : 81,3, Universität Wien 1 : 69,9, Universität Graz 1 : 47,6, Technische Universität Wien 1 : 41,8). Die medizinischen Universitäten und die Veterinärmedizinische Universität Wien unterschritten den schweizerischen Referenzwert von 1 : 20 hingegen teilweise deutlich – z.B. die Medizinische Universität Wien mit 1 : 12,3 im Studienjahr 2018/19.

- 10.2 Der RH erachtete es als positiv, dass die durchschnittlichen Betreuungsrelationen an den Universitäten insgesamt im überprüften Zeitraum kontinuierlich verbessert werden konnten. Er hielt fest, dass das im Gesamtösterreichischen Universitätsentwicklungsplan 2016–2021 festgelegte Ziel einer durchschnittlichen Betreuungsrelation von 1 : 40 bereits im Studienjahr 2017/18 erreicht bzw. sogar unterschritten wurde. Der RH bemängelte jedoch die große Bandbreite der Betreuungsrelationen und das Verfehlen des vom Ministerium angestrebten Richtwerts an den größten

²³ Die große Bandbreite der Betreuungsrelationen war nicht zuletzt in der spezifischen Ausrichtung der jeweiligen Universität (z.B. Musikuniversitäten mit hoher persönlicher Lehrintensität der Professorinnen bzw. Professoren und Äquivalente) begründet.

Universitäten. Der RH hob positiv hervor, dass die Betreuungsrelationen an den medizinischen Universitäten und an der Veterinärmedizinischen Universität Wien den schweizerischen Referenzwert von 1 : 20 teilweise deutlich unterschritten.

Der RH empfahl daher dem Ministerium, im Rahmen der budgetären Möglichkeiten und der Handlungsfelder des jeweiligen Gesamtösterreichischen Universitätsentwicklungsplans gemeinsam mit den Universitäten verstärkt Maßnahmen zu setzen, um die Universitäten mit ungünstigen Betreuungsrelationen näher an die Richtwerte heranzuführen und damit die Qualität der Studienbedingungen kontinuierlich zu verbessern.

- 10.3 (1) Laut Stellungnahme des Ministeriums sehe der Prozess der Leistungsvereinbarung als Maßnahme vor, zusätzliche Professuren bzw. äquivalente Stellen in jenen Bereichen/Studienfeldern einer Universität gezielt einzusetzen, in denen es aufgrund des Zahlenverhältnisses von prüfungsaktiven Studien zu den VZÄ der Professuren bzw. äquivalenten Stellen besonders notwendig sei. Entsprechende Monitoring-Tabellen zur Betreuungsrelation in sämtlichen Studienfeldern einer Universität seien Bestandteil jeder Leistungsvereinbarung.
- (2) Die Universität Graz teilte in ihrer Stellungnahme mit, dass sich die Betreuungsrelation im Studienjahr 2019/20 auf 1 : 46,8 weiter leicht verbessert habe. Im Gesamtösterreichischen Universitätsentwicklungsplan 2022–2027 werde für 2024 eine Betreuungsrelation von 1 : 36 angestrebt. Zur Realisierung dieses Ziels bräuchte es zusätzliche finanzielle Mittel.
- (3) Laut Stellungnahme der WU Wien begrüße sie es sehr, dass sich der RH dem für die österreichischen Universitäten so wichtigen Thema der Betreuungsverhältnisse widme. Die WU Wien weise – wie der Bericht des RH bestätige – die schlechtesten Betreuungsverhältnisse im österreichweiten Vergleich auf, was auf mangelnde Mittelausstattung zurückzuführen sei. Es seien damit aber nur bedingt Rückschlüsse auf die Betreuungsqualität möglich, die aufgrund vielfältiger Maßnahmen nachweislich höchsten internationalen Vergleichen standhalte.

Rahmenbedingungen für die Universitätsfinanzierung

Allgemeines

- 11.1 (1) Im UG ist der Grundsatz normiert, dass Universitäten vom Bund zu finanzieren sind. Für die jeweils dreijährigen Planungsperioden (Leistungsvereinbarungsperioden²⁴) setzten grundsätzlich die zuständige Bundesministerin bzw. der zuständige Bundesminister im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen einen Gesamtbetrag der Universitätsfinanzierung fest²⁵. Für die Leistungsvereinbarungsperiode 2019–2021 legte direkt der Gesetzgeber den Betrag – 10,992 Mrd. EUR²⁶ – fest.

Die Leistungsvereinbarungen dienten dem Ministerium als Instrument zur Aufteilung der zur Verfügung stehenden Finanzierungsmittel auf die Universitäten.

- (2) Die Leistungsvereinbarung war als öffentlich–rechtlicher Vertrag gestaltet, den die Bundesministerin bzw. der Bundesminister einerseits und die einzelnen Universitäten andererseits abschlossen. Sie legten die wechselseitigen Leistungspflichten zwischen dem Bund und der Universität fest.

Bis einschließlich der Leistungsvereinbarungsperiode 2016–2018 erfolgte die Aufteilung der Budgetmittel auf die einzelnen Universitäten im Wesentlichen im Verhandlungsweg. Ein Anteil von 5 % (2013 bis 2015) bzw. 8 % (2016 bis 2018) des jeweils für diese Perioden bereitstehenden Gesamtbetrags der Universitätsfinanzierung stand den Universitäten als sogenannte Hochschulraum–Strukturmittel zur Verfügung. Von den Hochschulraum–Strukturmitteln kam für die Jahre 2013 bis 2015 ein Anteil von 86 % bzw. für die Jahre 2016 bis 2018 ein Anteil von 87 % aufgrund von Indikatoren zur Verteilung.

Beginnend mit der Leistungsvereinbarungsperiode 2019–2021 (Universitätsfinanzierung neu) war ein wesentlich umfangreicherer Anteil des Gesamtbetrags der Universitätsfinanzierung indikatorgebunden. Damit entsprach das Ministerium einer Empfehlung des RH.²⁷

Über die den Universitäten als Globalbudget zugewiesenen Mittel konnten diese im Rahmen ihrer Aufgaben und ihrer jeweiligen Leistungsvereinbarungen frei verfügen.

²⁴ In den überprüften Zeitraum fielen die Leistungsvereinbarungsperioden 2013–2015, 2016–2018 und 2019–2021.

²⁵ Dazu kamen noch weitere kleinere Budgetpositionen, z.B. Bezugserrhöhungen für Bundespersonal.

²⁶ Der Gesamtbetrag von 10,992 Mrd. EUR war gemäß § 141 Abs. 7 UG im Zusammenhang mit Mietreduktionen für die von den Universitäten genutzten Gebäude jährlich um 17,4 Mio. EUR, somit auf insgesamt 10,94 Mrd. EUR, zu reduzieren.

²⁷ RH–Bericht „Österreichischer Hochschulraum“ (Reihe Bund 2017/54, TZ 11)

(3) Beginnend mit der Leistungsvereinbarungsperiode 2019–2021 erfolgte die Zuteilung der Mittel an die Universitäten im Rahmen der sogenannten kapazitätsorientierten Universitätsfinanzierung.

Im Zuge der Festsetzung des Gesamtbetrags der Budgetmittel für die Leistungsvereinbarungsperiode teilten die zuständigen Bundesministerinnen bzw. Bundesminister diesen Betrag in drei Teilbeträge wie folgt auf:

- Teilbetrag zur Verteilung auf Basis **studierendenbezogener** Indikatoren (Teilbetrag Lehre),
- Teilbetrag zur Verteilung auf Basis **personalbezogener** Indikatoren (Teilbetrag für Forschung und Entwicklung sowie Erschließung der Künste),
- Teilbetrag für **Infrastruktur und strategische Entwicklung**.

Im Zuge der Verhandlungen der Leistungsvereinbarungen mit den Universitäten wurden die mindestens anzubietenden Studienplätze²⁸ sowie das mindestens zu beschäftigende Personal²⁹ in ausgewählten Verwendungen – jeweils gewichtet nach Fächergruppen – festgelegt. Weiters vereinbarten die Vertragspartner einen festen Betrag³⁰ aus Mitteln des Teilbetrags für Infrastruktur und strategische Entwicklung.

Für die Leistungsvereinbarungsperiode 2019–2021 legten die Ministerien

- für die beiden Teilbeträge Lehre sowie Forschung und Entwicklung insgesamt 6,1 Mrd. EUR und
- für den Teilbetrag Infrastruktur und strategische Entwicklung rd. 4,8 Mrd. EUR fest.

Somit waren in dieser Leistungsvereinbarungsperiode 56 % der Universitätsfinanzierung indikatorbasiert durchzuführen.

- 11.2 Der RH anerkannte, dass im Zuge der Umsetzung der kapazitätsorientierten Universitätsfinanzierung ein wesentlicher Teil der Globalbudgetzuweisungen auf Basis von Indikatoren vergeben wird. Er hielt zudem positiv fest, dass mit der Leistungsvereinbarungsperiode 2019–2021 jenen Parametern, die Grundlagen für die Betreuungsrelationen darstellen, bei der kapazitätsorientierten Universitätsfinanzierung wesentlich höhere Bedeutung zukam als in der Vergangenheit. Damit trug das Ministerium einer früheren Kritik des RH Rechnung.³¹

²⁸ Hauptindikator für die Vergabe des Teilbetrags Lehre war die Anzahl prüfungsaktiver Studien.

²⁹ Das zu beschäftigende Personal war der Hauptindikator für die Vergabe des Teilbetrags für Forschung und Erschließung der Künste.

³⁰ Der Betrag für Infrastruktur und strategische Entwicklung beinhaltet z.B. Mieten, den klinischen Mehraufwand und Studienbeitragsersätze oder einen von der Größe der Universität abhängigen Sockelbetrag.

³¹ RH-Bericht „Österreichischer Hochschulraum“ (Reihe Bund 2017/54, TZ 15)

Zugangsregelungen

12 (1) Neben den schon vor dem Inkrafttreten des UG bestehenden Zugangsregelungen hinsichtlich der künstlerischen Eignung bestanden seit 2005 Zugangsregelungen für vom deutschen Numerus Clausus betroffene Studien (Humanmedizin, Psychologie und Tiermedizin). Eine gesetzliche Regelung aus dem Jahr 2009³² ermöglichte es, die Fächer für Zugangsregelungen zu erweitern. Im Jahr 2010 erließ die Bundesregierung eine entsprechende Verordnung betreffend Publizistik und Kommunikationswissenschaften³³.

(2) Der Gesetzgeber eröffnete den Universitäten auch die Möglichkeit, die Plätze von Master- und Doktoratsstudien zu beschränken, wenn diese ausschließlich in einer Fremdsprache angeboten werden.

(3) Im Rahmen der Neuregelung der Pädagogenausbildung führte der Gesetzgeber – beginnend mit dem Wintersemester 2014/15 – Eignungsvoraussetzungen für Lehramtsstudien ein.

(4) Im Jahr 2013 traf der Gesetzgeber – im Rahmen der ersten Implementierungsschritte der kapazitätsorientierten Universitätsfinanzierung – die Entscheidung, Studienplätze für bestimmte stark nachgefragte Studien zu begrenzen. Ziel der Regelung war es, unbefriedigende Studienbedingungen in den betroffenen Feldern – insbesondere die ungünstigen Betreuungsrelationen³⁴ – zu verbessern.

Gesetzlich festgelegt waren Zugangsregelungen der Studienfelder

- Architektur und Städteplanung,
- Biologie und Biochemie,
- Informatik,
- Management und Verwaltung / Wirtschaft und Verwaltung, allgemein / Wirtschaftswissenschaft und
- Pharmazie.

Zusätzlich enthielt die Novelle eine Ermächtigung, weitere Studienfelder im Verordnungsweg zu definieren, die dann ebenfalls einem Zulassungsverfahren unterzogen werden konnten.

³² BGBl. I 81/2009

³³ gültig für die Universitäten Wien, Salzburg und Klagenfurt ab dem Studienjahr 2010/11

³⁴ vgl. § 14h Abs. 1 UG i.d.F. BGBl. I 52/2013

Österreichweit waren Höchstzahlen für Studienanfängerplätze gesetzlich festgelegt. Diese Höchstzahlen orientierten sich an den entsprechenden Zahlen des Studienjahres 2011/12. Die Aufteilung der Plätze auf die einzelnen Universitäten war im Wege der Leistungsvereinbarungen vorzunehmen. Die Aufnahmeverfahren waren allerdings nur dann durchzuführen, wenn die Anzahl der Studienwerberinnen und Studienwerber die zur Verfügung stehenden Plätze überstieg.

Mit einer Novelle im Jahr 2015 wurde die gesetzliche Aufzählung der generell zugangsgeregelten Studien um Publizistik und Kommunikationswissenschaften erweitert; die Verordnungsermächtigung zur Erweiterung des Katalogs der stark nachgefragten Studien trat außer Kraft.

Die Rechtslage zur Zeit der Gebarungsüberprüfung basierte auf einer Gesetzesänderung im Jahr 2018.³⁵ Die stark nachgefragten Studien bzw. Studienfelder wurden um Erziehungswissenschaften, Fremdsprachen und Recht ergänzt. Weiters wurde die allgemeine Möglichkeit geschaffen, an einzelnen Universitäten – zusätzliche – stark nachgefragte Studien zu beschränken. Die gesetzliche Regelung legte fest, dass bei Vorliegen bestimmter Betreuungsrelationen (**TZ 3**) oder bei einem qualifizierten Anstieg der Anzahl der Studienanfängerinnen und Studienanfänger in einem Studium bzw. Studienfeld die Bundesministerin bzw. der Bundesminister Studien zum Katalog der zugangsbeschränkbaren Studien hinzufügen konnte. In der entsprechenden Verordnung waren die betroffenen Studienfelder an bestimmten Universitäten aufgelistet.

Die Regelung des Studienzugangs stark nachgefragter Studien stand im Zusammenhang mit der kapazitätsorientierten Universitätsfinanzierung (**TZ 11**). Die damit verfolgten Ziele waren mehr prüfungsaktive Studien, mehr Absolventinnen bzw. Absolventen bei gleichbleibender Anzahl der Studierenden sowie bessere Studienbedingungen, die sich insbesondere in günstigeren Betreuungsrelationen manifestieren sollten.

- 13.1 (1) Der Zugang zum Studium an der Universität Graz war im überprüften Zeitraum (ab dem Studienjahr 2013/14) im Wesentlichen für folgende Studien geregelt:
- für die Bachelorstudien Betriebswirtschaft, Volkswirtschaftslehre (Economics), Biologie und Molekularbiologie sowie für das Bachelorstudium Pharmazeutische Wissenschaften (bis Studienjahr 2015/16 Diplomstudium Pharmazie) – als besonders stark nachgefragte Studien – sowie
 - für das Bachelor- und das Diplomstudium Psychologie – als vom deutschen Numerus Clausus besonders betroffene Studien.

³⁵ Anwendung erstmals für die Zulassung zum Studium für das Wintersemester 2019/20

Für die Bachelorstudien, die aufgrund starker Nachfrage zugangsbeschränkt waren, regelte die Universität Graz das Aufnahmeverfahren mittels Verordnungen des Rektorats. Entsprechend dem Universitätsgesetz 2002 sahen diese Verordnungen eine Registrierung der Studienwerberinnen bzw. Studienwerber vor; weiters war ein Self-Assessment zu absolvieren sowie ein einmaliger Kostenbeitrag an die Universität Graz zu leisten. Waren die Voraussetzungen erfüllt, konnten die Studienwerberinnen bzw. Studienwerber an der Aufnahmeprüfung teilnehmen. Anhand der auf Basis der Ergebnisse erstellten Reihung sollte die Universität Graz die zulassungsberechtigten Studienwerberinnen und Studienwerber ermitteln.

In den fünf auf dieser Grundlage zulassungsgeregelten Bachelorstudien wurde aufgrund der Anzahl der Studienwerberinnen bzw. Studienwerber vom Wintersemester 2014/15 bis zum Wintersemester 2017/18 jeweils in zwei bzw. drei Studien eine Aufnahmeprüfung abgehalten. In diesem Zeitraum war in allen Fällen die Anzahl der an der jeweiligen Aufnahmeprüfung Teilnahmeberechtigten geringer als die Anzahl der zu vergebenden Studienplätze. Im Wintersemester 2018/19 war im Rahmen des Zulassungsverfahrens bei keinem der fünf Studien eine Aufnahmeprüfung erforderlich.

Die Anteile der im ersten Semester tatsächlich belegten Studien am jeweiligen Studienplatzkontingent lagen vom Wintersemester 2014/15 bis zum Wintersemester 2017/18 zwischen 38 % und 88 %, im Mittel der Studien zwischen 56 % und 64 %.

(2) Die WU Wien regelte den Zugang für das Bachelorstudium Wirtschafts- und Sozialwissenschaften ab dem erstmöglichen Studienjahr 2013/14.

Für das Bachelorstudium Business and Economics bestanden im Studienjahr 2018/19 besondere Zugangsregelungen. Die in diesem Studium zur Verfügung stehenden Studienplätze wurden aus dem Kontingent des Studiums Wirtschafts- und Sozialwissenschaften herausgelöst.

Die Regelungen für das Zulassungsverfahren sahen eine Registrierung, die Übermittlung eines Motivationsschreibens und gegebenenfalls eine schriftliche Prüfung vor. Seit dem Studienjahr 2016/17 war vorab eine Registrierungsgebühr zu entrichten.

Vom Wintersemester 2014/15 bis zum Wintersemester 2018/19 nahmen im Rahmen der Verfahren für das Bachelorstudium Wirtschafts- und Sozialwissenschaften an den schriftlichen Prüfungen jeweils weniger Studienwerberinnen bzw. Studienwerber teil als Studienplätze zur Verfügung standen; in den Wintersemestern 2016/17 und 2018/19 waren keine schriftlichen Prüfungen notwendig.

Im Bachelorstudium Wirtschafts- und Sozialwissenschaften an der WU Wien lagen die Anteile der im ersten Semester belegten Studien an den zur Verfügung stehenden Kontingenten bei den zugangsgeregelten Bachelorstudien vom Wintersemester 2014/15 bis zum Wintersemester 2018/19 zwischen 61 % und 77 %.

- 13.2 Der RH wies darauf hin, dass die Anzahl der (prüfungsaktiven) Studierenden eine der bestimmenden Größen für die Betreuungsrelationen darstellte. Deshalb erachtete er die Frage der Zugangsregelungen für stark frequentierte Studien als für die Betreuungsrelationen – und damit für die Qualität der wesentlichen Studienbedingungen – relevant.

Aus dem Verhältnis zwischen den im ersten Semester belegten Studien und den zur Verfügung stehenden Plätzen war ersichtlich, dass die Anzahl der Studienwerberinnen und Studienwerber im Zuge der Zulassungsverfahren mitunter deutlich zurückging, sodass die Anzahl der Studienwerberinnen und Studienwerber in der Regel niedriger war als die Anzahl der zur Verfügung stehenden Studienplätze.

Einfluss von Zugangsregelungen auf die Parameter der Betreuungsrelation

- 14.1 (1) Eine vom Ministerium im Jahr 2015 in Auftrag gegebene Evaluierung der Aufnahmeverfahren³⁶ an den öffentlichen Universitäten kam zu folgenden Ergebnissen:

Die aufgrund starker Studiennachfrage geschaffenen Zugangsregelungen wurden erstmals für das Studienjahr 2013/14 implementiert.³⁷ In diesem Studienjahr kam es zu einem deutlichen Rückgang der Anzahl der begonnenen Studien in den zugangsgeregelten Studien bzw. Studienfeldern, im darauf folgenden Jahr stieg deren Zahl wieder an. Die Anzahl der fortgesetzten Studien lag trotz geringerer Anfängerzahl nicht deutlich unter den Vorjahren bzw. in einzelnen Studien bereits darüber.

Im Studienjahr 2012/13, vor Einführung der Aufnahmeverfahren aufgrund starker Studiennachfrage, hatten ordentliche Studierende an öffentlichen Universitäten 68.700 Bachelor- und Diplomstudien begonnen, davon 19.700 (29 %) in den aufgrund starker Studiennachfrage später zugangsgeregelten Studien. Im ersten Studienjahr mit Aufnahmeverfahren sank die Anzahl dieser begonnenen Studien auf 11.200 (16,3 % aller begonnenen Studien), d.h., es wurden 8.500 Studien weniger begonnen als vor Implementierung der Zugangsregelungen. Auch in sämtlichen

³⁶ Unger/Thaler/Dibiasi/Litofcenko (IHS), Evaluierung der Aufnahmeverfahren nach § 14h UG 2002 (März 2015)

³⁷ Für die Erstellung der Evaluierung lagen daher Daten des ersten Studienjahres (Winter- und Sommersemester) sowie vorläufige Daten zum Wintersemester 2014/15 vor.

Bachelor- und Diplomstudien war ein Rückgang der von ordentlichen Studierenden belegten Studien (um 5.200 auf 63.500) zu verzeichnen.

Im Wintersemester 2013/14 gab es im Studienfeld Wirtschaftswissenschaften flächendeckend Aufnahmeverfahren. Die Anzahl der in diesem Studienfeld begonnenen Studien sank von zuvor 7.100 auf 4.000 im Wintersemester 2013/14 (44 %). Der Anteil der fortgesetzten Studien bis zum dritten Semester stieg von 65 % im Wintersemester 2012/13 auf 77 % im Wintersemester 2013/14.

(2) Eine im März 2019 durchgeführte Analyse des Studienabbruchs bei den zugangsgeregelten Bachelorstudien an der Universität Graz, die in einem schriftlichen Bericht dem Rektorat zu Kenntnis gebracht wurde, kam zum Ergebnis, dass die Anmeldezahlen für alle zulassungsbeschränkten Bachelorstudien seit den Studienjahren 2014 und 2015 rückläufig waren. Nach Einführung von Aufnahmeverfahren sank die Studienabbruchrate im Durchschnitt (z.B. Biologie -9 %, Molekularbiologie -6 %, Pharmazeutische Wissenschaften -6 %, Psychologie -29 %, Lehramt -5 %). Im Bachelorstudium Psychologie verblieben durchschnittlich 70 % der Studierenden in diesem Studium, wogegen in anderen – nicht zugangsgeregelten – Bachelorstudiengängen nur durchschnittlich 35 % bis zum Studienabschluss im Studium verblieben.

(3) Dem Bericht der WU Wien (Jänner 2019) über die aufgrund starker Studiennachfrage zugangsgeregelten Studien³⁸ zufolge waren im Bachelorstudium Wirtschafts- und Sozialwissenschaften im Studienjahr 2016/17 61 % und im Studienjahr 2017/18 67 % der Studienanfängerinnen und Studienanfänger prüfungsaktiv. Die verfügbaren Studienplätze wurden nicht ausgeschöpft (**TZ 13**), die Anzahl der prüfungsaktiv betriebenen Studien betrug maximal 50 % der verfügbaren Studienplätze.

Wenngleich die WU Wien Studien-Drop-outs regelmäßig überwachte und Daten dazu in den Programmberichten enthalten waren, verfügte sie über keine in Berichtsform festgehaltene Analyse – vergleichbar mit jener der Universität Graz – der Studienabbruchsraten bei den zugangsgeregelten Bachelorstudien.

(4) Das Regierungsprogramm 2020–2024 sah eine qualitätsvolle und faire Weiterentwicklung der bestehenden Zugangsregelungen vor, insbesondere in stark nachgefragten Studien auf der Basis von Evaluierung und evidenzbasierter Gesamtschau.

³⁸ § 71b UG

- 14.2 Der RH zeigte auf, dass mit der Einführung von Studienzugangsregelungen mit Aufnahmeverfahren ein Rückgang der Anzahl der neu begonnenen Studien und der Studienabbruchrate einherging. Mit der sinkenden Anzahl der Studienanfängerinnen und –anfänger war eine Verbesserung der Betreuungsrelation verbunden (TZ 10).

Unter Bezugnahme auf TZ 8 wies der RH darauf hin, dass an der WU Wien die Prüfungsaktivitätsquote bei den Studienanfängerinnen und Studienanfängern im zugangsgeregelten Bachelorstudium Wirtschafts- und Sozialwissenschaften deutlich über jener der gesamten WU Wien lag. Eine Analyse der Studienabbruchraten bei zugangsgeregelten Bachelorstudien lag an der WU Wien allerdings nicht vor.

Der RH erachtete die im Regierungsprogramm 2020–2024 vorgesehene Gesamtschau im Zusammenhang mit Zugangsregelungen für zweckmäßig.

Er empfahl der WU Wien, in Abstimmung mit dem Ministerium eine Analyse der Studienabbruchraten bei ihren zugangsgeregelten Bachelorstudien durchzuführen und dafür Daten vor und nach Einführung der Zugangsregelung heranzuziehen.

- 14.3 Laut Stellungnahme der WU Wien sei die Einschätzung, dass Studienplätze nicht ausgeschöpft würden, weil nicht alle Studierenden prüfungsaktiv seien, nicht nachvollziehbar, weil auch nicht-prüfungsaktive Studierende Studienplätze (und Ressourcen) in Anspruch nehmen würden; von einer Nichtausschöpfung könne höchstens bei einer Unterauslastung eines Programms gesprochen werden.
- 14.4 Der RH stellte gegenüber der WU Wien klar, dass der Verweis auf die Nichtausschöpfung der Studienplätze keine Schlussfolgerung darstellte; vielmehr behandelten die in TZ 13 dargestellten Sachverhalte die Zugangsregelungen auch unter dem Aspekt der Studienwerberinnen bzw. Studienwerber.

Vorgaben zur Verbesserung der Betreuungsrelationen an Universitäten

Betreuungsrelation als Ziel der wirkungsorientierten Haushaltsführung des Bundes

- 15.1 Im überprüften Zeitraum war „die Schaffung eines in Lehre und Forschung national abgestimmten, international wettbewerbsfähigen Hochschul- und Forschungsraumes“ das Wirkungsziel 2 der Untergliederung 31 des jeweiligen Bundesvoranschlags. Operationalisiert wurde dieses Wirkungsziel u.a. durch Ziel-Werte für die Betreuungsrelationen an Universitäten (bis 2017 definiert als prüfungsaktive Studierende je Lehrperson³⁹). Die Zielwerterreichung stellte sich wie folgt dar:⁴⁰

Tabelle 8: Wirkungsziel 2 der Untergliederung 31 – Wirkungsindikator

Betreuungsrelation	2014	2015	2016	2017 ¹	2018	2019
	Anzahl prüfungsaktiver Studierender je Lehrperson bzw. prüfungsaktive Studien je Professorin bzw. Professor und Äquivalent					
Ziel-Wert gemäß Bundesvoranschlag	13,1	13,1	13,1	– ²	1 : 42	1 : 41
Ist-Wert	13,1	13,0	13,0	1 : 41,2	1 : 39,2	1 : 38,4

¹ Die Berechnungsmethode der Betreuungsrelation wurde folgendermaßen geändert: prüfungsaktive Studien gemäß Wissensbilanzkennzahl 2.A.6 je Professorin bzw. Professor bzw. gemäß Wissensbilanz-Kennzahl 2.A.1 je Äquivalent in VZÄ in den Verwendungsgruppen: (11) Universitätsprofessorin bzw. Universitätsprofessor, (12) Universitätsprofessorin bzw. Universitätsprofessor bis 5 Jahre befristet, (14) Universitätsdozentin bzw. Universitätsdozent, (81) Universitätsprofessorin bzw. Universitätsprofessor bis 6 Jahre befristet, (82) assoziierte Professorin bzw. assoziierter Professor (Kollektivvertrag).

² Im Jahr 2017 war wegen der Umstellung der Berechnungsmethode kein Ziel-Wert vorgegeben.

Quellen: Bundesvoranschläge

Das Ministerium hielt im Bericht zur Wirkungsorientierung 2017 zum Wirkungsziel 2 fest, dass mit dem starken Wachstum des Hochschulsektors vermehrt prüfungsaktive Studien einhergingen. Um die Betreuungsrelation konstant zu halten, müssten die Professorinnen bzw. Professoren und Äquivalente im selben Ausmaß ansteigen. Im Jahr 2017 sei es gelungen, gegenzusteuern (mit Maßnahmen wie dem Qualitätspaket

³⁹ Berechnung der Betreuungsrelation: prüfungsaktive Studierende je Lehrperson gemäß Bildungsdokumentationsverordnung Universitäten in VZÄ in den Verwendungsgruppen: (11) Universitätsprofessorin bzw. Universitätsprofessor, (12) Universitätsprofessorin bzw. Universitätsprofessor bis 5 Jahre befristet, (14) Universitätsdozentin bzw. Universitätsdozent, (16) wissenschaftliche/künstlerische Mitarbeiterin bzw. Mitarbeiter mit selbstständiger Lehre, (17) Lehrbeauftragte bzw. Lehrbeauftragter, (18) Lektorin bzw. Lektor, (21) wissenschaftliche/künstlerische Mitarbeiterin bzw. Mitarbeiter ohne selbstständige Lehre, (26) Senior Scientist/Artist (KV), (27) Universitätsassistentin bzw. Universitätsassistent (KV), (81) Universitätsprofessorin bzw. Universitätsprofessor bis 6 Jahre befristet, (82) assoziierte Professorin bzw. assoziierter Professor (KV), (83) Assistenzprofessorin bzw. Assistenzprofessor (KV) und (84) Senior Lecturer

⁴⁰ Bericht zur Wirkungsorientierung gemäß § 68 Abs. 5 Bundeshaushaltsgesetz 2013 i.V.m. § 7 Abs. 5 Wirkungscontrollingverordnung des BMBWF

Lehre) und trotz der dynamischen Entwicklung des Hochschulsektors den Zielzustand bei den Betreuungsrelationen zu erreichen.

Im Bericht zur Wirkungsorientierung 2018 stellte das Ministerium fest, dass die Anzahl der Professorinnen bzw. Professoren und Äquivalente stärker als jene der prüfungsaktiven Studien anstieg. Durch die Finanzierung von rd. 360 Professorinnen bzw. Professoren und Äquivalenten sei der Anstieg der prüfungsaktiven Studien kompensiert und das Betreuungsverhältnis verbessert worden.

Vom Studienjahr 2015/16 zum Studienjahr 2016/17 sank die Anzahl der prüfungsaktiv betriebenen Bachelor-, Diplom- und Masterstudien an allen Universitäten von 182.217 auf 178.767. Bis zum Studienjahr 2018/19 reduzierte sich die Anzahl solcher Studien auf 176.309 (Tabelle 5).

Der Bundesvoranschlag 2019 sah in der Kennzahl 31.2.4 die Betreuungsrelation an öffentlichen Universitäten als Wirkungsziel vor. Die Implementierung der Universitätsfinanzierung neu sollte die Personalressourcen der Universitäten nachhaltig stärken und damit auch zu einer Verbesserung der Betreuungsrelation beitragen.

Die durchschnittliche Betreuungsrelation lag im Studienjahr 2016/17 laut Ministerium bei 1 : 41,2. Im Studienjahr 2017/18 wiesen die Universitäten eine durchschnittliche Betreuungsrelation von 1 : 39,2 auf und unterschritten damit den Ziel-Wert für dieses Jahr von 1 : 42 deutlich. Im Studienjahr 2018/19 unterschritten die Universitäten mit einer durchschnittlichen Betreuungsrelation von 1 : 38,4 den Ziel-Wert von 1 : 41 neuerlich erheblich.

- 15.2 Der RH hielt fest, dass der Ziel-Wert für Betreuungsrelationen an Universitäten auch noch in den Jahren 2018 und 2019 mit 1 : 42 bzw. 1 : 41 über dem schweizerischen Richtwert von 1 : 40 lag.

Hinsichtlich der Zielerreichung gemäß der wirkungsorientierten Haushaltsführung hielt der RH ferner fest, dass im überprüften Zeitraum die Betreuungsrelationen an Universitäten den im jeweiligen Bundesvoranschlag festgelegten Ziel-Werten entsprachen bzw. besser als diese Zielwerte waren. Er führte dies auch auf die stagnierende bzw. sogar sinkende Anzahl der prüfungsaktiven Studien zurück.

Der RH wies jedoch darauf hin, dass die Aussagen im Wirkungsbericht 2017, wonach sich die prüfungsaktiven Studien dynamisch entwickelt hätten, interpretationsbedürftig waren: Beide den Berichtszeitraum betreffenden Studienjahre 2016/17 und 2017/18 kennzeichnete ein Rückgang der prüfungsaktiven Studien⁴¹; ein Hinweis auf eine vorgängige Datenlage war dem Bericht nicht zu entnehmen.

⁴¹ Laut Auskunft des Ministeriums war zum Zeitpunkt der Erstellung des Bundesvoranschlags 2017 das Studienjahr 2014/15 das aktuellste vorliegende Studienjahr.

Gesamtösterreichischer Universitätsentwicklungsplan

- 16 Als strategisches Planungsdokument für den Universitätssektor diente dem Ministerium der Gesamtösterreichische Universitätsentwicklungsplan und den Universitäten ihr jeweiliger Entwicklungsplan.

Der Gesamtösterreichische Universitätsentwicklungsplan war von der Bundesministerin oder dem Bundesminister zu erstellen und diente z.B. der Entwicklung eines überregional abgestimmten und regional ausgewogenen Leistungsangebots, der Lenkung der Studiennachfrage oder der Auslastung von Kapazitäten. Der Plan deckte jeweils zwei Leistungsvereinbarungsperioden ab und war regelmäßig zu aktualisieren. Das Ministerium gab den ersten Gesamtösterreichischen Universitätsentwicklungsplan im Dezember 2015 heraus; der Geltungsbereich umfasste die Jahre 2016 bis 2021.

Der Gesamtösterreichische Universitätsentwicklungsplan 2016–2021 enthielt als Ziel zur Stärkung der Qualität der Lehre u.a. die Stabilisierung bzw. die Verbesserung von Betreuungsrelationen.

Um die durchschnittliche Betreuungsrelation von 1 : 42 im Studienjahr 2013/14 parallel zum Ziel der Steigerung der prüfungsaktiv betriebenen Studien aufrechtzuerhalten bzw. in Richtung 1 : 40 zu verbessern, sah der Gesamtösterreichische Universitätsentwicklungsplan 2016–2021 – ausgehend vom Studienjahr 2014/15 – bis zu 500 zusätzliche Professorinnen bzw. Professoren und Äquivalente vor; dies entsprach einem Personalzuwachs von 10 % in diesen Personalkategorien bis zum Studienjahr 2017/18. Im sogenannten Qualitätspaket Lehre war die Finanzierung von 95 zusätzlichen Professuren zur Verbesserung der Betreuungsrelationen in fünf stark nachgefragten Studienfeldern (Architektur, Informatik, Biologie, Wirtschaft und Pharmazie) bis zum Jahr 2021 vorgesehen.

Ein Systemziel im Gesamtösterreichischen Universitätsentwicklungsplan 2019–2024 war die Verbesserung relevanter Leistungskennzahlen des Lehrbetriebs (Wirkungsorientierungskennzahlen), ein Umsetzungsziel die Verbesserung der Betreuungsrelationen. Dieses Umsetzungsziel nahm die Betreuungsrelation auch als Indikator für die Qualität der Studienbedingungen und der Lehre.

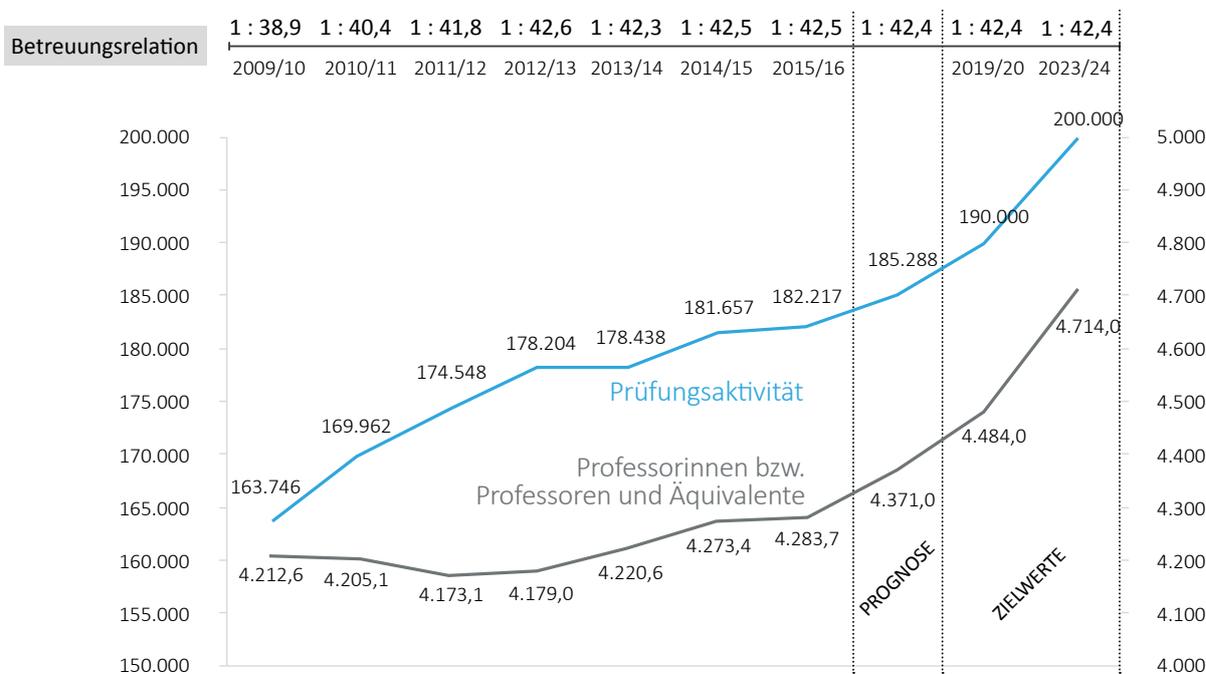
Der Gesamtösterreichische Universitätsentwicklungsplan 2019–2024 ging von folgenden Planungsannahmen aus: Im Studienjahr 2015/16 entfielen nach der genannten Definition auf eine Professorin bzw. einen Professor bzw. ein Äquivalent durchschnittlich 42,5 prüfungsaktive Studierende in Bachelor-, Diplom- und Masterstudien. Um die Betreuungsrelation von 1 : 42,5 parallel mit dem Systemziel der Steigerung der prüfungsaktiven Studien um 7.800 bzw. 4 % gegenüber dem Studienjahr 2015/16 bis zur nächsten Leistungsvereinbarungsperiode aufrechterhalten zu können, wären in der Leistungsvereinbarungsperiode 2019–2021 insge-

samt 200 zusätzliche Professorinnen bzw. Professoren und Äquivalente erforderlich; dies entspreche ausgehend vom Studienjahr 2015/16 einem Personalzuwachs von 5 % in diesen Kategorien bis zum Studienjahr 2019/20. Gemäß dem Gesamtösterreichischen Universitätsentwicklungsplan 2019–2024 sollte die Betreuungsrelation in der Leistungsvereinbarungsperiode 2019–2021 in Richtung 1 : 40 verbessert werden. Diese Verbesserung sollte mit jeder Professur bzw. jedem Äquivalent, das die 200 Stellen übersteigt, erreicht werden.

Bis zum Ende der Leistungsvereinbarungsperiode 2022–2024 sah der Gesamtösterreichische Universitätsentwicklungsplan 2019–2024 – ausgehend vom damals aktuellen Ist-Stand 2015/16 – die Schaffung von mindestens 430 zusätzlichen Professuren bzw. äquivalenten Stellen vor. Als Maßnahme war v.a. die Verbesserung der Betreuungsrelation in stark nachgefragten Studienfeldern geplant (insbesondere Wirtschaftswissenschaften, Rechtswissenschaften, Informatik und Ingenieurwissenschaften).

Die folgende Abbildung zeigt die Planungsannahmen des Ministeriums vom Oktober 2017 zur Entwicklung von Professorinnen bzw. Professoren und Äquivalenten sowie der prüfungsaktiven Studien bis zum Studienjahr 2023/24:

Abbildung 2: Professorinnen bzw. Professoren und Äquivalente sowie prüfungsaktive Studien



Quelle: BMBWF, Sonderauswertung aus der Hochschulprognose Oktober 2017; Darstellung: RH

Diesen Prognosen zufolge sollte die Anzahl der Professorinnen bzw. Professoren und Äquivalente 4.714 VZÄ und die Anzahl der prüfungsaktiven Studien im Studienjahr 2023/24 200.000 erreichen, woraus sich eine Betreuungsrelation von 1 : 42,4 errechnet.

Maßnahmen zur Verbesserung der Betreuungsrelationen an den überprüften Universitäten

Entwicklungspläne

- 17.1 (1) Der Entwicklungsplan⁴² der Universität war vom Rektorat zu erstellen sowie von Senat und Universitätsrat zu genehmigen. Er war rollierend zu aktualisieren; die Geltungsdauer betrug zwei Leistungsvereinbarungsperioden. Der Entwicklungsplan hatte sich inhaltlich an den Zielsetzungen des Gesamtösterreichischen Universitätsentwicklungsplans und an der Struktur der Leistungsvereinbarungen zu orientieren. Als wesentliche Punkte waren im jeweiligen Universitätsentwicklungsplan die fachliche Widmung der Professuren sowie weitere personelle Festlegungen für den Bereich der Universitätsprofessorinnen und –professoren vorzusehen.

(2) Universität Graz

Die Universität Graz setzte sich im Entwicklungsplan 2013–2018 die Verbesserung der Betreuungsrelationen als wesentliches strategisches Ziel. Die Betreuungsrelationen in den einzelnen Fächern sollten schrittweise an international übliche Relationen herangeführt werden. Neben der Ausstattung mit zusätzlichen Professuren sollten weitere Maßnahmen, wie die Regelung des Studienzugangs v.a. in „Massenfächern“, die Studiensituation verbessern. Langfristig strebte die Universität Graz im Entwicklungsplan 2013–2018 in der Fächergruppe 1⁴³ eine Betreuungsrelation von 1 : 40, in der Fächergruppe 2⁴⁴ von 1 : 35 und in der Fächergruppe 3⁴⁵ von 1 : 25 an (TZ 18).

⁴² Bis zur UG–Novelle BGBl. I 131/2015, in Kraft getreten mit 1. Jänner 2016, beschränkten sich die Regelungen zum Entwicklungsplan auf formelle Bestimmungen und die fachliche Widmung bestimmter Professuren. Mit dieser Novelle fanden Regelungen über Inhalt und Struktur der Entwicklungspläne sowie die Vorgaben zum Planungshorizont und die rollierende Planung Eingang ins Gesetz.

⁴³ Theologie, Rechtswissenschaften, Betriebswirtschaft, Volkswirtschaft, Soziologie, Geschichte, Philosophie, Kunstwissenschaften, Germanistik, Sprachwissenschaften, Erziehungswissenschaften

⁴⁴ Fremdsprachen, Translationswissenschaften, Sportwissenschaften, Psychologie, Mathematik und Umweltsystemwissenschaften

⁴⁵ Biowissenschaften, Chemie, Physik, Pharmazie und Geowissenschaften

Im Entwicklungsplan 2019–2024 formulierte die Universität Graz das strategische Ziel, den Studierenden gute Betreuungsrelationen zu bieten. Dabei ging die Universität Graz davon aus, dass in bisher überlaufenen Bereichen die Studierendenzahlen leicht sinken würden. Durch die Besetzung von zusätzlichen Professuren zur Verbesserung der Studienbedingungen würde sich insbesondere in stark nachgefragten Studienrichtungen die Betreuungssituation für die Studierenden verbessern. Durch die Ausweitung der Zugangsregelungen wurden Studieninteressierte dazu angehalten, sich früher und eingehender als bisher mit der Studienwahl auseinanderzusetzen.

(3) WU Wien

Der Entwicklungsplan 2014 hielt fest, dass die WU Wien in den Bachelorstudien auch langfristig eine große Zahl auszubildender Studierender haben werde. Ziele dieses Plans waren, trotz der hohen Studierendenzahl eine hohe Qualität in der Lehre zu bieten und die faktische Studiendauer zu reduzieren. In organisatorischer Hinsicht trug die WU Wien der großen Inanspruchnahme des Studienangebots z.B. durch Formen des E-Learnings und durch die Etablierung einer Studieneingangs- und Orientierungsphase Rechnung.

Laut Entwicklungsplan 2017 verfehlte die WU Wien die im Gesamtösterreichischen Universitätsentwicklungsplan 2016–2021 vorgesehenen Betreuungsverhältnisse deutlich. Eine Annäherung an nationale und internationale Benchmarks sei daher dringend erforderlich. Um insbesondere in den stark nachgefragten Bachelorstudien die notwendige Qualität der Betreuung sicherzustellen, sollten einerseits ein Ausbau der Personalkapazitäten sowie andererseits eine Festlegung der Ausbildungskapazitäten und Aufnahmeverfahren in den Bachelorstudien an die Ziel-Werte heranführen. Durch die Verbesserung der Betreuungsrelationen sollte insbesondere ein größerer Anteil der Studienanfängerinnen und –anfänger in den Bachelorstudien zum Abschluss geführt werden. Dazu waren für alle Studien an den Kapazitäten orientierte Anfängerzahlen festzulegen und transparente Aufnahmeverfahren einzuführen.

- 17.2 Der RH wies darauf hin, dass sich die Entwicklungspläne der Universität Graz und der WU Wien an den Vorgaben des jeweils geltenden Gesamtösterreichischen Universitätsentwicklungsplans orientierten. Er hielt jedoch kritisch fest, dass – mit Ausnahme des Entwicklungsplans 2013–2018 der Universität Graz – in die Entwicklungspläne keine quantifizierten Ziel-Werte für Betreuungsrelationen aufgenommen wurden.

Der RH empfahl daher dem Ministerium, der Universität Graz und der WU Wien, quantifizierte Ziel-Werte der Betreuungsrelationen, die sich an den Vorgaben des jeweiligen Gesamtösterreichischen Universitätsentwicklungsplans orientieren, in die Entwicklungspläne aufzunehmen.

- 17.3 (1) Das Ministerium teilte in seiner Stellungnahme mit, dass die Verbesserung der Studierbarkeit in der Leistungsvereinbarungsperiode 2019–2021 in einen besonderen Fokus des Ministeriums gerückt sei und diese auch direkt Niederschlag in Form eines Vorhabens, u.a. auch an der Universität Graz, gefunden habe.

Die zweimal jährlich stattfindenden Begleitgespräche zur Umsetzung der Leistungsvereinbarung seien auch genutzt worden, diesbezüglich Rücksprache mit der Universität zu halten und die Entwicklung zu beobachten. Die Universität arbeite dabei mit einer Reihe von Maßnahmen an der Verbesserung der strukturellen Studierbarkeit.

Mit dem Abschluss einer Ergänzung der Leistungsvereinbarung 2019–2021 unterstütze das Ministerium die Universität Graz bei der Durchführung einer Studie, die sich ganz gezielt mit der Prüfungs(in)aktivität beschäftige. Folgende Ziele würden damit verfolgt:

- Identifikation von wesentlichen Risiko- und Erfolgsfaktoren, die eine positive Entwicklung der Prüfungsaktivität behindern bzw. fördern könnten; dies über den Studienverlauf bis auf die Ebene einzelner Studienrichtungen
- Entwicklung von Maßnahmenvorschlägen zur „Aktivierung“ der „Gering-Leister“ (null bis weniger als acht ECTS-Anrechnungspunkte) und der „Potenzialgruppe“ (acht bis weniger als 16 ECTS-Anrechnungspunkte) sowie der Absicherung der „Gefährdetengruppe“ auf Basis dieser Risiko- und Erfolgsfaktoren. Es kämen dabei auch Studien- bzw. Prüfungs(in)aktivitätsverläufe zum Einsatz, um etwa Fragen wie „Wie viele ECTS-Punkte haben Null-Leister im Vorjahr gemacht?“ beantworten zu können.

(2) Laut Stellungnahme der Universität Graz werde sie die Empfehlung in der rollierenden Überarbeitung des Entwicklungsplans berücksichtigen.

(3) Die WU Wien teilte in ihrer Stellungnahme mit, dass es jedem gängigen Zugang zu Strategiedokumenten widerspreche, quantifizierte Ziel-Werte der Betreuungsrelationen in die Entwicklungspläne aufzunehmen. Die Ziel-Werte für Betreuungsrelationen hingen primär von den budgetären Zugeständnissen durch das Ministerium ab und seien für die Universität selbst nicht steuerbar. Da der Entwicklungsplan aber als zentrales Strategiedokument der Universitäten gelte, wäre die Festlegung auf ein strategisches Ziel, das aus eigener Kraft gar nicht erreichbar sei, widersinnig und würde im Übrigen vermutlich auch zu einer Irritation in internationalen Akkreditierungen und Auditierungen führen.

- 17.4 Der RH entgegnete der WU Wien, dass sie in ihren Entwicklungsplan für die Leistungsvereinbarungsperioden 2019–2021 und 2022–2024 (Kapitel 6.5 Personalplanung) quantifizierte Ziel-Werte für Stellen für Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren nach Maßgabe budgetärer Bedeckung vorsah. Die Aufnahme solcher quantifizierter Ziel-Werte in die Entwicklungspläne hatte der RH

auch für Betreuungsrelationen empfohlen. Er wies darauf hin, dass die Universität Graz ebendiese quantifizierten Ziel–Werte für Betreuungsrelationen bereits in ihren Entwicklungsplan 2013–2018 aufgenommen hatte.

Dem Risiko einer Irritation in internationalen Akkreditierungen und Auditierungen könnte etwa durch den Hinweis auf die Abhängigkeit der Zielerreichung von exogenen Faktoren – wie insbesondere von budgetären Gegebenheiten – begegnet werden, wie dies die WU Wien bereits in Kapitel 6.5 Personalplanung ihres Entwicklungsplans für die genannten Leistungsvereinbarungsperioden darlegte. Der RH verblieb deshalb bei seiner Empfehlung.

Leistungsvereinbarungen

- 18.1 (1) Die in der Leistungsvereinbarung zu behandelnden Vorhaben und Verpflichtungen der Universität waren im UG detailliert aufgelistet. Weiters enthielt die Leistungsvereinbarung die finanzielle Leistungspflicht des Bundes sowie Maßnahmen im Fall der Nichterfüllung der Vereinbarung.

Im Rahmen der ab der Periode 2019 bis 2021 geltenden kapazitätsorientierten Universitätsfinanzierung sollte die Leistungsvereinbarung die mindestens anzubietenden Studienplätze (Teilbetrag für Lehre) – die Mittelvergabe erfolgt dabei hauptsächlich auf Basis des Hauptindikators der prüfungsaktiven Studien – sowie das mindestens zu beschäftigende Personal – jeweils nach Verwendungen und Fächergruppen – festlegen (Teilbetrag für Forschung und Entwicklung der Künste).

Das UG normiert für den Inhalt von Leistungsvereinbarungen auch die Verbesserung von Betreuungsrelationen, wobei insbesondere unter Berücksichtigung der Bedürfnisse des jeweiligen wissenschaftlichen oder künstlerischen Faches eine Verbesserung der Betreuungsrelationen mit dem Ziel anzustreben ist, internationale Standards in der Betreuung von Studierenden zu erreichen. Konkret enthielten die Leistungsvereinbarungen mit den überprüften Universitäten für die zur Zeit der Gebarungsüberprüfung aktuelle Leistungsvereinbarungsperiode auch Verpflichtungen der Universitäten, in bestimmten Bereichen – zur Verbesserung der Betreuungsrelationen – entsprechendes Personal (Universitätsprofessorinnen und –professoren, Qualifizierungsstellen) aufzunehmen.

In den Maßnahmen für den Fall der Nichterfüllung vereinbarten die überprüften Universitäten und der Bund Reduktionen der Leistungspflicht des Bundes, wenn die Anzahl der Professorinnen bzw. Professoren und Äquivalente den vereinbarten Ziel–Wert unterschritt. Die Vertragspartner vereinbarten auch finanzielle Konsequenzen für die Universitäten bei Unterschreiten der vereinbarten prüfungsaktiven Studien.

(2) Universität Graz

Zu den Zielsetzungen der Leistungsvereinbarungen der Universität Graz mit Bezug auf die Betreuungsrelationen sowie zur Zielerreichung stellte der RH Folgendes fest:

Die **Leistungsvereinbarung 2013–2015** setzte einen Schwerpunkt im Bereich der Studierendenbetreuung. Die nachhaltige Verbesserung der Betreuungsrelationen war ein wesentliches Motiv für die Einrichtung von Karrierestellen im Qualitätspaket Lehre. Die Leistungsvereinbarung 2013–2015 sah zehn Karrierestellen für Professorinnen bzw. Professoren und Äquivalente ab dem Jahr 2013 unter Berücksichtigung von bereits erfolgten Besetzungen von Karrierestellen in Vorjahren vor. Durch ein abgestimmtes Maßnahmenpaket sollten die Betreuungsrelationen in den einzelnen Fächern schrittweise an internationale Standards herangeführt werden. In den Rechts- und Wirtschaftswissenschaften wurde eine – auch im Universitätsentwicklungsplan enthaltene – Betreuungsrelation von 1 : 40 angestrebt.

Weiters war ein nicht quantifizierter Ausbau der Qualifizierungsstellen zur assoziierten Professorin bzw. zum assoziierten Professor⁴⁶ vorgesehen, um die Betreuungsrelationen nachhaltig zu verbessern.

Die Universität Graz stockte im Jahr 2014 zur Verbesserung der Betreuungsrelationen das wissenschaftliche Personal mit Lehrdeputat auf. Sie besetzte 27 Professuren (23 VZÄ), davon vier Karrierestellen aus dem Qualitätspaket Lehre. Weiters schloss sie 16 Qualifizierungsvereinbarungen⁴⁷ mit Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Universität Graz und acht Entwicklungsvereinbarungen für Senior Lecturer ab. Mit 1.008 VZÄ (Ist-Wert für 2014) an wissenschaftlichem Personal erreichte die Universität Graz – infolge verzögerter Besetzungsverfahren – den in der Leistungsvereinbarung vorgesehenen Ziel-Wert von 1.048 VZÄ jedoch nicht; dies wirkte sich tendenziell negativ auf die Betreuungsrelationen aus.

Im Jahr 2015 wurden 21 Professuren neu- und nachbesetzt sowie zwölf Karrierestellen mit Qualifizierungsvereinbarung und sechs Senior Lecturer-Stellen neu geschaffen. Um einen intensiven Wissenstransfer mit der Gesellschaft und der Region zu fördern, die Vernetzung zwischen Wirtschaft und Universität zu stärken und die Betreuung von Studierenden zu unterstützen, besetzte die Universität Graz 2015 elf sogenannte Praxisprofessuren⁴⁸. Auch im Jahr 2015 erreichte die Universität Graz – infolge verzögerter Besetzungsverfahren und ungeplanter personeller Abgänge (Wegberufungen) – mit 1.029,3 VZÄ (Ist-Wert für 2015) den in der Leistungsvereinbarung vorgesehenen Ziel-Wert an wissenschaftlichem Personal nicht.

⁴⁶ Diese zählten zu den Professorinnen bzw. Professoren und Äquivalenten; sie wurden daher in die Berechnung der Betreuungsrelation einbezogen.

⁴⁷ Sobald die Qualifizierungsvereinbarungen erfüllt waren, wurden diese Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter assoziierte Professorinnen und Professoren und damit der Gruppe der Professorinnen bzw. Professoren und Äquivalente zugerechnet, was die Betreuungsrelation positiv beeinflusste.

⁴⁸ Diese wurden vornehmlich mit Lehrenden mit Praxiserfahrung aus der Wirtschaft besetzt.

In der **Leistungsvereinbarung 2016–2018** wurden – je nach Fächergruppe – langfristig Betreuungsrelationen von 1 : 25 bis 1 : 40 sowie eine Regelung des Zugangs v.a. in „Massenfächern“ angestrebt. Die Anzahl der Qualifizierungsstellen sollte um 16 erhöht werden.

Im Jahr 2016 erfolgten an der Universität Graz – u.a. zur Verbesserung der Betreuungsrelationen – acht Berufungen von Professorinnen und Professoren gemäß § 98 UG und zwölf Berufungen von Professorinnen und Professoren gemäß § 99 Abs. 1 UG (abgekürztes Berufungsverfahren). Im Folgejahr erhielten 19 Professorinnen bzw. Professoren und Äquivalente Berufungen an der Universität Graz. Das Ziel der Leistungsvereinbarung 2016–2018, das universitär hochqualifizierte wissenschaftliche Personal zu vermehren, übertraf die Universität Graz um sieben Personen (Ziel-Wert: 93 Personen, Ist-Wert: 100 Personen). Im Jahr 2018 beschäftigte die Universität Graz 6,6 VZÄ Professorinnen bzw. Professoren und Äquivalente mehr als 2017. Dies entsprach einem Anstieg von 1,8 %.

Die **Leistungsvereinbarung 2019–2021⁴⁹** sah vor, dass zur Verbesserung der Betreuungsrelationen im Studienbereich sowie zur Schärfung des Forschungsprofils zusätzlich 38,3 VZÄ für Professorinnen bzw. Professoren und Äquivalente geschaffen werden sollten. Der Ziel-Wert für die Betreuungsrelationen war mit 1 : 48 festgelegt.

Im überprüften Zeitraum (2014 bis 2018) schloss die Universität Graz 39 Qualifizierungsvereinbarungen mit Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ab, was zur Verbesserung der Betreuungsrelationen beitrug.

(3) WU Wien

Die Leistungsvereinbarungen 2013–2015 und 2016–2018 sahen an der WU Wien im Qualitätspaket Lehre die Verbesserung der Betreuungsverhältnisse durch Schaffung von insgesamt 15 Stellen für Professorinnen bzw. Professoren und Äquivalente ab dem Jahr 2013 vor.

Laut Wissensbilanz 2014 besetzte die WU Wien in den Jahren 2013 und 2014 13 der geplanten 15 Stellen. Im Jahr 2015 besetzte sie zwei weitere Professuren gemäß § 98 UG. Die WU Wien verankerte sämtliche geschaffenen Stellen bis zum Jahr 2018 in ihrem Personalstand.

(4) In der Leistungsvereinbarung 2019–2021⁵⁰ war der Ziel-Wert für die Betreuungsrelationen mit 1 : 73 festgelegt.

⁴⁹ Zur Zeit der Gebarungsüberprüfung lagen die Daten für diese Leistungsvereinbarungsperiode noch nicht vor. Deshalb konnte der RH die Zielerreichung nicht beurteilen.

⁵⁰ Zur Zeit der Gebarungsüberprüfung lagen noch keine Daten vor.

- 18.2 Der RH hielt fest, dass im Rahmen der Steuerung mittels Leistungsvereinbarung die maßgeblichen Parameter für die Betreuungsrelationen eine wesentliche Rolle spielten. Die Leistungsvereinbarungen stellten auch ein geeignetes Instrument dar, um auf eine Verbesserung der Betreuungsrelationen in kritischen Bereichen hinzuwirken.

Die Universität Graz erreichte im überprüften Zeitraum die in den Leistungsvereinbarungen vorgesehenen Ziel-Werte zur Verbesserung der Betreuungsrelation in den Jahren 2014 und 2015 nicht, in der Leistungsvereinbarungsperiode 2016–2018 übertraf sie diese hingegen.

Weiters hielt er fest, dass die WU Wien die in den Leistungsvereinbarungen 2013–2015 und 2016–2018 zur Verbesserung der Betreuungsrelationen vorgesehenen zusätzlichen 15 Professorinnen bzw. Professoren und Äquivalente besetzte und dauerhaft in ihrem Personalstand verankerte.

Der RH wies darauf hin, dass – trotz der teilweisen Stärkung der personellen Kapazitäten – die durchschnittliche Betreuungsrelation an der WU Wien auch im Studienjahr 2018/19 mit 1 : 81,3 weiterhin die schlechteste und an der Universität Graz mit 1 : 47,6 die drittschlechteste aller österreichischen Universitäten war (TZ 10).

Der RH empfahl dem Ministerium, der Universität Graz und der WU Wien, mit Nachdruck auf die Erreichung der diesbezüglichen Ziele der Leistungsvereinbarung 2019–2021 hinzuwirken.

- 18.3 (1) Laut Stellungnahme des Ministeriums sei die Entwicklung der Betreuungsrelation permanenter Bestandteil der halbjährlichen Begleitgespräche zwischen dem Ministerium und den Universitäten zur jeweiligen Leistungsvereinbarung.

(2) Die Universität Graz teilte in ihrer Stellungnahme mit, dass die Erreichung der Betreuungsrelationen gemäß Entwicklungsplan von der Bereitstellung der entsprechenden finanziellen Mittel durch die Leistungsvereinbarung abhängig sei. Im Rahmen der Leistungsvereinbarung 2019–2021 sei in der relevanten Fächergruppe 1 die Beschäftigung von zusätzlich 17,4 VZÄ Professorinnen bzw. Professoren und Äquivalenten vereinbart und finanziert worden; darunter 7 VZÄ im Studienfeld Recht und 4 VZÄ im Studienfeld Management, was unmittelbar positive Auswirkungen auf die Betreuungsrelation an der Universität Graz gehabt habe. Mit den insgesamt im budgetrelevanten Indikator „VZÄ Forschungspersonal“ finanzierten Professuren und Äquivalenten sei mit dem Ministerium eine Betreuungsrelation von 1 : 48 im Studienjahr 2019/20 vereinbart worden. Durch den Rückgang der Studierenden und eine größere Zahl an besetzten Professuren habe sich die Betreuungsrelation auf 1 : 46,8 verbessert (1 : 44,7 in der Fächergruppe 1, 1 : 43,9 in der Fächergruppe 2 und 1 : 41,8 in der Fächergruppe 3 – jeweils Studienjahr 2019/20). Eine weitere Verbes-

serung in Richtung der genannten Ziel–Werte je Fächergruppe sei nur bei einer entsprechenden Zusatzfinanzierung durch das Ministerium möglich.

Betreuungsrelationen im Studienfeld Recht

- 19.1 Das Studienfeld Recht war gemäß der International Standard Classification of Education (**ISCED**) im überprüften Zeitraum durchgängig und einheitlich definiert und wurde sowohl an der Universität Graz als auch an der WU Wien angeboten. Deshalb verglich der RH anhand dieses Studienfelds die Betreuungsrelationen an den beiden überprüften Universitäten.

Die folgende Tabelle zeigt die Entwicklung der Betreuungsrelationen im Studienfeld Recht für die Studienjahre 2014/15 bis 2018/19:

Tabelle 9: Betreuungsrelationen im Studienfeld Recht an der Universität Graz und der Wirtschaftsuniversität Wien

Studienjahr	2014/15	2015/16	2016/17	2017/18	2018/19
	Betreuungsrelation				
Universität Graz	1 : 62,9	1 : 66,7	1 : 61,1	1 : 57,4	1 : 54,8
Wirtschaftsuniversität Wien	1 : 91,3	1 : 107,5	1 : 117,2	1 : 128,2	1 : 140,5

ab Studienjahr 2014/15 neue Berechnungsmethode (Wissensbilanz–Kennzahl 2.A.1), daher Werte mit dem Studienjahr 2013/14 nicht direkt vergleichbar

Quelle: BMBWF

Im überprüften Zeitraum verbesserten sich die Betreuungsrelationen im Studienfeld Recht an der Universität Graz von 1 : 62,9 auf 1 : 54,8.

An der WU Wien verschlechterten sich die Betreuungsrelationen hingegen von 1 : 91,3 auf 1 : 140,5 erheblich. Mit dem Studienjahr 2019/20 regelte die WU Wien den Zugang zum Bachelorstudium Wirtschaftsrecht (TZ 13).

- 19.2 Der RH wies auf die deutliche Verschlechterung der Betreuungsrelationen im Studienfeld Recht an der WU Wien hin. In welchem Umfang die Zugangsregelung für das Bachelorstudium Wirtschaftsrecht an der WU Wien Auswirkungen auf die Betreuungsrelationen im Studienfeld Recht haben wird, war zur Zeit der Gebarungsüberprüfung nicht beurteilbar.

Der RH empfahl dem Ministerium und der WU Wien, die Auswirkungen der Zugangsregelung für das Bachelorstudium Wirtschaftsrecht auf die Betreuungsrelationen zu beobachten und gegebenenfalls die Anzahl der Professorinnen bzw. Professoren und Äquivalente im Studienfeld Recht im Rahmen der budgetären Möglichkeiten zu erhöhen, um die Betreuungsrelation an den Richtwert heranzuführen.

Weiters hielt der RH kritisch fest, dass sich die Betreuungsrelationen nicht nur zwischen den einzelnen Universitäten deutlich unterschieden (TZ 10), sondern auch im Vergleich desselben Studienfelds.

Der RH empfahl dem Ministerium, beim Abschluss der Leistungsvereinbarungen auf eine gleichmäßige Verteilung der Betreuungsrelationen innerhalb derselben Studienfelder hinzuwirken.

- 19.3 (1) Laut Stellungnahme des Ministeriums versuche es, bei den in TZ 10 angeführten Maßnahmen langfristig in Richtung einer gleichmäßigen Verteilung der Betreuungsrelationen innerhalb derselben Studienfelder von Universitäten gleicher Gruppenzugehörigkeit („Technische Universitäten“, „Musikuniversitäten“ etc.) hinzuwirken. Quantitativer Rahmen dafür seien die in Anlage 2 der Universitätszugangsverordnung ausgewiesenen Betreuungsrichtwerte auf Basis der ISCED Fields of Education and Training 2013.

Mit der WU Wien sei in der Leistungsvereinbarungsperiode 2019–2021 das Ziel der Steigerung der Personalkapazität im Bereich „hochqualifiziertes wissenschaftliches Personal“ (Professorinnen bzw. Professoren und Äquivalente), der damit verbundenen Verbesserung der Betreuungsrelation in den Studienfeldern „Wirtschaft und Verwaltung, allgemein“ sowie „Recht, allgemein“ sowie der Stärkung der Forschung vereinbart.

Ein ganz zentrales, hochschulpolitisches Ziel sei es, die Qualität in Lehre und Studium zu verbessern. Darauf zielten deshalb zahlreiche strategische Maßnahmen ab, die das Ministerium im Hochschulbereich setze. Dazu sei neben der Verbesserung der Betreuungsrelationen die Förderung der Abschlussorientierung unter Studierenden und auch die Steigerung der Prüfungsaktivität zu nennen. Diese sei das zentrale Steuerungselement, weil sie jene Zahl an belegten Studien abbilde, die tatsächlich betrieben würden. Deshalb sei die Prüfungsaktivität eine der zentralen Kennzahlen für die Universitätsfinanzierung neu; sie würde bzw. werde im Rahmen der zweimal jährlich stattfindenden Begleitgespräche zwischen dem Ministerium und der WU Wien thematisiert. Die Förderung der Prüfungsaktivität sei auch in der Leistungsvereinbarungsperiode 2022–2024 ein zentrales Anliegen des Ministeriums.

(2) Laut Stellungnahme der WU Wien sei – unter prinzipiellem Verweis auf die Autonomie der Universitäten bei der Mittelverwendung – bereits im überprüften Zeitraum ein Ausbau an Professuren und Äquivalenten in ihren beiden rechtswissenschaftlichen Departments erfolgt, welcher im Bericht des RH noch keine Berücksichtigung gefunden habe. Zudem weise sie auf das möglicherweise zu Missverständnissen führende Faktum hin, dass in der Wissensbilanz-Kennzahl 2.A.1 Studienfelder betrachtet würden. Die Zuordnung der VZÄ auf einen ISCED (bzw. ein Studienfeld) werde allerdings nicht durch die Person, welche die Lehre abhalte, bestimmt,

sondern durch die Prüfungsergebnisse der Studierenden (d.h., je mehr Prüfungsergebnisse Wirtschaftsrecht–Studierende hätten, desto mehr VZÄ würden dem Studienfeld Recht zugeordnet). Demnach müsse ein Ausbau der VZÄ in den Rechtswissenschaften aber nicht unbedingt bedeuten, dass die Betreuungsrelation im Studienfeld Recht verbessert werde, weil ja auch Lehrende aus den Wirtschaftswissenschaften Lehrveranstaltungen in den rechtswissenschaftlichen Studien anbieten würden und dadurch die Betreuungsrelation verbessern könnten, während gleichzeitig auch Lehrende aus der Rechtswissenschaft in anderen Studienfeldern lehren würden.

- 19.4 Der RH entgegnete der WU Wien, dass er in **TZ 18** auf die in den Leistungsvereinbarungen 2013–2015 und 2016–2018 vorgesehene Besetzung und dauerhafte Verankerung im Personalstand von zusätzlichen 15 Professorinnen bzw. Professoren und Äquivalenten ausdrücklich hingewiesen hatte. Die Maßgeblichkeit der Prüfungsergebnisse der Studierenden für die Zuordnung der VZÄ auf einen ISCED (bzw. ein Studienfeld) war ihm bekannt. Seine Empfehlung, die Auswirkungen der Zugangsregelung auf die Betreuungsrelationen zu beobachten und gegebenenfalls die Anzahl der Professorinnen bzw. Professoren und Äquivalente zu erhöhen, gründete der RH auf die im überprüften Zeitraum deutliche Verschlechterung der Betreuungsrelationen im Studienfeld Recht; dies unabhängig von Zuordnungsunschärfen, die den generellen Trend nicht beeinflussten. Der RH verblieb daher bei seiner Empfehlung.

Maßnahmencontrolling

- 20.1 (1) Die Abteilung für Leistungs- und Qualitätsmanagement der Universität Graz stellte den Leitungsebenen der Fakultäten das regelmäßige Monitoring und Controlling der Indikatoren der Leistungsvereinbarungen im Rahmen des elektronischen Berichtswesens als sogenanntes „Zielvereinbarungs–Dashboard“ zur Verfügung. Dieses ermöglichte einen raschen Überblick, ob die Indikatoren innerhalb des vereinbarten Zielkorridors lagen oder ob zusätzliche Maßnahmen zur Zielerreichung notwendig waren.

Die Abteilung überprüfte jährlich die Umsetzung der Maßnahmen aus den Leistungsvereinbarungen. Sie führte dazu sowohl die in der zentralen Verwaltung vorliegenden Informationen als auch inhaltliche Ergänzungen aus den Fakultäten zusammen, zog Ist–Daten für ihre Analysen heran, simulierte verschiedene Annahmen (z.B. Studierendenzahl) und hinterlegte die damit verbundenen Kosten.

Die wesentlichen Informationen wurden in Jours fixes zwischen Rektorat und Fakultätsleitung thematisiert. Bei deutlichem Verfehlen von Ziel–Werten über eine Leistungsvereinbarungsperiode hinweg nahm die Abteilung für Leistungs- und

Qualitätsmanagement weiterführende Analysen vor und informierte die Betroffenen über Verbesserungspotenziale.

Die Umsetzung der geplanten Personalmaßnahmen wurde jährlich im Herbst im Rahmen eines Personalplanungsprozesses thematisiert. Parallel dazu erfolgte eine zentrale Personalplanung.

(2) Die WU Wien verfolgte die Umsetzung der Maßnahmen auf Ebene der Leistungsvereinbarungen im Rahmen des Leistungsvereinbarungs-Monitorings. Das Vize-Rektorat für Lehre berichtete dem Rektorat u.a. über die Entwicklung der beiden Basisindikatoren „prüfungsaktive Studien“ und „Vollzeitäquivalente des wissenschaftlichen Personals nach Fächergruppen“⁵¹ sowie über die Entwicklung der Betreuungsrelationen. Ein elektronisches Berichtswesen – vergleichbar dem „Zielvereinbarungs-Dashboard“ der Universität Graz – war an der WU Wien nicht vorhanden.

- 20.2 Der RH hielt fest, dass sowohl die Universität Graz als auch die WU Wien die Umsetzung der Maßnahmen aus den Leistungsvereinbarungen dem vorgesehenen Monitoring und Controlling unterzogen. Die Universität Graz verfügte dabei über ein umfassendes elektronisches Berichtswesen, das eine sofortige Übersicht über die Entwicklung der Indikatoren der Leistungsvereinbarung bot.

Der RH empfahl der WU Wien, ein mit dem Berichtswesen der Universität Graz vergleichbares elektronisches Berichtswesen für das Monitoring und die Steuerung der Indikatoren der Leistungsvereinbarung – unter Bedachtnahme auf das Kosten-Nutzen-Verhältnis – einzuführen.

⁵¹ Kennzahl 1.6 der Wissensbilanz-Verordnung

Organisation der Lehre

Zuständigkeiten

21.1 (1) An der Universität Graz waren im überprüften Zeitraum die Vizerektorin bzw. der Vizerektor für Studium und Lehre als Studiendirektorin bzw. Studiendirektor für die Vollziehung der studienrechtlichen Bestimmungen gemäß Satzung verantwortlich. Sie bzw. er war damit insbesondere für die Organisation der Studien und des Lehr- und Prüfungsbetriebs zuständig. Zu ihren wichtigsten Aufgabengebieten gehörten

- die Koordination und Planung der Lehre (in Zusammenarbeit mit den Studiendekaninnen und Studiendekanen an den Fakultäten),
- die Qualitätssicherung in der Lehre,
- die Hochschuldidaktik und
- die strategische Weiterentwicklung der Lehre.

Mit der operativen Durchführung dieser Angelegenheiten betraute die Studiendirektorin bzw. der Studiendirektor die Studiendekaninnen und Studiendekane bzw. Vizestudiendekaninnen und Vizestudiendekane bzw. die Vorsitzenden der Curricula-Kommissionen.

Dieser Personenkreis führte die Organisation der Lehre gemeinschaftlich mit den Dekanaten und Instituten anhand der an den Fakultäten abgestimmten Prozesse durch. Das Dekanat fungierte dabei als das organisatorische und administrative Zentrum einer Fakultät und als Schnittstelle zwischen Instituten, Lehrenden, Studierenden und der Universitätsleitung.

Zur Zeit der Gebarungsüberprüfung an Ort und Stelle bekleideten an den sechs Fakultäten⁵² der Universität Graz 26 Personen akademische Funktionen auf Dekanats- bzw. Studiendekanatsebene im Bereich Organisation der Lehre. Sie erhielten für diese Tätigkeiten monatliche, durch Rektoratsbeschlüsse festgelegte Individualzulagen, abgestuft nach Funktion, Aufgaben und Fakultätsgröße. Die monatlichen Individualzulagen betrugen zwischen 900 EUR und rd. 1.600 EUR (Studiendekaninnen und Studiendekane) bzw. 100 EUR und 1.000 EUR (Vizestudiendekaninnen und Vizestudiendekane). Der jährliche Gesamtbetrag der Individualzulagen bewegte sich zwischen 145.000 EUR (2014) und 150.000 EUR (2019).

⁵² Den sechs Fakultäten standen jeweils eine Dekanin bzw. ein Dekan vor, unterstützt durch jeweils eine Vizedekanin bzw. einen Vizedekan, eine Studiendekanin bzw. einen Studiendekan und ein bis zwei Vizestudiendekaninnen bzw. Vizestudiendekane.

(2) An der WU Wien war das Vizerektorat Lehre und Studierende hauptverantwortlich für die Organisation der Lehre. Mit eingebunden waren das Vizerektorat Forschung mit dem Bereich IT–Services⁵³ sowie das Vizerektorat Finanzen⁵⁴.

Die Vizerektorin für Lehre wurde bei der Organisation der Lehre von Programm-
direktorinnen und Programmdirektoren sowie Bereichsdirektorinnen und Bereichs-
direktoren unterstützt.⁵⁵ Operativ verantwortete der Bereich Programmmanagement
und Lehr-/Lernentwicklung des Vizerektorats Lehre und Studierende die Koordina-
tion der Tätigkeit der Programmdirektorinnen und Programmdirektoren sowie den
überwiegenden Teil der Organisation der Lehre.

Gemäß Satzung war je Bachelorstudium, je Masterstudium sowie für die Doktorats-
studien eine Programmdirektorin oder ein Programmdirektor zu bestellen.

Für die zwei sozial- und wirtschaftswissenschaftlichen Bachelor–Studien der
WU Wien fungierte die Vizerektorin für Lehre selbst als Programmdirektorin, unter-
stützt durch Bereichsdirektorinnen und Bereichsdirektoren für drei der vier Studien-
zweige (Bachelorprogramm Wirtschafts- und Sozialwissenschaften) bzw. durch ein
Academic Board (Bachelorprogramm Business and Economics).

Im Bachelorstudium Wirtschaftsrecht gab es zur Zeit der Gebarungsüberprüfung
keine Bereichsdirektorinnen und Bereichsdirektoren. Für die Doktorats- und PhD–
Programme waren Bereichsdirektorinnen und Bereichsdirektoren für die Teilberei-
che Wirtschaftsrecht, International Business Taxation und Finance ernannt.

Neben der Vizerektorin für Lehre waren 17 Programmdirektorinnen oder Programm-
direktoren und sieben Bereichsdirektorinnen oder Bereichsdirektoren bestellt. Für
diese Tätigkeiten erhielt dieser Personenkreis eine monatliche Funktionszulage von
500 EUR bzw. es konnte ihnen gemäß einem Rektoratsbeschluss eine Lehrreduktion
um maximal zwei Semesterwochenstunden gewährt werden. In diesem Fall redu-
zierte sich die Funktionszulage um 200 EUR je Semesterwochenstunde. Insgesamt
betragen diese Funktionszulagen jährlich zwischen 98.000 EUR (2018) und
118.000 EUR (2015), zuletzt im Jahr 2019 rd. 107.500 EUR.

⁵³ Services für das Lehrveranstaltungs- und Prüfungsmanagement sowie Raumbuchungen und Studierenden-
management

⁵⁴ Stabsstelle SAP & Sonderprojekte (Abteilung der Lehre und Sozialversicherungsangelegenheiten)

⁵⁵ Die Programmdirektorinnen bzw. Programmdirektoren bestellten die Vizerektorin für Lehre – mit Zustim-
mung des Senats – aus dem Kreis der Universitätsangehörigen mit Lehrbefugnis für vier Jahre. In Abstim-
mung mit den Programmdirektorinnen bzw. Programmdirektoren konnte die Vizerektorin für Lehre zudem
Bereichsdirektorinnen bzw. Bereichsdirektoren für Teilbereiche der Bachelorstudien sowie für einzelne
Doktoratsstudien – ebenfalls aus dem Kreis der Universitätsangehörigen mit Lehrbefugnis und für vier
Jahre – bestellen.

- 21.2 Der RH hielt die Organisation der Lehre an den überprüften Universitäten für zweckmäßig und geeignet, den Studienbetrieb sicherzustellen. Die Höhe der ausbezahlten Zulagen erachtete er für angemessen.

Planung und Beauftragung der Lehre

Universität Graz

- 22.1 (1) Die Planung und Beauftragung der Lehre führten einmal pro Jahr die Institute, die Curricula-Kommissionen und die Dekanate gemäß den an den einzelnen Fakultäten gemeinschaftlich abgestimmten und implementierten Prozessen durch.

Als IT-Planungstool diente das Informationsmanagementsystem UNIGRAZonline (TZ 25). Planungsgrößen waren grundsätzlich die Curricula, die Entwicklung der Studierenden- und Absolventenzahlen, die Auslastungen in den Modulen im Jahresvergleich sowie die Lehrauslastung der einzelnen Personengruppen, jeweils unter Bezugnahme auf die Kosten.

Die zugehörigen Prozessabläufe untersuchte und dokumentierte die Universität Graz im Zeitraum 2005 bis 2008 im Rahmen eines – von einer deutschen Akkreditierungsagentur begleiteten – Pilotprojekts „Prozessqualität in der Lehre“.

(2) Die Lehrplanung der sozial- und wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät war dadurch gekennzeichnet, dass eine Vielzahl von Lehrveranstaltungen Mehrfachzuordnungen zu anderen Curricula der Fakultät bzw. anderer Fakultäten aufwies. Um hier den Bedarf an Studierendengruppen im Vorfeld berechnen zu können, kamen folgende Daten zum Einsatz:

- Lehrkapazität des zur Verfügung stehenden internen Personals,
- aktuelle Anzahl der Erstsemestrigen,
- Berechnung der Verbleiberate der Studierenden im Bachelorstudium nach positiver Absolvierung aller Lehrveranstaltungen im ersten und zweiten Semester.

Für den Fall, dass nach Abschluss der Lehrveranstaltungsanmeldung kurz vor Beginn des Semesters zu viele oder zu wenige Studierende zu Lehrveranstaltungen angemeldet waren, passte das Dekanat im Zusammenwirken mit den Instituten und der Curricula-Kommission das Angebot der Nachfrage an und installierte weitere Gruppen bzw. schloss solche bei Bedarf.

Das Dekanat führte für die Überprüfung der Lehrauslastung von UNIGRAZonline getrennte Aufzeichnungen, weil dieses IT-Planungstool z.B. keine Informationen zu Freistellungen von wissenschaftlichem Universitätspersonal zu Lehr- bzw. Forschungszwecken enthielt.

(3) Die Lehre je Studienjahr planen an der rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Graz die Institute über UNIGRAZonline.

Diesem Prozess vorgeschaltet war – im Zusammenwirken der Abteilung für Controlling und des Dekanats – die Planung der Lehrkosten je Budgetjahr anhand

- der Vorjahreswerte,
- zu leistender Fremdlehre⁵⁶ und
- allfälliger Reserven für Neukonzeptionen.

Vor Genehmigung durch die Studiendekanin überprüfte das Dekanat die Detailplanungen der Lehre durch die Institute hinsichtlich Lehrauslastung des Lehrpersonals sowie entstehender Kosten – insbesondere auch für Fremdlehre – und verglich sie mit den Auslastungswerten und Ausgaben für das vorangegangene Studienjahr. Zur Unterstützung im Genehmigungsprozess waren Hilfsaufzeichnungen außerhalb von UNIGRAZonline zu führen.

Nach allfälligen Adaptierungen beauftragte das Dekanat die Lehre „im Auftrag“ der Studiendekanin.

22.2 Der RH hielt fest, dass die an den beiden überprüften Fakultäten der Universität Graz festgestellten Abläufe der Planung bis zur Beauftragung der Lehre zweckmäßig gestaltet waren, um die Planung, Steuerung und das Monitoring der Verantwortlichen grundsätzlich zu unterstützen.

Allerdings waren im Informationsmanagementsystem UNIGRAZonline nicht für alle Phasen des Planungs– bzw. Beauftragungsprozesses Lehre die erforderlichen Abläufe und zugehörigen Dokumentationen abgebildet, sodass an beiden Fakultäten Hilfsaufzeichnungen zur Durchführung der Lehrplanung außerhalb von UNIGRAZonline zu führen waren, um steuerungsrelevante Informationen im Genehmigungsverfahren geeignet darstellen zu können.

Der RH empfahl der Universität Graz, zu prüfen, inwieweit zusätzliche steuerungsrelevante Informationen durch Adaptionen im Informationsmanagementsystem UNIGRAZonline mit vertretbarem Aufwand und angemessenen Kosten – ohne Hilfsaufzeichnungen – zu gewinnen wären.

22.3 Die Universität Graz teilte in ihrer Stellungnahme mit, das Formular zur Abhaltung der Lehre angepasst zu haben. Hilfsaufzeichnungen zur Durchführung der Lehrplanung seien nicht mehr erforderlich. Die fehlende Schnittstelle zwischen UNIGRAZonline und dem Personalplanungstool sei tatsächlich hinderlich, bezüglich des benötigten Tools

⁵⁶ für Studienpläne anderer Fakultäten gegen Kostenersatz

– um die Aufsichts- und Managementfunktion wahrnehmen zu können – bestehe aber eine Abhängigkeit vom Anbieter von CampusOnline.

WU Wien

23.1 (1) Als Verantwortliche für die Sicherstellung des Lehrangebots definierten die jeweiligen Programm- bzw. Bereichsdirektorinnen und -direktoren ihren Lehrbedarf. Auf Basis dieser Bedarfslage sah die WU Wien für die Bereitstellung des Lehrangebots einen dreistufigen Ablauf vor:

- Im ersten Schritt offerierten die Departments bzw. Institute (im Folgenden: akademische Einheiten) ihr Lehrangebot, indem sie ihrem wissenschaftlichen Personal und externen Lehrenden Lehrveranstaltungen zuwiesen. Diese Zuweisung genehmigte die Institutsleitung, die der jeweiligen Lehrveranstaltungsleitung dienstlich vorgesetzt war. Im Zuge dessen erfolgte auch die Kontrolle der Erfüllung der nominalen Lehrverpflichtung.
- Im zweiten Schritt überprüfte die Departmentleitung die Einhaltung des ihr zur Verfügung stehenden Lehrbudgets und gewann dabei einen Gesamtüberblick über das Lehrangebot des Departments.
- Die Programm- bzw. Bereichsdirektorinnen und -direktoren entschieden im dritten Schritt, ob das Lehrangebot quantitativ und qualitativ den Anforderungen des verantworteten Studienprogramms entsprach.

(2) Das Studieninformations- bzw. Campus-Managementsystem BACH der WU Wien ([TZ 25](#)) unterstützte die Organisation der Lehrplanung bzw. -beauftragung. Das Akademische Controlling⁵⁷ lieferte den Programm- bzw. Bereichsdirektorinnen und -direktoren die notwendigen Informationen, um die Sicherstellung des Lehrangebots zu steuern. Für eine Überprüfung, ob das wissenschaftliche Personal auch im vorgegebenen Lehrausmaß eingeplant wurde, lieferte das Campus-Managementsystem BACH allerdings nur begrenzt aussagekräftige Daten: Die tatsächlich vorhandene Lehrkapazität unter Berücksichtigung von reduzierter oder ausgesetzter Lehrverpflichtung durch Forschungssemester, Auslandsaufenthalte oder Teilzeitbeschäftigung war nicht automatisiert darstellbar. Ein Projekt „Lehrverpflichtungsmonitoring“ war zur Zeit der Gebarungsüberprüfung an Ort und Stelle dazu bereits aufgesetzt, um diese Informationen zukünftig gewinnen zu können.

⁵⁷ Das Akademische Controlling war eine Abteilung im Bereich Programmmanagement und Lehr-/Lernsupport im Vizerektorat für Lehre und Studierende. Neben dem Berichtswesen für Lehre zählte zu seinen Aufgaben auch das lehrbezogene Controlling (z.B. Planung und Optimierung des Lehrveranstaltungsangebots, Monitoring der Lehrveranstaltungs- bzw. Raumauslastung sowie der Lehrveranstaltungsanmeldungen).

(3) An der WU Wien waren bei der Planung der Lehre die Basiseinheiten für den Aufbau der Studienpläne (die sogenannten (Studien-)Planpunkte) zu berücksichtigen. Die Summe dieser im Studienplan nach Fächern angeführten Planpunkte stellte das zum Studienabschluss führende „Repertoire“ der zu absolvierenden Lehrveranstaltungen und Prüfungen dar. Jedem Planpunkt waren eine Bezeichnung, ein Lehrveranstaltungs- bzw. Prüfungstyp, die Anzahl der Semesterwochenstunden sowie die ECTS-Anrechnungspunkte zugeordnet.

Die von den akademischen Einheiten konkret angebotenen Lehrveranstaltungen waren in der Regel einem Planpunkt zugeordnet; es konnten auch mehrere Lehrveranstaltungen ein- und demselben Planpunkt oder eine Lehrveranstaltung mehreren Planpunkten zugeordnet sein. Ein derart strukturierter Studienplan war u.a. Grund für die Eigenentwicklung des IT-Systems BACH (TZ 25).

- 23.2 Der RH hielt fest, dass die an der WU Wien festgestellten Abläufe der Planung bis zur Beauftragung der Lehre zweckmäßig gestaltet waren, um die Planung, Steuerung und das Monitoring der Verantwortlichen grundsätzlich zu unterstützen.

Das eingesetzte Campus-Managementsystem BACH lieferte zur Zeit der Gebärungsüberprüfung in Teilbereichen allerdings nur begrenzt aussagekräftige Daten des Planungs- bzw. Beauftragungsprozesses Lehre und unterstützte deshalb die erforderlichen Abläufe und zugehörigen Dokumentationen nur unzureichend. Der RH unterstützte daher die Durchführung des dahingehenden Projekts.

Vergabe von Lehrveranstaltungsplätzen – Engpassregeln

- 24.1 (1) Gemäß UG konnte das jeweilige Curriculum notwendige Vorkenntnisse als Voraussetzung für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen, insbesondere die positive Beurteilung bestimmter Prüfungen, vorsehen. Weiters waren für Lehrveranstaltungen mit beschränkter Teilnehmerzahl die Anzahl der möglichen Teilnehmerinnen und Teilnehmer sowie das Verfahren zur Vergabe der Plätze in den Curricula festzulegen.

(2) An der Universität Graz regelte eine Richtlinie des Senats die Vergabe von Lehrveranstaltungsplätzen in Lehrveranstaltungen mit beschränkter Teilnehmerzahl. In den Curricula war einerseits die Teilnehmerzahl je Lehrveranstaltungstyp festgelegt sowie andererseits, welches der fünf vorgegebenen Reihungsverfahren zur Aufnahme der Studierenden für das betreffende Studium anzuwenden war. Überstieg die Anzahl der Anmeldungen zu einer Lehrveranstaltung die festgelegte maximale Teilnehmerzahl, dienten die Kriterien des anzuwendenden Reihungsverfahrens für die Aufnahme der Studierenden in die betreffende Lehrveranstaltung.

Reihungskriterien waren in der Regel

- die Stellung der Lehrveranstaltung im Curriculum (Pflichtfach bzw. gebundenes Wahlfach waren vor ein freies Wahlfach zu reihen),
- im Studium bereits absolvierte bzw. anerkannte ECTS–Anrechnungspunkte sowie
- die im Studium bisher benötigte Semesteranzahl.

Falls anhand dieser Kriterien keine Reihungsentscheidung möglich war, entschied das Los.

Für die Studien der Rechtswissenschaften war nach diesen Reihungskriterien vorzugehen.

Für Studien der Sozial– und Wirtschaftswissenschaften vergab die Universität Graz zunächst 80 % der Lehrveranstaltungsplätze nach einem Reihungsverfahren 1 (SOWI 1) und danach 20 % nach einem Reihungsverfahren 2 (SOWI 2). Davon ausgenommen waren die Lehrveranstaltungen der Speziellen Betriebswirtschaftslehre; dafür wandte die Universität Graz ein weiteres Reihungsverfahren (SOWI 3) an.

Diesen SOWI–Reihungsverfahren war gemeinsam, dass sie als zusätzliches Kriterium vorab Studierende der eigenen Fakultät gegenüber Studierenden anderer Fakultäten bevorzugt reichten bzw. im SOWI 1 zusätzlich Incoming–Studierende⁵⁸ vorweg priorisierten. Im SOWI 2 begünstigte zusätzlich eine niedrigere Anzahl an Semesterstunden von Lehrveranstaltungen der eigenen Fakultät mit Fixplatz im Semester der Anmeldung die Reihung. Für die Vergabe von Lehrveranstaltungsplätzen der Speziellen Betriebswirtschaftslehre (SOWI 3) wandte die Universität Graz als weiteres Reihungskriterium die von den Studierenden individuell vergebene vierstufige Priorität an.

(3) Die WU Wien begegnete Engpässen bei Lehrveranstaltungsplätzen in Pflichtlehrveranstaltungen und Spezialisierungsprogrammen (u.a. Spezielle Betriebswirtschaftslehren), indem sie mit einem zentral organisierten Wartelistenmanagement samt einem sogenannten „Studienfortschrittskontingent“ die Anzahl der Teilnehmenden beschränkte.⁵⁹ Regelmäßiges Monitoring und Evaluierungen identifizierten strukturelle Hürden, etwa Engpässe und Regelungsbedarf bei Lehrveranstaltungsplätzen.

⁵⁸ Studierende, die ein Auslandssemester an der Universität Graz im Rahmen eines Studienprogramms betrieben

⁵⁹ Die Wartelistenplätze wurden entweder nach dem „first come, first served“-Prinzip oder nach Studienfortschritt vergeben.

Als Konsequenz hielt die WU Wien bei betroffenen Lehrveranstaltungen – vor deren Ankündigung – ein Studienfortschrittskontingent für jene Studierenden bereit, die angesichts ihres Studienfortschritts auf einen Lehrveranstaltungsplatz angewiesen waren, um eine Verlängerung ihrer Studienzeiten zu vermeiden. Plätze aus diesen Kontingenten vergab die WU Wien an diese Studierenden anhand bestimmter Studienfortschrittsparameter (u.a. durch positiv absolvierte Lehrveranstaltungen erworbene ECTS–Anrechnungspunkte).

Die Anzahl der zu vergebenden Lehrveranstaltungsplätze je Lehrveranstaltung mit beschränkter Teilnehmerzahl war nicht im jeweiligen Curriculum normiert, sondern die anbietende akademische Einheit (Institut) legte sie im Zuge der Lehrveranstaltungsankündigung anhand fachdidaktischer Kriterien fest. Die Lehrveranstaltungen umfassten im Regelfall Plätze für 30 bis 60 Studierende.

Für Lehrveranstaltungsplätze in „Kursen“ der Speziellen Betriebswirtschaftslehren war ein Aufnahmeverfahren zu absolvieren. Die Vergabe dieser Lehrveranstaltungsplätze war dezentral organisiert. Jedes – eine Spezielle Betriebswirtschaftslehre anbietende – Institut entschied individuell, wie es dieses Aufnahmeverfahren handhabte.

Als Verfahren kamen Einstiegstests, die Auswahl anhand von Motivationsschreiben, die Platzvergabe gemäß Noten ausgewählter Lehrveranstaltungen, der Notendurchschnitt, die Studiendauer bzw. ein Mischsystem aus diesen Komponenten zur Anwendung. Das jeweilige Prozedere sowie die Anzahl der zu vergebenden Plätze waren auf der jeweiligen Website der anbietenden akademischen Einheit verlautbart, nicht jedoch im Curriculum.

- 24.2 Der RH zeigte auf, dass die an der WU Wien gehandhabten Modalitäten für die Vergabe von Plätzen in Lehrveranstaltungen mit beschränkter Teilnehmerzahl – entgegen den Vorgaben des UG – nicht auf Regelungen des jeweiligen Curriculums zurückgeführt werden konnten.

Er erachtet jedoch die Aufnahmemodalitäten der WU Wien – ebenso wie jene der Universität Graz – als grundsätzlich zweckmäßig, um eine objektive Vergabe der Lehrveranstaltungsplätze zu erreichen.

Der RH empfahl daher der WU Wien, die Praxis der Vergabe der Lehrveranstaltungsplätze mit den Curricula derart in Einklang zu bringen, dass jedenfalls den gesetzlichen Vorgaben entsprochen wird.

IT–Unterstützung

- 25.1 (1) Das an der Universität Graz für die gesamte studierendenrelevante Administration der Lehre eingerichtete Informationsmanagementsystem UNIGRAZonline (TZ 22) hatte ursprünglich die Technische Universität Graz als Campus–Managementsystem „CampusOnline“⁶⁰ entwickelt.

Mehrere Anwendungen von UNIGRAZonline konnten mittelbar die qualitative Betreuung der Studierenden unterstützen, weil sie wesentliche studienrelevante Bereiche abdeckten: So kam UNIGRAZonline als Planungs– und Organisationstool zur Verwaltung der Lehre, des Prüfungswesens sowie der Betreuung wissenschaftlicher Arbeiten zum Einsatz. Dazu gaben die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter allgemeine Daten zur Lehre (Curricula, Meldung und Genehmigung von Lehrveranstaltungen, Beauftragung von Lehrenden, Kosten etc.) sowie zu den einzelnen Lehrveranstaltungen (Verwaltung und Evaluierung von Lehrveranstaltungen sowie von Prüfungen) in UNIGRAZonline ein; Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bzw. Studierende konnten diese dort abrufen.

Weiters standen Online–Learning–Systeme und IT–Systeme für Online–Prüfungen und zur Plagiatsprüfung im Einsatz.

Zum Betrieb von UNIGRAZonline entrichtete die Universität Graz jährlich einen Kostenbeitrag für die Nutzungsbewilligung der Software „CampusOnline“ an die Technische Universität Graz sowie eine Lizenzgebühr für das zugrunde liegende Datenbank–Produkt in Höhe von insgesamt rd. 350.000 EUR (2014) bis rd. 425.600 EUR (2019).

Die Ausgaben der Universität Graz für spezifische Software–Ergänzungen zu UNIGRAZonline beliefen sich auf durchschnittlich rd. 19.000 EUR je Jahr. Weiters fielen allenfalls Ausgaben für Hardware (Speicher, Infrastruktur, Back–up) von bis zu rd. 200.000 EUR (2016) jährlich an. Für das im Rahmen von UNIGRAZonline eingesetzte IT–Personal der Universität Graz (nach deren Schätzung rd. 6 VZÄ jährlich) wandte sie zwischen rd. 345.000 EUR (2018) und rd. 375.000 EUR (2014) auf.

(2) Die WU Wien setzte als Studieninformations– bzw. Campus–Managementsystem die Eigenentwicklung BACH ein. BACH unterstützte die Organisation der Lehre, des Prüfungswesens und der Betreuung wissenschaftlicher Arbeiten sowohl für Lehrende als auch Studierende.

⁶⁰ CampusOnline stand an 15 österreichischen öffentlichen Universitäten, an den Pädagogischen Hochschulen und auch an einigen österreichischen Privatuniversitäten und Fachhochschulen im Einsatz. Weiters wurde es im deutschen Hochschulraum verwendet. In Kooperation mit den nutzenden Universitäten und Hochschulen entwickelte die Technische Universität Graz CampusOnline laufend weiter und passte es den Erfordernissen an.

Das Lern- und Informationsportal LEARN – ebenfalls eine Eigenentwicklung der WU Wien – bot Lehrenden Unterstützung bei der Durchführung der Lehre (z.B. Führung eines Notenbuchs, Abwicklung von Multiple-Choice-Prüfungen, Plagiatsprüfungen, Evaluierung von Lehrveranstaltungen, Bereitstellung von digitalen Lerninhalten, Organisation von Lernvorgängen) und für die Kommunikation mit den Studierenden. Studierende konnten über LEARN z.B. ihre Abschlussarbeiten abgeben.

Beide Systeme boten somit zur Planung, Organisation und Durchführung der Lehre zahlreiche webbasierte Applikationen für die Zielgruppen Lehrende, Administration sowie Studierende an und konnten insgesamt auch zur qualitativen Betreuung der Studierenden beitragen.

Die Entscheidung für die Eigenentwicklung BACH traf die WU Wien Anfang der 2000er Jahre, als das Projekt „WU-IS2000“ an den Unzulänglichkeiten des eingesetzten Software-Produkts des Anbieterunternehmens scheiterte und eine Alternative notwendig wurde.

Im Vergleich zur Eigenentwicklung schied die damals am Markt befindliche Campus-Online-Lösung der Technischen Universität Graz aufgrund zu wenig flexibler Studienplanabbildung aus. Eine von der WU Wien im Jahr 2016 durchgeführte Zwischenevaluierung der Eigenentwicklung im Vergleich mit dem an der Universität Graz im Einsatz befindlichen UNIGRAZonline bestätigte die getroffene Entscheidung und ergab Vorteile dahingehend, dass – bei vergleichbarem IT-Personaleinsatz – direkt auf die Software-Weiterentwicklung Einfluss genommen werden konnte.

Zur Zeit der Gebarungsüberprüfung schätzte die WU Wien ihren IT-Personaleinsatz (Wartung, Anpassungs- und Neuentwicklung) für das BACH-System auf rd. 6 VZÄ. Die Ausgaben für jährliche Lizenzgebühren beliefen sich – auf Basis einer Schätzung der WU Wien – auf rd. 50.000 EUR, die durchschnittlichen jährlichen Ausgaben für Hardware auf rd. 60.000 EUR.

Für das Jahr 2020 beabsichtigte die WU Wien, eine Evaluierung mit einem genauen Vergleich von Features und Kosten der Eigenentwicklung BACH mit „CampusOnline“ der Technischen Universität Graz durchzuführen. Ende 2020 sollte entschieden werden, ob eine Kooperation mit der Technischen Universität Graz eingegangen oder die Eigenentwicklung BACH fortgeführt werden soll.

- 25.2 Der RH beurteilte die an beiden Universitäten verwendeten Campus-Management-systeme als zweckmäßige Tools für die Unterstützung und Organisation der Lehre. Er erachtete auch die Entscheidung der WU Wien für zweckmäßig, im Jahr 2020 eine weitere Evaluierung mit einem genauen Vergleich von Merkmalen, Funktionen und Kosten der Eigenentwicklung BACH mit jenen von „CampusOnline“ der Technischen Universität Graz durchzuführen.

Personaleinsatz in der Lehre

Dienstrechte und Lehrverpflichtung – Überblick

26 (1) Die im überprüften Zeitraum geltenden dienst- und arbeitsrechtlichen Regelungen für das wissenschaftliche Personal an Universitäten divergierten je nach Aufgaben und Funktionen des Personals und aufgrund der historischen Entwicklungen. Zur Veränderung der dienst- und arbeitsrechtlichen Grundlagen seit den 2000er Jahren siehe Anhang H.

(2) Strukturierung des Universitätspersonals

(a) Die Einteilung des Universitätspersonals erfolgte für statistische Zwecke nach der Universitäts- und Hochschulstatistik- und Bildungsdokumentationsverordnung (**UHSBV**)⁶¹.

- Die Verordnung definierte je nach den Aufgaben für das Personal verschiedene **Verwendungen** (z.B. Universitätsprofessorinnen und –professoren, habilitierte wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Universitätsassistentinnen und –assistenten, Lektorinnen und Lektoren).
- Weiters unterschied die Verordnung das Personal nach **Beschäftigungsarten**, um die verschiedenen, auf die Dienst- und Arbeitsverhältnisse anwendbaren Normen sichtbar zu machen – insbesondere das Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 (**BDG**)⁶², das Vertragsbedienstetengesetz 1948 (**VBG**)⁶³ oder den Kollektivvertrag.

(b) Im Rahmen statistischer Darstellungen waren verschiedene Personalverwendungen zu Gruppen zusammengefasst:

Stammpersonal beinhaltete diejenigen Verwendungen, die der Universität auf Dauer zur Verfügung stehen sollen. Zu dieser Gruppe zählte das wissenschaftliche Personal mit Ausnahme der Lektorinnen und Lektoren, der Projektmitarbeiterinnen und Projektmitarbeiter und der studentischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

In die Gruppe der **Professorinnen bzw. Professoren und Äquivalente** fielen im Wesentlichen die Teile des wissenschaftlichen Personals mit Lehrbefugnis, also neben Professorinnen und Professoren auch assoziierte Professorinnen und Professoren sowie habilitierte wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (Universitätsdozentinnen und Universitätsdozenten); die Wissensbilanz-Verordnung 2016⁶⁴

⁶¹ BGBl. II 216/2019 i.d.g.F.; Vorgängerregelung (bis Juni 2019) war die Bildungsdokumentationsverordnung Universitäten, BGBl. II 30/2004.

⁶² BGBl. 333/1979 i.d.g.F.

⁶³ BGBl. 86/1948 i.d.g.F.

⁶⁴ BGBl. II 97/2016 i.d.g.F.

definierte die darauf basierende Kennzahl, die zur Berechnung der Betreuungsrelation herangezogen wurde.

(3) Lehrverpflichtungen

(a) Stammpersonal, das bereits vor dem vollen Wirksamwerden des UG beschäftigt war und nicht freiwillig in den Geltungsbereich des Kollektivvertrags übergeleitet wurde, waren Beamtinnen und Beamte des Bundes sowie Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer mit Arbeitsverhältnis zur Universität mit dem VBG als Vertragsinhalt. Die Lehrverpflichtung und die Abgeltung dieser Gruppe waren gesetzlich geregelt. Das wissenschaftliche Personal dieser Beschäftigungsarten bestand in erster Linie noch aus Universitätsprofessorinnen und –professoren sowie aus Universitätsdozentinnen und –dozenten.

- Die Untergrenze der Lehrverpflichtung der Universitätsprofessorinnen und –professoren sowie der Universitätsdozentinnen und –dozenten betrug sechs bzw. vier Semesterwochenstunden (in der Folge auch: **Semesterstunden**)⁶⁵, das Höchstausmaß jeweils zwölf Semesterstunden.
- Bei den wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern lag das Ausmaß der Lehrverpflichtung für Universitätsassistentinnen und –assistenten bei zwei bzw. vier Semesterstunden, für Bundeslehrerinnen und Bundeslehrer bei 13 Semesterstunden.

(b) Stammpersonal, das nach dem vollen Wirksamwerden des UG aufgenommen oder freiwillig übergeleitet wurde, stand in einem Arbeitsverhältnis zur Universität auf Basis des Kollektivvertrags für die ArbeitnehmerInnen der Universitäten. Inhalt des Kollektivvertrags waren u.a. die Entlohnung für Lehre sowie das Ausmaß – bzw. das Regelausmaß – der Lehrverpflichtung.⁶⁶

Das Ausmaß der Regellehrverpflichtung lag dabei

- für Universitätsprofessorinnen und –professoren bei acht, höchstens zwölf Semesterstunden,
- für sonstige wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bei zwei bis acht Semesterstunden und
- für Senior Lecturer bei bis zu 16 Semesterstunden.

⁶⁵ Die Maßzahl Semester(wochen)stunde gibt das Ausmaß einer Lehrveranstaltung während des Semesters an; eine Lehrveranstaltung mit zwei Semesterstunden findet jede Woche einmal, jeweils für zwei Stunden statt. In der Folge verwendet der RH die Begriffe Semesterstunde und Semesterwochenstunde synonym.

⁶⁶ Für Kollektivverträge galt generell das Günstigkeitsprinzip, d.h., von den Regelungen des Kollektivvertrags konnte arbeitsvertraglich zum Vorteil der Arbeitnehmerin bzw. des Arbeitnehmers abgewichen werden.

(4) Lehrbeauftragte

Lektorinnen und Lektoren (Lehrbeauftragte) waren – als teilzeitbeschäftigte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer – ausschließlich mit der Durchführung von Lehraufgaben in einem wissenschaftlichen, künstlerischen oder praktischen Fach betraut. Sie zählten nicht zum Stammpersonal.

Das Arbeitsverhältnis der Lehrbeauftragten konnte als Arbeitsverhältnis, das dem Kollektivvertrag unterlag, ausgestaltet sein, oder als freies Dienstverhältnis, das nicht kollektivvertraglich geregelt war. Lehrbeauftragte in einem freien Dienstverhältnis konnten sich bei der Abhaltung der Lehrveranstaltungen vertreten lassen⁶⁷.

(a) Die Universität Graz stellte Lehrbeauftragte im Regelfall im Wege eines dem Kollektivvertrag unterliegenden Arbeitsverhältnisses an.

(b) Die WU Wien beschäftigte Lehrbeauftragte in erster Linie als freie Dienstnehmerinnen bzw. freie Dienstnehmer. Ein dem Kollektivvertrag unterliegendes Arbeitsverhältnis schloss die WU Wien für Lehrbeauftragte nur dann ab, wenn diese aus Eigenem das Vorliegen bestimmter Voraussetzungen glaubhaft machten.

⁶⁷ Lehrbeauftragte in einem freien Dienstverhältnis unterlagen nicht dem Kollektivvertrag; die sozialversicherungsrechtliche Stellung war mit den Lehrbeauftragten nach Kollektivvertrag vergleichbar.

Abgeltungen für Lehre – Allgemeines

27.1 (1) Die Abgeltung der Lehrtätigkeit des universitären Lehrpersonals war abhängig von der Art des Beschäftigungsverhältnisses:

(a) Für das wissenschaftliche Stammpersonal, das auf Basis des Kollektivvertrags beschäftigt war, war die Lehrtätigkeit im Rahmen des kollektivvertraglichen Entgelts abgegolten.

Der Kollektivvertrag legte ein Regelausmaß der zu erbringenden Lehrleistung der wissenschaftlichen Lehre für jede Personalverwendung fest. Dabei war ein Betrachtungszeitraum von zwei aufeinanderfolgenden Studienjahren heranzuziehen. Lehrbeauftragte in einem dem Kollektivvertrag unterliegenden Arbeitsverhältnis erhielten ein nach der Art ihrer Lehrveranstaltungen gewichtetes Entgelt gemäß den Abgeltungsregeln des Kollektivvertrags.

(b) Dem wissenschaftlichen Stammpersonal gemäß BDG und VBG⁶⁸ wurde die Lehrtätigkeit zusätzlich zum Grundgehalt vergütet.⁶⁹ Beamtete Universitätsprofessorinnen und –professoren sowie Universitätsdozentinnen und –dozenten erhielten ab der dritten abgehaltenen Semesterstunde eine zusätzliche Abgeltung (Kollegien-geld). Die beamteten bzw. nach den Regeln des VBG entlohten Universitätsassistentinnen und –assistenten erhielten für die ersten zwei Semesterstunden einen Sockelbetrag bzw. waren für sie die ersten zwei Semesterstunden im Entgelt enthalten. Für die weiteren Semesterstunden wurde ein im Dienstrecht festgelegter Betrag ausbezahlt.

⁶⁸ Dies waren Beamtinnen und Beamte sowie Beschäftigte, deren Vertragsinhalt dem VBG entsprach.

⁶⁹ Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren nach VBG erhielten keine gesonderte Abgeltung; ihre Lehrtätigkeit war mit dem Grundgehalt abgedeckt.

(2) Inwieweit die Universität Graz und die WU Wien eine über das Regelausmaß hinausgehende Lehrtätigkeit, Prüfungen und die Betreuung von wissenschaftlichen Arbeiten zusätzlich abgolten, zeigt folgende Tabelle:

Tabelle 10: Zusätzliche Lehrabgeltung an der Universität Graz und der Wirtschaftsuniversität Wien

	Universität Graz	Wirtschaftsuniversität Wien
Lehre über Regelausmaß	KV–Personal außer Professorinnen und Professoren: in Form von Lehraufträgen abgeholte Mehrlehre in Einzelfällen	KV–Personal außer Professorinnen und Professoren: Zulage laut Arbeitsvertrag
Prüfungen	keine Abgeltung	Vergütung nach Art und Umfang der Prüfung und Funktion des Prüfenden
Begutachtung wissenschaftlicher Arbeiten		
• Bachelorarbeiten	ab 2019	ja
• Master–/Diplomarbeiten	ja	ja
• Doktoratsarbeiten	ja	ja

KV = Kollektivvertrag für die ArbeitnehmerInnen der Universitäten

Quellen: Universität Graz; WU Wien

Im Jahr 2018 entfielen an der Universität Graz von den Ausgaben für Lehrabgeltung (9,66 Mio. EUR) 54 % auf Lektorinnen und Lektoren, an der WU Wien 62 % (von 4,04 Mio. EUR). Der Anteil für das Kollegialgeld für Beamtinnen und Beamte war an der Universität Graz und der WU Wien mit 21 % bzw. 22 % ähnlich hoch (zur Höhe der Lehrabgeltung siehe Anhang A).

Anders als an der WU Wien erhielt das wissenschaftliche Universitätspersonal der Universität Graz, das dem Kollektivvertrag unterlag und dessen Lehrtätigkeit somit mit dem Entgelt abgeholte war, für ein das Regelausmaß übersteigendes Lehrvolumen grundsätzlich – abgesehen von vertraglichen Vereinbarungen in Einzelfällen – keine zusätzliche Vergütung. Auch für die Abnahme von Prüfungen bezahlte die Universität Graz, im Unterschied zur WU Wien, keine Vergütung. An der WU Wien fielen für den Bereich Abnahme von Prüfungen im Studienjahr 2017/18 rd. 322.000 EUR an.

Vergütungen für die Betreuung wissenschaftlicher Arbeiten entfielen an beiden Universitäten überwiegend auf die Beschäftigungsgruppe der Professorinnen bzw. Professoren und Äquivalente, wobei im Studienjahr 2017/18 der Anteil an der Universität Graz mit 81 % (von rd. 272.000 EUR) deutlich höher war als an der WU Wien mit 44 % (von rd. 332.000 EUR). Zur Höhe der Abgeltung für die Abnahme von Prüfungen und für die Betreuung wissenschaftlicher Arbeiten siehe Anhang B.

27.2 Der RH beurteilte die Vorgangsweise der Universität Graz, für die Abnahme von Prüfungen keine und für ein das Regelausmaß übersteigendes Lehrvolumen nur in Einzelfällen Vergütungen zu gewähren, als sparsamer als jene der WU Wien.

Ausschöpfung der Lehrkapazität des wissenschaftlichen Stammpersonals

28.1 (1) Unter nomineller Lehrkapazität ist das Regelausmaß an Lehrleistung in Semesterstunden des wissenschaftlichen Stammpersonals mit Lehrverpflichtung zu verstehen, unter Lehrleistung die tatsächlich zustande gekommene abgehaltene Lehre in Semesterstunden. Inwieweit das wissenschaftliche Stammpersonal an der Universität Graz und der WU Wien mit ihren Lehrleistungen diese Lehrkapazität ausschöpfte, zeigt folgende Tabelle:

Tabelle 11: Ausschöpfung der Lehrkapazität des wissenschaftlichen Stammpersonals

Wintersemester	2013/14	2014/15	2015/16	2016/17	2017/18	2018/19	Veränderung 2013/14 bis 2018/19
	in Semesterwochenstunden						in %
Universität Graz							
Lehrleistung	4.905,8	5.111,7	5.106,4	5.060,7	5.130,6	5.110,2	4,2
Lehrkapazität	5.080,7	5.245,0	5.349,5	5.346,4	5.458,0	5.486,1	8,0
Differenz	-174,9	-133,3	-243,1	-285,7	-327,4	-375,9	114,9
	in %						in Prozent- punkten
Ausschöpfung der Lehrkapazität	96,6	97,5	95,5	94,7	94,0	93,1	-3,5
	in Semesterwochenstunden						in %
überprüfte Fakultäten der Universität Graz							
Lehrleistung	1.064,0	1.089,3	1.073,0	1.079,0	1.074,7	1.111,2	4,4
Lehrkapazität	1.252,0	1.258,8	1.292,3	1.305,1	1.293,8	1.314,4	5,0
Differenz	-188,0	-169,5	-219,3	-226,1	-219,1	-203,2	8,1
	in %						in Prozent- punkten
Ausschöpfung der Lehrkapazität	85,0	86,5	83,0	82,7	83,1	84,5	-0,5
	in Semesterwochenstunden						in %
Wirtschaftsuniversität Wien							
Lehrleistung	2.359,1	2.516,6	2.522,9	2.621,6	2.684,3	2.644,3	12,1
Lehrkapazität	2.437,2	2.618,7	2.653,7	2.724,8	2.721,1	2.715,5	11,4
Differenz	-78,1	-102,1	-130,9	-103,2	-36,7	-71,2	-8,8
	in %						in Prozent- punkten
Ausschöpfung der Lehrkapazität	96,8	96,1	95,1	96,2	98,7	97,4	0,6

Rundungsdifferenzen möglich

Quellen: Universität Graz; WU Wien

(2) An beiden überprüften Universitäten stieg die Lehrkapazität des wissenschaftlichen Stammpersonals im überprüften Zeitraum; an der WU Wien stieg sie mit rd. 11 % stärker als an der Universität Graz mit 8 %.

(3) Auch die Lehrleistung stieg an beiden Universitäten (rd. 4 % an der Universität Graz, rd. 12 % an der WU Wien). An der Universität Graz war der Anstieg der Lehrleistung (rd. 4 %) geringer als jener der Lehrkapazität (8 %).

Im Unterschied zum steigenden Gesamttrend sank an beiden Universitäten im überprüften Zeitraum die Lehrleistung je VZÄ in einzelnen Personalverwendungen,⁷⁰ z.B. jene einer Universitätsprofessorin bzw. eines Universitätsprofessors gemäß § 99 Abs. 1 UG (bis fünf Jahre befristet, Kollektivvertrag), jene einer Universitätsprofessorin bzw. eines Universitätsprofessors gemäß § 98 UG (VBG) oder jene einer Universitätsdozentin bzw. eines Universitätsdozenten (VBG).

In allen Beschäftigungsarten (Kollektivvertrag, BDG oder VBG) war die Lehrleistung je VZÄ an der WU Wien höher als an den überprüften Fakultäten der Universität Graz. An beiden Universitäten stieg im überprüften Zeitraum die Lehrleistung je VZÄ beim KV-Personal. Zu weiteren Detailauswertungen der Lehrleistung siehe Anhänge C und D.

(4) An der Universität Graz erhöhte sich im überprüften Zeitraum die Anzahl der nicht ausgeschöpften Semesterstunden: an den überprüften Fakultäten um rd. 8 % (rd. 15 Semesterstunden), an allen Fakultäten gesamt um rd. 115 % (201 Semesterstunden). Dagegen verringerte sich die Differenz an der WU Wien um rd. 9 % (rd. 7 Semesterstunden).

Die zur Verfügung stehende Lehrkapazität schöpfte die WU Wien in einem höheren Ausmaß aus als die Universität Graz; die Ausschöpfung lag im Wintersemester 2018/19 an der WU Wien bei 97,4 %, an der Universität Graz bei 93,1 %, an den mit der WU Wien vergleichbaren überprüften Fakultäten der Universität Graz bei 84,5 %.

Innerhalb der Personalverwendungen zeigten sich zum Teil diesem Gesamttrend – höhere Ausschöpfung an der WU Wien als an der Universität Graz – gegenläufige Ausschöpfungen (siehe dazu im Detail Anhang E): An den überprüften Fakultäten der Universität Graz war z.B. im Wintersemester 2018/19 die Lehrleistung der Universitätsprofessorinnen und –professoren gemäß § 98 UG (KV) um 20,4 Semesterstunden geringer als die Lehrkapazität, an der WU Wien hingegen um 67,2 Semesterstunden. Umgelegt auf eine Lehrverpflichtung von 8 Semesterstunden entsprach

⁷⁰ Beim Vergleich der Lehrleistungen je VZÄ in einzelnen Personalverwendungen war zu berücksichtigen, dass einzelne Personalverwendungen wissenschaftliches Stammpersonal mit unterschiedlichem Lehrverpflichtungs-Ausmaß umfassten.

die Nichtausschöpfung an der Universität Graz einer Lehrleistung von 2,6 Universitätsprofessoren, an der WU Wien von 8,4 Universitätsprofessoren.

- 28.2 (1) Der RH wies darauf hin, dass an beiden Universitäten aufgrund der Steigerung der Personalressourcen des wissenschaftlichen Stammpersonals im Wintersemester 2018/19 eine höhere Lehrkapazität zur Verfügung stand als noch im Wintersemester 2013/14. Er hielt allerdings kritisch fest, dass an der Universität Graz die Steigerung der Lehrleistung des wissenschaftlichen Stammpersonals hinter der Steigerung der Lehrkapazität zurückblieb.

Der RH hielt auch fest, dass an beiden Universitäten – trotz der Steigerung der gesamten Lehrleistung – in einzelnen Personalverwendungen die Lehrleistung je VZÄ sank.

Der RH empfahl daher der Universität Graz und der WU Wien, die Gründe für die teilweise sinkende Lehrleistung je VZÄ zu analysieren und erforderlichenfalls Maßnahmen zu deren Erhöhung zu ergreifen. An der WU Wien könnte bei dieser Analyse ein möglicher Zusammenhang zwischen der Lehrleistung je VZÄ und der Gewährung der Lehrzulage für KV-Personal berücksichtigt werden.

- (2) Der RH verwies darauf, dass an der WU Wien die Lehrkapazität des wissenschaftlichen Stammpersonals in einem höheren Ausmaß ausgeschöpft wurde als an der Universität Graz (im Wintersemester 2018/19 97,4 % gegenüber 93,1 %). Auffällig war insbesondere, dass die Ausschöpfung der Lehrkapazität an den überprüften Fakultäten der Universität Graz mit 84,5 % wesentlich geringer war als an der WU Wien mit 97,4 %.

Der RH hielt kritisch fest, dass an der Universität Graz zwischen Wintersemester 2013/14 und Wintersemester 2018/19 die Ausschöpfung der Lehrkapazität zurückging (von 96,6 % auf 93,1 %).

Er empfahl der Universität Graz, die Gründe für die im Vergleich zur WU Wien höhere Abweichung zwischen Lehrkapazität und Lehrleistung des wissenschaftlichen Stammpersonals an den überprüften Fakultäten der Universität Graz zu analysieren und Maßnahmen zur Verringerung dieser Differenz zu ergreifen.

- (3) Der RH verwies gegenüber beiden Universitäten darauf, dass bei einzelnen Verwendungen, wie am Beispiel der Universitätsprofessorinnen und –professoren gemäß § 98 UG (KV) aufgezeigt, die Differenz zwischen Lehrkapazität und Lehrleistung ein augenfälliges Ausmaß erreichte.

Anknüpfend an seine Empfehlung zur Analyse der sinkenden Lehrleistung je VZÄ empfahl er daher der Universität Graz und der WU Wien, die Gründe für die Abweichungen zwischen Lehrkapazität und Lehrleistung – auch nach Verwendungen – zu analysieren und erforderlichenfalls Maßnahmen zur Erhöhung der Lehrleistung zu setzen.

- 28.3 Die Universität Graz wies in ihrer Stellungnahme darauf hin, dass die Reduktion der Lehrleistung bei Verwendungsgruppen, die zu mehr als 100 % ausgelastet seien, jedenfalls geboten sei. Darüber hinaus seien in Einzelfällen Reduktionen durch kurzfristige Ausfälle, z.B. längere Krankheit oder nicht ausreichend nachgefragte Lehrveranstaltungen, nicht gänzlich zu vermeiden, so dass die Universität Graz generell für die angeführten Verwendungsgruppen eine Auslastung von mindestens 90 % anstrebe.

Zur Lehrleistung und Lehrauslastung werde es eine interne Evaluierung geben. Der Aufwand in der Lehre bzw. die Lehrauslastung ließen sich aber nicht nur in Semesterstunden/Zeit für Unterricht darstellen. Die Arbeit bestehe aus vielen Aufgaben (Beratung, Mentoring, Erasmus-Koordination, Betreuung von wissenschaftlichen Arbeiten, Curricula-Kommission etc.), die nicht mit „Semesterstunden“ bewertet werden könnten. Daher bilde der gegenständliche Indikator die „Zeit für Lehre“ unvollständig ab. In Zukunft werde über die Leistungszeitschätzung ein genaueres Bild zur Lehrzeit möglich sein; die Universität werde dieses bei der genannten Evaluierung berücksichtigen.

Weiters bestehe eine zeitliche Lücke zwischen der Planung des Lehrangebots und der tatsächlichen Abhaltung, insbesondere wegen der Anmeldefristen von Lektorinnen und Lektoren zur Sozialversicherung einerseits und dem späten Feststehen der endgültigen Teilnehmerzahlen in Lehrveranstaltungen andererseits. Dadurch komme es zur Nichtabhaltung von Lehre. Dies würde zu „Unterauslastungen“ aus Sicht der Ressourcenoptimierung führen, aber andererseits dürfe die Lehrkapazität vorab nicht überplant werden. Durch die genannten Curriculareformen und Anpassung der Wahlmöglichkeiten werde die Auslastung verbessert.

Als forschungsbasierte Allgemeinuniversität biete die Universität Graz ein ausdifferenziertes Lehrangebot an. Auch seien die Skaleneffekte an der Universität Graz aufgrund der geringeren Zahl an Studierenden in den beiden Fakultäten weniger deutlich als an der WU Wien.

An der Universität Graz – darunter an beiden überprüften Fakultäten – gebe es größere Studienplanreformen bzw. seien diese teilweise im Studienjahr 2019/20 abgeschlossen worden. Ziel dabei sei auch, die Lehrauslastung zu verbessern. Durch Curriculareformen verändere sich auch der Lehrbedarf von einzelnen Fächern bzw. Instituten, aber bedingt durch die personalrechtlichen Regelungen (z.B. BDG) seien

Anpassungen in der Personalstruktur nur nach Auslaufen der Verträge bzw. Pensionierungen möglich. Auch weiche bei einigen Personen (insbesondere Senior Lecturer) die geltende nominelle Lehrkapazität von der vertraglich vereinbarten Kapazität ab.

Gleichzeitig gelte es auch zu beachten, dass die Universität Graz Personal auch für die Profilbildung in der Forschung beschäftige, dieses aber nicht mit der vollen Kapazität in der Lehre eingebunden sei.

Prüfungen und Betreuung wissenschaftlicher Arbeiten

29 Zu den Prüfungen und Abschlussarbeiten an beiden überprüften Universitäten hob der RH Folgendes hervor (Details zur Anzahl der Prüfungen und Abschlussarbeiten gesamt, je VZÄ und je Personalverwendung siehe Anhänge F und G):

- An der Universität Graz ging die Anzahl gewichteter Prüfungen⁷¹ vom Studienjahr 2013/14 (rd. 472.000) bis zum Studienjahr 2018/19 (rd. 430.000) um 9 % zurück, an der WU Wien stieg sie von rd. 255.000 auf rd. 298.000 bzw. um 17 %.
- In einzelnen Verwendungen zeigten sich große Unterschiede in der Anzahl gewichteter Prüfungen je VZÄ: So nahmen an den überprüften Fakultäten der Universität Graz Universitätsprofessorinnen und –professoren nach § 98 UG im Studienjahr 2017/18 829 Prüfungen je VZÄ ab, an der WU Wien 511 Prüfungen je VZÄ; auf Universitätsassistentinnen und –assistenten (KV) entfielen an den überprüften Fakultäten der Universität Graz 128 Prüfungen je VZÄ, an der WU Wien 239 Prüfungen je VZÄ.
- Die Zahl der beurteilten Abschlussarbeiten⁷² ging an den überprüften Fakultäten der Universität Graz, teilweise bedingt durch Änderungen der Curricula, um 4,6 % zurück (von 1.028 auf 981). An der WU Wien stieg die Anzahl um 30 % von 2.363 auf 3.081. Auffällig war, dass Professorinnen bzw. Professoren und Äquivalente an der WU Wien – gegenüber jenen an den überprüften Fakultäten der Universität Graz – in einem höheren Anteil Bachelorarbeiten beurteilten, aber in einem geringeren Anteil Masterarbeiten und Dissertationen.⁷³

⁷¹ Die gewichteten Prüfungen ermitteln sich aus der Anzahl der Prüfungen multipliziert mit den Semesterwochenstunden der jeweiligen Lehrveranstaltung. Diese Berechnung berücksichtigt den mit der Prüfung verbundenen Arbeitsaufwand.

⁷² Jede Abschlussarbeit wurde nur einmal gezählt.

⁷³ überprüfte Fakultäten der Universität Graz – Beurteilung Bachelorarbeiten: 47 % Professorinnen bzw. Professoren und Äquivalente, Diplomarbeiten: 83 %, Masterarbeiten: 96 %, Dissertationen: 92 %; WU Wien – Bachelorarbeiten: 59 %, Masterarbeiten: 68 %, Dissertationen: 83 %.

Evaluierung der Lehre und abgeleitete Maßnahmen

Überblick

30.1 (1) Die Evaluierung von Lehrveranstaltungen diene an der Universität Graz als wesentliches Instrument zur Qualitätssicherung im Bereich Lehre. Die Evaluierung war in eine Reihe anderer qualitätssichernder Maßnahmen, die im Zusammenhang mit der Lehre standen, eingebettet. Zu diesen Maßnahmen zählten:

- Das Weiterbildungsprogramm UniStart–Wiss, ein spezielles Ausbildungsprogramm für Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftler, sollte – um diese auf die Lehrtätigkeit vorzubereiten – zentrale wissenschaftliche und didaktische Basisqualifikationen vermitteln.
- Das Teaching Skills Assessment erfasste die hochschuldidaktischen Fähigkeiten der Lehrenden mit dem Ziel, einen Einblick in die Lehrkompetenz der sich bewerbenden Personen zu erhalten.
- Der „Instrumentebaukasten“ stellte ein breites Spektrum an fakultativen Feedback–Instrumenten dar, die den Lehrenden neben der standardisierten Lehrveranstaltungsevaluierung zur Verfügung gestellt wurden. Durch dieses Feedback bekamen Lehrende Informationen über ihr Lehrhandeln, lernförderliche Lehrweisen konnten beibehalten und lernerschwerende Aspekte aufgegriffen sowie verändert werden. Ziel war es, dass Lehrende durch die freiwillige Anwendung der Feedback–Tools erfuhren,
 - inwieweit Studierende die Lerninhalte verstanden,
 - inwieweit Studierende ihnen folgen konnten und wie die Lehr–Lernmethoden der Lehrenden bei Studierenden ankamen,
 - inwieweit ihre Lernziele erreicht wurden.

Eines dieser Instrumente war Start/Stop/Continue: Dabei führten die Studierenden aus, was ihnen gefallen hatte und beibehalten werden soll (Continue), was ihnen weniger gefallen hatte und nicht beibehalten werden soll (Stop), sowie welche Verbesserungen sie vorschlugen (Start).

- Das Lehrcoaching sollte individuell und anlassbezogen zur Unterstützung der Lehrenden verschiedene Coaching–Methoden mit Elementen hochschuldidaktischer Fachberatung verbinden.
- Der Kummerkasten diene für Hinweise von Studierenden auf Probleme.
- In den Ziel– und Qualifikationsvereinbarungen bei neu zu besetzenden Professuren und Laufbahnstellen wurden Lehrportfolios vereinbart. Deren zentrales Element war die reflexive Auseinandersetzung der Lehrenden mit den Ergebnissen von standardisierten Lehrveranstaltungsevaluierungen und anderen Feedback–Instrumenten.
- Am sogenannten „Tag der Lehre“ vergab die Universität Graz die Lehrpreise „Lehre: Ausgezeichnet!“ und „Digitale Lehre: Ausgezeichnet!“, wodurch auch andere Lehrende motiviert werden sollten, die Qualität ihrer Lehre zu verbessern.

(2) Auch die WU Wien setzte die Lehrveranstaltungsevaluierung in den Kontext mehrerer anderer qualitätssichernder Maßnahmen im Bereich der Lehre. Dazu zählten

- das WU Student Panel Monitoring, in dessen Rahmen Studierende fortlaufend und zu unterschiedlichen Zeitpunkten im individuellen Studienverlauf zu unterschiedlichen Themen befragt wurden,
- die Feedbackbox „Message4WU“, die Studierenden die Möglichkeit bot, anonym Rückmeldungen oder Beschwerden an die jeweiligen Verantwortungsträgerinnen und Verantwortungsträger zu übermitteln, entweder über ein Onlineformular oder eine physische Box,
- Professorenprofile für Gehaltsverhandlungen, in deren Rahmen das Akademische Controlling Berichte mit Kennzahlen zur Lehrveranstaltungsevaluierung, betreuten Abschlussarbeiten und weiteren Informationen für das Rektorat erstellte,
- Evaluierungen von Studienprogrammen mit einem Evaluationsworkshop unter Einbeziehung von Stakeholdern, z.B. externen Professorinnen und Professoren, die akademisch für gleichartige Programme verantwortlich waren, Studierenden sowie Vertreterinnen und Vertretern des Arbeitsmarkts,
- der Prozess „Assurance of Learning“, in dem z.B. der Beurteilende von Abschlussarbeiten überprüft, ob Studierende tatsächlich jene Fähigkeiten und Kompetenzen erwerben, die in den Zielen eines Programms definiert sind,
- die Evaluierung von Multiple–Choice–Prüfungen sowie
- anlassbezogene Evaluierungen (z.B. Zulassungstests).

30.2 Der RH hielt fest, dass an beiden Universitäten die Lehrveranstaltungsevaluierung eine von mehreren qualitätssichernden Maßnahmen im Bereich der Lehre war. Dadurch stand beiden Universitäten ein breites Spektrum von Instrumenten zur Verbesserung der Lehrqualität zur Verfügung.

Evaluierung von Lehrveranstaltungen

31.1 (1) Die Evaluierung von Lehrveranstaltungen – als Feedback der Studierenden – basierte an der Universität Graz auf der Satzung und auf einer Betriebsvereinbarung aus dem Jahr 2008, womit im Sinne des § 96a Abs. 1 Z 2 Arbeitsverfassungsgesetz der Betriebsrat für das wissenschaftliche Universitätspersonal eingebunden war.

Durchgeführt wurde die Evaluierung automationsunterstützt im Wege von UNIGRAZ-online. Insgesamt standen für verschiedene Typen von Lehrveranstaltungen je fünf Fragebögen für Studierende und (optional) für Lehrende zur Verfügung. Dabei konnten Lehrende dem Fragebogen eigene lehrveranstaltungsspezifische Fragen hinzufügen.

Die Pflichtevaluierung erfolgte anhand eines Rotationsprinzips nach dem Anfangsbuchstaben der bzw. des Vortragenden in UNIGRAZonline. Ungeachtet dessen konnte aber jede bzw. jeder Lehrende eine freiwillige Evaluierung durchführen lassen. Der Zeitpunkt der Evaluierung oblag der bzw. dem Vortragenden. Die Betriebsvereinbarung empfahl diesbezüglich das letzte Viertel der Lehrveranstaltung. Die Abteilung Lehr- und Studienservices der Universität Graz erstellte eine aggregierte Übersicht der Lehrveranstaltungs-Evaluierungsergebnisse.

Das Evaluierungsergebnis war zunächst nur für die Lehrende bzw. den Lehrenden sichtbar, diese konnten jedoch über die Freigabe für UNIGRAZonline-Benutzerinnen bzw. -benutzer entscheiden. Das Rektorat, die Studiendirektorin bzw. der Studiendirektor, Studiendekaninnen bzw. Studiendekane sowie die Vorsitzenden der Curricula-Kommissionen (Letztere für ihre jeweiligen Studienrichtungen) konnten auch nicht allgemein zugängliche Ergebnisse einsehen. Sofern die Ergebnisse rechtzeitig vorlagen, konnten diese allenfalls in der Lehrveranstaltung besprochen werden.

Als gute Bewertung einer Fragestellung (Item) galt, wenn der Median bei mindestens 3,5 auf einer sechsteiligen Skala (von „trifft überhaupt nicht zu“ bis „trifft völlig zu“) lag. Als schlechtes Gesamtergebnis definierte die Betriebsvereinbarung, wenn mehr als ein Drittel der kompetenzbezogenen Items und jener Items, die sich auf die von Lehrenden beeinflussbaren Bedingungen bezogen, einen Median unter 3,5 aufwiesen. Bei zweimalig schlechtem Gesamtergebnis konnte, bei dreimalig schlechtem Gesamtergebnis musste die Studiendekanin bzw. der Studiendekan oder die Vizerektorin bzw. der Vizerektor für Lehre ein Gespräch über Gründe, Maßnahmen und Verbesserungen mit der betroffenen Lehrperson führen.

(2) Auch die Satzung der WU Wien sah die Evaluierung von Lehrveranstaltungen vor. Weiters hatte die WU Wien im Jahr 2009 mit dem Betriebsrat für das wissenschaftliche Universitätspersonal eine Betriebsvereinbarung für operative Systeme abgeschlossen, welche die automationsunterstützte Verwendung personenbezogener Arbeitnehmerdaten sowie die damit allenfalls in Zusammenhang stehenden Kontrollen regelte.

Die Lehrveranstaltungsevaluierung war an der WU Wien grundsätzlich veranstaltungs- und nicht personenbezogen. Um eine hohe Rücklaufquote zu gewährleisten, erfolgte sie bevorzugt in Papierform in der Lehrveranstaltung. Seitens des Vizerektors für Lehre bestand die Empfehlung, die Evaluierung nach etwa zwei Dritteln der jeweiligen Lehrveranstaltung durchzuführen, damit die bzw. der Lehrende die Ergebnisse mit den Studierenden noch im laufenden Semester besprechen und Verbesserungen der laufenden Lehrveranstaltung vornehmen konnte.

Lehrveranstaltungen wurden in regelmäßigen Abständen verpflichtend evaluiert. Dabei wurde jährlich zwischen den Bachelorlehrveranstaltungen einerseits sowie den Master- und Doktoratslehrveranstaltungen andererseits abgewechselt, wodurch sich ein jeweils zweijähriges Intervall ergab.

Die Fragebögen basierten auf Vorlagen und bestanden aus Blöcken, welche die Lehrenden modifizieren konnten; jeweils vier Fragen zu Didaktik und Gesamteindruck waren Pflichtbestandteile.

Die Institutsleiterinnen und –leiter sowie die Programm- bzw. Modulverantwortlichen erhielten einen Bericht des Bereichs Programm Management und Lehr-/Lernsupport über die Evaluierungsergebnisse aller in ihrem Verantwortungsbereich liegenden Lehrveranstaltungen. Der Bericht umfasste auch einen Benchmark auf Institutsebene bzw. im Vergleich zur gesamten WU Wien. Einen – wie an der Universität Graz festgestellten – definierten Benotungswert, bei dessen (mehrmaligem) Erreichen weitere Maßnahmen vorgesehen bzw. durchzuführen waren, gab es an der WU Wien nicht.

- 31.2 Der RH hielt fest, dass die für die Lehrveranstaltungsevaluierung geltenden Regelungen an der Universität Graz detaillierter waren als jene an der WU Wien. An der WU Wien fehlte darüber hinaus eine übersichtliche und umfassende Zusammenfassung in einem eigenen Dokument ebenso wie ein definierter Benotungswert, bei dessen Erreichen weitere Maßnahmen vorgesehen waren.

Der RH empfahl der WU Wien, die Durchführung der Lehrveranstaltungsevaluierung in einem eigenen schriftlichen Dokument zusammenzufassen, das z.B. die Regelungen über die Frequenz der Evaluierungen enthält. Auch sollten darin objektive Kriterien definiert werden, bei deren Vorliegen Maßnahmen – z.B. geänderte didaktische Konzepte – gesetzt werden.

Evaluierungsinhalte

32.1 (1) An der Universität Graz enthielten die Fragebögen zur Evaluierung der Lehrveranstaltungen im Wesentlichen kompetenzorientierte Fragen, Fragen zu den Rahmenbedingungen des Lernens und Lehrens sowie Fragen zum gendergerechten Unterricht. Typische Beurteilungsbereiche waren z.B.:

- „Ich habe gelernt, Zusammenhänge zwischen den Fächern herzustellen“.
- „Die räumlichen Lernbedingungen sind so gestaltet, dass ich gut arbeiten konnte“.
- „In der Lehrveranstaltung werden Inhalte unter Berücksichtigung geschlechterspezifischer Aspekte vermittelt“.

Weiters enthielten die Fragebögen Kontextvariablen (z.B. ob Studierende berufstätig waren) sowie die Möglichkeit, außerhalb konkreter Fragestellungen beispielsweise Verbesserungsvorschläge zu machen.

(2) Die Fragebögen zur Evaluierung der Lehrveranstaltungen an der WU Wien bestanden im Wesentlichen aus Fragestellungen zur didaktischen Aufbereitung der Lehrinhalte, zum Lehrveranstaltungskonzept, zur Lehrveranstaltungsleiterin bzw. zum Lehrveranstaltungsleiter, zu den Rahmenbedingungen, zum Gesamteindruck sowie zur Selbstevaluierung der Studierenden. Typische Beurteilungsbereiche waren z.B.:

- „Die Studierenden erhalten für ihre Beiträge ausreichend Feedback“.
- „Der Inhalt der Lehrveranstaltung entspricht den anfänglich definierten Zielen“.
- „Die Studierenden erhalten ausreichend Gelegenheit, zu Wort zu kommen“.
- „Der Veranstaltungsraum ist für diese Lehrveranstaltung sehr gut geeignet“.
- „Die Lehrveranstaltung regt mich zur kritischen Auseinandersetzung mit den Inhalten an“.
- „Ich bin mit meinem eigenen Lernergebnis in der Lehrveranstaltung sehr zufrieden“.

Auch die WU Wien bot in den Fragebögen Gelegenheit zu freien Anmerkungen, z.B. über Verbesserungspotenziale, und zur Beurteilung der Fragestellungen selbst.

(3) Fragestellungen zur regelmäßigen und pünktlichen Abhaltung der Lehrveranstaltung fanden sich weder bei der Universität Graz noch bei der WU Wien.

32.2 Aus der Sicht des RH deckten die an der Universität Graz und an der WU Wien verwendeten Fragebögen die wichtigsten Bereiche des Kompetenzerwerbs der Lehrveranstaltungsteilnehmerinnen und –teilnehmer sowie der Inhalte und Rahmenbedingungen der Lehrveranstaltungen zweckmäßig ab.

Der RH verwies in diesem Zusammenhang auf seinen Bericht „Nebenbeschäftigten der Universitätsprofessorinnen und –professoren“⁷⁴. Er hatte darin festgestellt, dass die Universität Innsbruck die regelmäßige und pünktliche Abhaltung von Lehrveranstaltungen in ihre Evaluierung durch die Studierenden einbezog. Erst die Auswertung der Evaluierungsdaten erbrachte Hinweise auf diesbezügliche Mängel bei einzelnen Lehrveranstaltungen.

Er empfahl daher der Universität Graz und der WU Wien, bei der Lehrveranstaltungsevaluierung durch Studierende Fragen zum pünktlichen Beginn bzw. Ende der Lehrveranstaltung sowie zur regelmäßigen Abhaltung von Lehrveranstaltungen verpflichtend festzulegen.

- 32.3 Die Universität Graz teilte in ihrer Stellungnahme mit, dass sie im Zuge des bereits begonnenen Prozesses zur Überarbeitung der Lehrveranstaltungsevaluierung die Empfehlung, wonach die regelmäßige Abhaltung von Lehrveranstaltungen abgefragt werden solle, intern diskutieren werde.

Rücklaufquoten

- 33.1 (1) An der Universität Graz betragen im überprüften Zeitraum die Rücklaufquoten ausgefüllter Fragebögen bei den prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen zwischen 23 % (Studienjahre 2013/14 und 2015/16) sowie 19 % (2017/18); zuletzt (2018/19) wurden 20 % erreicht. An den beiden – mit der WU Wien hinsichtlich des Lehrangebots vergleichbaren – überprüften Fakultäten lag die Bandbreite zwischen 18 % (2017/18) und 24 % (2014/15) (rechtswissenschaftliche Fakultät) bzw. 17 % (2017/18) und 21 % (2014/15) (sozial- und wirtschaftswissenschaftliche Fakultät).

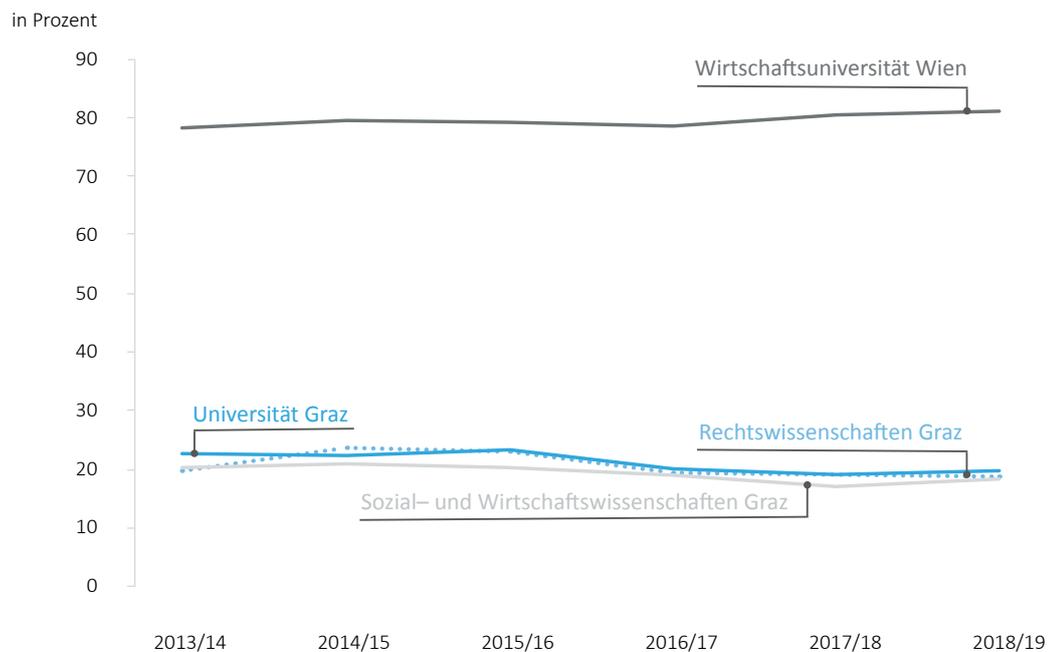
Noch niedriger war die Rücklaufquote an der Universität Graz bei den Vorlesungen mit 7 % (2017/18 und 2018/19) bis 9 % (2014/15 und 2015/16). Die rechtswissenschaftliche und die sozial- und wirtschaftswissenschaftliche Fakultät lagen mit 3 % bzw. 2 % im Studienjahr 2017/18 – dem Studienjahr mit den niedrigsten Rücklaufquoten – noch deutlich unter diesem Wert und erreichten nie mehr als 7 %.

(2) An der WU Wien lagen die Rücklaufquoten der Fragebögen in den Bachelor- und Masterstudien im überprüften Zeitraum zwischen 76 % (2017) und 81 % (mehrmals im überprüften Zeitraum). An der WU Wien erfolgten die Evaluierungen unmittelbar in den Lehrveranstaltungen in Papierform.

⁷⁴ Reihe Bund 2019/20, TZ 20

Die folgende Abbildung stellt die Rücklaufquoten der überprüften Universitäten bzw. Fakultäten dar:

Abbildung 3: Rücklaufquoten der Lehrveranstaltungsevaluierungen



Quellen: Universität Graz; Wirtschaftsuniversität Wien; Darstellung: RH

- 33.2 Der RH hielt fest, dass die Lehrveranstaltungsevaluierungen an der WU Wien wesentlich höhere Rücklaufquoten auswiesen als jene an der Universität Graz. Er sah den wesentlichen Unterschied darin, dass die Evaluierungen an der WU Wien unmittelbar in der Lehrveranstaltung erfolgten und nicht – wie an der Universität Graz – (auch) außerhalb der Lehrveranstaltung.

Der RH empfahl der Universität Graz, Evaluierungen unmittelbar in den Lehrveranstaltungen testweise durchzuführen und nach Vorliegen entsprechender Erfahrungswerte über eine dahingehende Änderung der Evaluierungen zu entscheiden, um die Rücklaufquoten zu steigern.

- 33.3 Laut Stellungnahme der Universität Graz stehe das bisher verwendete Evaluierungstool in UNIGRAZonline ab 2024 nicht mehr zur Verfügung; es laufe derzeit die Umstellung auf das neue Tool EvaSys. Damit sei es möglich, „online in-class“ zu evaluieren. Aufgrund der Erfahrungen anderer Universitäten mit einem derartigen Vorgehen sei zu erwarten, dass der Rücklauf bei Lehrveranstaltungsevaluierungen zunehmen werde.

Maßnahmen infolge schlechter Evaluierungsergebnisse

- 34.1 (1) An der Universität Graz waren in der Betriebsvereinbarung Maßnahmen für den Fall schlechter Bewertungen von Lehrveranstaltungen vorgesehen.

Laut Angaben der überprüften Fakultäten wurden in allen derartigen Fällen gemeinsam mit bzw. von den Lehrenden Maßnahmen gesetzt, z.B. wurden die Lehrveranstaltungen adaptiert, das didaktische Konzept umgestellt oder der Besuch von Fortbildungen im Bereich Didaktik vereinbart. Die Gespräche mit den betroffenen Lehrenden waren nicht dokumentiert.

(2) An der WU Wien war kein numerischer Benotungswert für schlechte Evaluierungsergebnisse festgelegt, ab dessen Überschreiten weitere Maßnahmen zu ergreifen waren. Auch an der WU Wien waren die zwischen den Lehrenden und ihren Vorgesetzten geführten Gespräche nicht dokumentiert. Im Fall schlechter Evaluierungsergebnisse gab es aber durchgängig Reaktionen, z.B. wurde die Lehrveranstaltung didaktisch umgestaltet (etwa durch neue Lehrbücher).

- 34.2 Der RH erachtete es für zweckmäßig, dass beide überprüften Universitäten im Fall schlechter Lehrveranstaltungs–Evaluierungsergebnisse Maßnahmen setzten.

Er empfahl der Universität Graz und der WU Wien, die mit den Lehrenden in Fällen (fortgesetzt) schlechter Evaluierungsergebnisse geführten Gespräche ebenso wie die vereinbarten bzw. ergriffenen Maßnahmen zu dokumentieren.

Weiters empfahl er der WU Wien, – ähnlich der Praxis der Universität Graz – objektive Kriterien, beispielsweise einen Benotungswert, festzulegen, ab dem jedenfalls (dokumentierte) Maßnahmen zu ergreifen wären, um die Qualität der Lehre sicherzustellen.

- 34.3 (1) Die Universität Graz teilte in ihrer Stellungnahme mit, dem RH im Zuge der Gebärungsüberprüfung eine entsprechende Dokumentation der Maßnahmen zur Verfügung gestellt zu haben. Die Empfehlung sei daher nicht gänzlich nachvollziehbar. Mit der geplanten Implementierung von EvaSys würden aber ein noch systematischeres Monitoring und damit einhergehend eine Dokumentation möglich sein.

(2) Laut Stellungnahme der WU Wien widerspreche die Festlegung von „Benotungswerten“, ab denen Maßnahmen zu ergreifen wären, dem Stand des internationalen professionellen Diskurses zu Lehrevaluationen; dieses Vorgehen werde der Diversität an Lehrformaten und Lehrinhalten nicht gerecht. Die Orientierung an fixen Benchmarks würde vielmehr Lehrende in Lehrveranstaltungen mit schwierigen Rahmenbedingungen (z.B. große Pflichtlehrveranstaltungen zu Beginn des Studiums) diskriminieren.

34.4 (1) Der RH wiederholte gegenüber der Universität Graz, dass im überprüften Zeitraum die geführten Gespräche und ergriffenen Maßnahmen mit den Lehrenden nicht dokumentiert wurden. Er stellte nicht in Abrede, während der Gebarungsüberprüfung die angeführte – allerdings erst im Nachhinein erstellte – Dokumentation der Maßnahmen erhalten zu haben.

(2) Der RH erwiderte der WU Wien, dass festgelegte Werte, ab denen Maßnahmen zu ergreifen waren, zu erhöhter Objektivität beitrugen. Er verwies dazu auf das Beispiel der Universität Graz sowie auf seinen Bericht „Nebenbeschäftigungen der Universitätsprofessorinnen und –professoren“ (Reihe Bund 2019/20, TZ 20), wonach auch an den Universitäten Innsbruck und Wien derartige Benotungswerte Anwendung fanden. In ausgewählten Konstellationen könnten z.B. bei Lehrveranstaltungen unter besonders schwierigen Rahmenbedingungen abweichende Werte festgelegt werden.

Kontrolle der Abhaltung der Lehre

35.1 (1) An den überprüften Fakultäten der Universität Graz war die Abhaltung der Lehrveranstaltung von der Vortragenden bzw. vom Vortragenden mit einem Formular⁷⁵ zu bestätigen; die Institutsleiterin bzw. der Institutsleiter hatte diese Bestätigung zur Wahrung des Vier–Augen–Prinzips gegenzuzeichnen. Der RH überprüfte an beiden Fakultäten die Dokumentation der Abhaltung der Lehrveranstaltungen im Studienjahr 2017/18 auf Basis von 10 % der Lehrveranstaltungen. An der rechtswissenschaftlichen Fakultät war bei zwölf von 76 Lehrveranstaltungsmeldungen (16 %), an der sozial– und wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät bei 23 von 121 Lehrveranstaltungsmeldungen (19 %) die Einhaltung des Vier–Augen–Prinzips nicht nachvollziehbar dokumentiert.

Hinweise auf endgültig entfallene Lehrveranstaltungen bzw. diesbezügliche Beschwerden Studierender lagen an der Universität Graz nicht vor. Laut Angaben der Studierendenvertreterinnen und –vertreter holten die Lehrveranstaltungsleiterinnen bzw. –leiter bei begründetem (z.B. krankheitsbedingtem) Entfall Lehrveranstaltungen später nach bzw. teilten sie die Studierenden auf Parallelgruppen auf.

(2) Die WU Wien administrierte alle Lehrveranstaltungen im Campus–Managementsystem BACH. Eine schriftliche Meldung über die vollständige Abhaltung der Lehrveranstaltungen forderte sie nicht ein.

Hinweise auf endgültig entfallene Lehrveranstaltungen bzw. diesbezügliche Beschwerden Studierender lagen auch an der WU Wien nicht vor. Laut Angaben der Studierendenvertreterinnen und –vertreter holten auch hier die Lehrveranstaltungsleiterinnen

⁷⁵ Meldung über die Abhaltung von Lehrveranstaltungen

bzw. –leiter bei begründetem (z.B. krankheitsbedingtem) Entfall Lehrveranstaltungen später nach bzw. teilten sie die Studierenden auf Parallelgruppen auf.

- 35.2 Der RH bemängelte, dass an der Universität Graz teilweise die Gegenzeichnung zur Bestätigung der abgehaltenen Lehrveranstaltung fehlte und dass an der WU Wien die vollständige Abhaltung der Lehrveranstaltung nicht zu bestätigen war.

Er empfahl der Universität Graz, bei der Meldung über die Abhaltung von Lehrveranstaltungen auf die lückenlose Umsetzung des Vier-Augen-Prinzips zu achten.

Der WU Wien empfahl der RH, eine verbindliche Meldung über die Abhaltung von Lehrveranstaltungen einzuführen.

Darüber hinaus verwies er auf seine Empfehlung in TZ 32, bei der Lehrveranstaltungsevaluierung durch Studierende Fragen zum pünktlichen Beginn bzw. Ende der Lehrveranstaltung sowie zur regelmäßigen Abhaltung von Lehrveranstaltungen verpflichtend festzulegen.

- 35.3 Die Universität Graz sagte in ihrer Stellungnahme die Umsetzung der Empfehlung zu.

Schlussempfehlungen

36 Zusammenfassend empfahl der RH:

Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung

- (1) Um die Qualität des Studiums weiter zu verbessern und einen Beitrag zur Erreichung des nachhaltigen Entwicklungsziels 4 der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung zu leisten, sollten Maßnahmen gesetzt werden, welche die Betreuungsrelationen an öffentlichen Universitäten an das Spitzenfeld der OECD–Staaten heranführen. (TZ 3)
- (2) Im Rahmen der budgetären Möglichkeiten und der Handlungsfelder des jeweiligen Gesamtösterreichischen Universitätsentwicklungsplans sollten gemeinsam mit den Universitäten verstärkt Maßnahmen gesetzt werden, um die Universitäten mit ungünstigen Betreuungsrelationen näher an die Richtwerte heranzuführen und damit die Qualität der Studienbedingungen kontinuierlich zu verbessern. (TZ 10)
- (3) Beim Abschluss der Leistungsvereinbarungen wäre auf eine gleichmäßige Verteilung der Betreuungsrelationen innerhalb derselben Studienfelder hinzuwirken. (TZ 19)

Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung; Universität Graz; Wirtschaftsuniversität Wien

- (4) Es wären weiterhin Maßnahmen zur Erhöhung der Prüfungsaktivität an den öffentlichen bzw. den überprüften Universitäten zu setzen. (TZ 8)
- (5) In die Entwicklungspläne sollten quantifizierte Ziel–Werte der Betreuungsrelationen, die sich an den Vorgaben des jeweiligen Gesamtösterreichischen Universitätsentwicklungsplans orientieren, aufgenommen werden. (TZ 17)
- (6) Mit Nachdruck wäre auf die Erreichung der die Betreuungsrelationen betreffenden Ziele der Leistungsvereinbarung 2019–2021 hinzuwirken. (TZ 18)

Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung; Wirtschaftsuniversität Wien

- (7) Die Auswirkungen der Zugangsregelung für das Bachelorstudium Wirtschaftsrecht auf die Betreuungsrelationen wären zu beobachten; gegebenenfalls wäre die Anzahl der Professorinnen bzw. Professoren und Äquivalente im Studienfeld Recht im Rahmen der budgetären Möglichkeiten zu erhöhen, um die Betreuungsrelation an den Richtwert heranzuführen. (TZ 19)

Universität Graz; Wirtschaftsuniversität Wien

- (8) Die Gründe für die teilweise sinkende Lehrleistung je Vollzeitäquivalent wären zu analysieren und erforderlichenfalls Maßnahmen zu deren Erhöhung zu ergreifen. An der Wirtschaftsuniversität Wien könnte bei dieser Analyse ein möglicher Zusammenhang zwischen der Lehrleistung je Vollzeitäquivalent und der Gewährung der Lehrzulage für kollektivvertraglich angestelltes Personal berücksichtigt werden. (TZ 28)
- (9) Die Gründe für die Abweichungen zwischen Lehrkapazität und Lehrleistung wären – auch nach Verwendungen – zu analysieren und erforderlichenfalls Maßnahmen zur Erhöhung der Lehrleistung zu setzen. (TZ 28)
- (10) Bei der Lehrveranstaltungsevaluierung durch Studierende sollten Fragen zum pünktlichen Beginn bzw. Ende der Lehrveranstaltung sowie zur regelmäßigen Abhaltung von Lehrveranstaltungen verpflichtend festgelegt werden. (TZ 32)
- (11) Die mit den Lehrenden in Fällen (fortgesetzt) schlechter Lehrveranstaltungs-Evaluierungsergebnisse geführten Gespräche wären ebenso wie die vereinbarten bzw. ergriffenen Maßnahmen zu dokumentieren. (TZ 34)

Universität Graz

- (12) Die rückläufige Entwicklung bei den Studienabschlüssen wäre zu analysieren; daran anknüpfend wären Maßnahmen zur Umkehr dieser Entwicklung zu setzen. (TZ 9)
- (13) Es sollte geprüft werden, inwieweit zusätzliche steuerungsrelevante Informationen durch Adaptionen im Informationsmanagementsystem UNIGRAZ-online mit vertretbarem Aufwand und angemessenen Kosten – ohne Hilfsaufzeichnungen – zu gewinnen wären. (TZ 22)

- (14) Die Gründe für die im Vergleich zur Wirtschaftsuniversität Wien höhere Abweichung zwischen Lehrkapazität und Lehrleistung des wissenschaftlichen Stammpersonals an der rechtswissenschaftlichen und an der sozial- und wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Graz sollten analysiert und Maßnahmen zur Verringerung dieser Differenz ergriffen werden. (TZ 28)
- (15) Um die Rücklaufquoten zu steigern, wären Lehrveranstaltungsevaluierungen unmittelbar in den Lehrveranstaltungen testweise durchzuführen; nach Vorliegen entsprechender Erfahrungswerte wäre über eine dahingehende Änderung der Evaluierungen zu entscheiden. (TZ 33)
- (16) Bei der Meldung über die Abhaltung von Lehrveranstaltungen wäre auf die lückenlose Umsetzung des Vier-Augen-Prinzips zu achten. (TZ 35)

Wirtschaftsuniversität Wien

- (17) Eine Analyse der Studienabbruchsraten bei den zugangsgeregelten Bachelorstudien wäre in Abstimmung mit dem Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung durchzuführen; dafür wären Daten vor und nach Einführung der Zugangsregelung heranzuziehen. (TZ 14)
- (18) Ein mit dem Berichtswesen der Universität Graz vergleichbares elektronisches Berichtswesen für das Monitoring und die Steuerung der Indikatoren der Leistungsvereinbarung wäre – unter Bedachtnahme auf das Kosten-Nutzen-Verhältnis – einzuführen. (TZ 20)
- (19) Die Praxis der Vergabe der Lehrveranstaltungsplätze sollte mit den Curricula derart in Einklang gebracht werden, dass jedenfalls den gesetzlichen Vorgaben entsprochen wird. (TZ 24)
- (20) Die Durchführung der Lehrveranstaltungsevaluierung wäre in einem eigenen schriftlichen Dokument zusammenzufassen, das z.B. die Regelungen über die Frequenz der Evaluierungen enthält. Auch sollten darin objektive Kriterien definiert werden, bei deren Vorliegen Maßnahmen – z.B. geänderte didaktische Konzepte – gesetzt werden. (TZ 31)
- (21) Zur Evaluierung von Lehrveranstaltungen wären objektive Kriterien, beispielsweise ein Benotungswert, festzulegen, ab dem jedenfalls (dokumentierte) Maßnahmen zu ergreifen wären, um die Qualität der Lehre sicherzustellen. (TZ 34)
- (22) Eine verbindliche Meldung über die Abhaltung von Lehrveranstaltungen sollte eingeführt werden. (TZ 35)



Wien, im Oktober 2021

Die Präsidentin:

Dr. Margit Kraker

Anhang A

Lehrabteilung

Tabelle A: Abteilung für Lehrtätigkeit – Universität Graz

	2014		2015		2016		2017		2018	
	in EUR	Anteil in %								
Arbeitsverhältnis zur Universität (KV) (überwiegend Lektorinnen und Lektoren)	6.169.777	65,4	6.480.626	67,1	6.719.453	68,8	6.758.892	69,4	6.943.681	71,9
Arbeitsverhältnis zur Universität (VBG)	447.884	4,7	440.038	4,6	475.045	4,9	491.304	5,0	474.237	4,9
Dienstverhältnis zur Universität (BDG)	2.382.866	25,3	2.316.359	24,0	2.214.613	22,7	2.117.170	21,8	1.980.340	20,5
sonstiges Beschäftigungsverhältnis	115.236	1,2	104.620	1,1	78.261	0,8	100.746	1,0	85.922	0,9
nicht zuordenbar	317.519	3,4	312.244	3,2	275.280	2,8	263.982	2,7	177.398	1,8
Summe	9.433.281	100,0	9.653.888	100,0	9.762.653	100,0	9.732.093	100,0	9.661.578	100,0

Rundungsdifferenzen möglich

Quelle: Universität Graz

BDG = Beamten–Dienstrechtsgesetz 1979

KV = Kollektivvertrag für die ArbeitnehmerInnen der Universitäten

VBG = Vertragsbedienstetengesetz 1948

Tabelle B: Abteilung für Lehrtätigkeit – Wirtschaftsuniversität Wien

	2014		2015		2016		2017		2018	
	in EUR	Anteil in %								
Arbeitsverhältnis zur Universität (KV) (überwiegend Lektorinnen und Lektoren)	918.424	21,6	1.012.243	22,6	1.070.524	23,8	1.154.995	27,2	1.023.067	25,3
Arbeitsverhältnis zur Universität (VBG)	86.129	2,0	86.747	1,9	74.395	1,7	69.127	1,6	64.127	1,6
Dienstverhältnis zur Universität (BDG)	975.328	23,0	908.912	20,3	870.823	19,4	965.971	22,8	886.606	21,9
sonstiges Beschäftigungsverhältnis (überwiegend Lektorinnen und Lektoren)	2.269.808	53,4	2.466.877	55,1	2.477.771	55,1	2.055.585	48,4	2.069.536	51,2
Summe	4.249.689	100,0	4.474.779	100,0	4.493.513	100,0	4.245.678	100,0	4.043.336	100,0

Rundungsdifferenzen möglich

Quelle: WU Wien

BDG = Beamten–Dienstrechtsgesetz 1979

KV = Kollektivvertrag für die ArbeitnehmerInnen der Universitäten

VBG = Vertragsbedienstetengesetz 1948

Anhang B

Abteilung für Prüfungen und Abschlussarbeiten

Tabelle C: Vergütungen für die Abnahme von Prüfungen – Wirtschaftsuniversität Wien

Studienjahr	2014/15		2015/16		2016/17		2017/18	
	in EUR	Anteil in %						
Arbeitsverhältnis zur Universität (KV)	202.622	68,2	205.779	69,5	230.251	74,6	243.788	75,7
<i>davon</i>								
<i>Professor/in und Äquivalente</i>	20.679	7,0	23.842	8,1	27.470	8,9	35.959	11,2
Arbeitsverhältnis zur Universität (VBG) (überwiegend sonstiges wissenschaftliches und allgemeines Stammpersonal)	7.432	2,5	7.074	2,4	5.450	1,8	2.942	0,9
Dienstverhältnis zur Universität (BDG)	60.968	20,5	52.481	17,7	45.489	14,7	42.125	13,1
<i>davon</i>								
<i>Professor/in und Äquivalente</i>	53.776	18,1	45.223	15,3	39.511	12,8	35.235	10,9
sonstiges Beschäftigungsverhältnis (überwiegend Lektorinnen und Lektoren)	26.119	8,8	30.585	10,3	27.609	8,9	33.159	10,3
Summe	297.141	100,0	295.919	100,0	308.800	100,0	322.014	100,0

Rundungsdifferenzen möglich

Quelle: WU Wien

BDG = Beamten–Dienstrechtsgesetz 1979

KV = Kollektivvertrag für die ArbeitnehmerInnen der Universitäten

VBG = Vertragsbedienstetengesetz 1948

Tabelle D: Abteilung der Betreuung wissenschaftlicher Arbeiten – Universität Graz

Studienjahr	2014/15		2015/16		2016/17		2017/18	
	in EUR	Anteil in %						
Arbeitsverhältnis zur Universität (KV)	99.040	46,2	95.010	46,2	132.770	49,8	144.460	53,1
<i>davon</i>								
<i>Professor/in und Äquivalente</i>	70.290	32,8	61.590	30,0	91.380	34,3	104.550	38,4
Arbeitsverhältnis zur Universität (VBG)	13.360	6,2	13.270	6,5	20.320	7,6	20.770	7,6
<i>davon</i>								
<i>Professor/in und Äquivalente</i>	9.820	4,6	9.290	4,5	13.830	5,2	16.210	6,0
Dienstverhältnis zur Universität (BDG)	96.860	45,2	91.710	44,6	106.670	40,0	103.280	37,9
<i>davon</i>								
<i>Professor/in und Äquivalente</i>	89.730	41,9	86.430	42,0	100.580	37,7	99.840	36,7
nicht zuordenbar	5.110	2,4	5.610	2,7	6.750	2,5	3.740	1,4
Summe	214.370	100,0	205.600	100,0	266.510	100,0	272.250	100,0

Rundungsdifferenzen möglich

Quelle: Universität Graz

BDG = Beamten–Dienstrechtsgesetz 1979

KV = Kollektivvertrag für die ArbeitnehmerInnen der Universitäten

VBG = Vertragsbedienstetengesetz 1948

Tabelle E: Abgeltung der Betreuung wissenschaftlicher Arbeiten – Wirtschaftsuniversität Wien

Studienjahr	2014/15		2015/16		2016/17		2017/18	
	in EUR	Anteil in %						
Arbeitsverhältnis zur Universität (KV)	156.959	58,6	187.771	62,3	210.413	62,4	215.396	64,9
<i>davon</i>								
<i>Professor/in und Äquivalente</i>	42.330	15,8	54.647	18,1	69.647	20,7	75.224	22,7
Arbeitsverhältnis zur Universität (VBG)	5.238	2,0	6.246	2,1	5.890	1,7	4.222	1,3
<i>davon</i>								
<i>Professor/in und Äquivalente</i>	3.234	1,2	4.874	1,6	5.034	1,5	3.208	1,0
Dienstverhältnis zur Universität (BDG)	79.159	29,6	75.303	25,0	85.976	25,5	75.369	22,7
<i>davon</i>								
<i>Professor/in und Äquivalente</i>	72.473	27,1	69.621	23,1	78.658	23,3	67.360	20,3
sonstiges Beschäftigungsverhältnis (überwiegend Lektorinnen und Lektoren)	26.418	9,9	32.034	10,6	34.762	10,3	36.926	11,1
Summe	267.774	100,0	301.354	100,0	337.041	100,0	331.913	100,0

Rundungsdifferenzen möglich

Quelle: WU Wien

BDG = Beamten–Dienstrechtsgesetz 1979

KV = Kollektivvertrag für die ArbeitnehmerInnen der Universitäten

VBG = Vertragsbedienstetengesetz 1948

Anhang C

Lehrleistung

Tabelle F: Lehrleistung des wissenschaftlichen Universitätspersonals – Universität Graz

Wintersemester	2013/14	2014/15	2015/16	2016/17	2017/18	2018/19	Veränderung 2013/14 bis 2018/19
	in Semesterwochenstunden						in %
wissenschaftliches Stammpersonal	4.905,8	5.111,7	5.106,4	5.060,7	5.130,6	5.110,2	4,2
	in %						
Anteil an der Lehrleistung	64,2	64,6	65,7	65,3	66,2	66,7	3,9
	in Semesterwochenstunden						
Lektorinnen/Lektoren ¹	2.737,3	2.802,7	2.666,4	2.689,5	2.624,1	2.550,7	-6,8
	in %						
Anteil an der Lehrleistung	35,8	35,4	34,3	34,7	33,8	33,3	-7,0
	in Semesterwochenstunden						
Summe	7.643,0	7.914,4	7.772,7	7.750,2	7.754,7	7.660,9	0,2

Rundungsdifferenzen möglich

Quelle: Universität Graz

¹ einschließlich Bediensteter der Universität Graz mit zusätzlichem Lehrauftrag

Tabelle G: Lehrleistung des wissenschaftlichen Universitätspersonals – überprüfte Fakultäten der Universität Graz

Wintersemester	2013/14	2014/15	2015/16	2016/17	2017/18	2018/19	Veränderung 2013/14 bis 2018/19
	in Semesterwochenstunden						in %
wissenschaftliches Stammpersonal	1.064,0	1.089,3	1.073,0	1.079,0	1.074,7	1.111,2	4,4
	in %						
Anteil an der Lehrleistung	74,0	72,9	73,4	73,7	73,4	74,0	–
	in Semesterwochenstunden						
Lektorinnen/Lektoren ¹	373,0	405,9	389,2	385,8	389,7	389,7	4,5
	in %						
Anteil an der Lehrleistung	26,0	27,1	26,6	26,3	26,6	26,0	–
	in Semesterwochenstunden						
Summe	1.437,0	1.495,2	1.462,2	1.464,7	1.464,4	1.500,9	4,5

Rundungsdifferenzen möglich

Quelle: Universität Graz

¹ einschließlich Bediensteter der Universität Graz mit zusätzlichem Lehrauftrag

Tabelle H: Lehrleistung des wissenschaftlichen Universitätspersonals – Wirtschaftsuniversität Wien

Wintersemester	2013/14	2014/15	2015/16	2016/17	2017/18	2018/19	Veränderung 2013/14 bis 2018/19
	in Semesterwochenstunden						in %
wissenschaftliches Stammpersonal	2.359,1	2.516,6	2.522,9	2.621,6	2.684,3	2.644,3	12,1
	in %						
Anteil an der Lehrleistung	66,4	67,5	64,6	67,3	69,3	68,3	2,8
	in Semesterwochenstunden						
Lektorinnen/Lektoren ¹	1.191,8	1.209,6	1.385,0	1.274,8	1.189,7	1.225,7	2,8
	in %						
Anteil an der Lehrleistung	33,6	32,5	35,4	32,7	30,7	31,7	-5,6
	in Semesterwochenstunden						
Lehrleistung	3.550,9	3.726,2	3.907,9	3.896,4	3.874,0	3.870,0	9,0

¹ einschließlich technischen Personals, Verwaltung, Senior Scientists (KV), wissenschaftlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ohne selbstständige Lehre und Forschung sowie Entwicklung, wissenschaftlicher Projektmitarbeiterinnen und –mitarbeiter an Vorhaben gemäß § 26 Abs. 6 UG bzw. § 27 Abs. 1 Z 3 UG, studentischer Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter etc. Diese Zuordnung gilt auch für die weiteren Tabellen betreffend die Wirtschaftsuniversität Wien.

Quelle: WU Wien

Anhang D

Lehrleistung nach Personalverwendung

Tabelle I: Lehrleistung je VZÄ des wissenschaftlichen Stumpersonals – überprüfte Fakultäten der Universität Graz

Wintersemester	2013/14	2018/19	Veränderung 2013/14 bis 2018/19
	in Semesterwochenstunden je VZÄ		in %
Arbeitsverhältnis zur Universität (KV)	3,8	4,2	11,1
<i>davon</i>			
<i>Universitätsprofessor/in (§ 98 UG)</i>	7,1	7,3	4,0
<i>Universitätsprofessor/in, bis fünf Jahre befristet (§ 99 Abs. 1 UG)</i>	9,3	7,3	-21,4
<i>Universitätsprofessor/in (§ 99 Abs. 4 UG via Universitätsdozent/in)</i>	–	7,0	–
<i>assoziierte/r Professor/in (KV)</i>	7,4	7,4	-0,7
<i>Assistenzprofessor/in (KV)</i>	3,1	3,7	21,0
<i>Universitätsassistent/in (KV)</i>	2,1	2,3	9,5
<i>Senior Lecturer (KV)</i>	9,1	7,8	-14,5
<i>Senior Scientist (KV)</i>	–	3,6	–
Arbeitsverhältnis zur Universität (VBG)	7,5	7,8	3,9
<i>davon</i>			
<i>Universitätsprofessor/in (§ 98 UG)</i>	7,0	6,5	-7,1
<i>Universitätsdozent/in</i>	8,3	6,5	-21,3
<i>wissenschaftliche/r Mitarbeiter/in mit selbstständiger Lehre und Forschung und Entwicklung</i>	7,4	9,2	25,2
Dienstverhältnis zur Universität (BDG)	6,4	6,1	-4,5
<i>davon</i>			
<i>Universitätsprofessor/in (§ 98 UG)</i>	6,9	6,9	-1,1
<i>Universitätsdozent/in</i>	6,4	6,3	-1,2
<i>wissenschaftliche/r Mitarbeiter/in mit selbstständiger Lehre und Forschung und Entwicklung</i>	5,8	5,0	-15,1
Summe	4,9	4,8	-0,8

Rundungsdifferenzen möglich

Quelle: Universität Graz

BDG = Beamten–Dienstrechtsgesetz 1979

KV = Kollektivvertrag für die ArbeitnehmerInnen der Universitäten

UG = Universitätsgesetz 2002

VBG = Vertragsbedienstetengesetz 1948

VZÄ = Vollzeitäquivalente

Tabelle J: Lehrleistung je VZÄ des wissenschaftlichen Stumpersonals – Wirtschafts-
universität Wien

Wintersemester	2013/14	2018/19	Veränderung 2013/14 bis 2018/19
	in Semesterwochenstunden je VZÄ		in %
Arbeitsverhältnis zur Universität (KV)	4,7	5,0	6,6
<i>davon</i>			
<i>Universitätsprofessor/in (§ 98 UG)</i>	7,4	6,9	-6,2
<i>Universitätsprofessor/in, bis fünf Jahre befristet (§ 99 Abs. 1 UG)</i>	7,1	5,9	-17,4
<i>Universitätsprofessor/in (§ 99 Abs. 3 UG), bis sechs Jahre befristet und unbefristet</i>	8,0	–	-100,0
<i>assoziierte/r Professor/in (KV)</i>	5,9	6,9	18,6
<i>Assistenzprofessor/in (KV)</i>	3,8	4,2	10,4
<i>Universitätsassistent/in (KV)</i>	3,1	3,1	-1,2
<i>Universitätsassistent/in (KV) auf Laufbahnstelle gemäß § 13b Abs. 3 UG</i>	–	4,0	–
<i>Senior Lecturer (KV)</i>	11,6	12,6	8,0
Arbeitsverhältnis zur Universität (VBG)	9,6	9,2	-4,0
<i>davon</i>			
<i>Universitätsprofessor/in (§ 98 UG)</i>	5,9	4,3	-26,1
<i>Universitätsdozent/in</i>	6,4	6,3	-0,5
<i>wissenschaftliche/r und künstlerische/r Mitarbeiter/in mit selbstständiger Lehre und Forschung und Entwicklung</i>	10,6	11,3	6,8
Dienstverhältnis zum Bund (BDG)	6,8	7,1	4,8
<i>davon</i>			
<i>Universitätsprofessor/in (§ 98 UG)</i>	7,0	7,1	1,0
<i>Universitätsdozent/in</i>	6,4	6,7	5,3
<i>wissenschaftliche/r Mitarbeiter/in mit selbstständiger Lehre und Forschung und Entwicklung</i>	7,4	8,2	10,1
Summe	5,5	5,5	0,3

Rundungsdifferenzen möglich

Quelle: WU Wien

BDG = Beamten–Dienstrechtsgesetz 1979

KV = Kollektivvertrag für die ArbeitnehmerInnen der Universitäten

UG = Universitätsgesetz 2002

VBG = Vertragsbedienstetengesetz 1948

VZÄ = Vollzeitäquivalente

Tabelle K: Lehrleistung des wissenschaftlichen Universitätspersonals gesamt – überprüfte Fakultäten der Universität Graz

Wintersemester	2013/14		2018/19		Veränderung SWS	Veränderung Anteil
	in SWS	Anteil in %	in SWS	Anteil in %	in %	in Prozentpunkten
Universitätsprofessor/in (§ 98 UG)	273,2	19,0	303,9	20,2	11,3	1,2
Universitätsprofessor/in, bis fünf Jahre befristet (§ 99 Abs. 1 UG)	70,3	4,9	71	4,7	1,0	-0,2
Universitätsprofessor/in (§ 99 Abs. 4 UG via Universitätsdozent/in)	–	–	7	0,5	–	0,5
assoziierte/r Professor/in (KV)	22,2	1,5	73,5	4,9	231,0	3,4
Universitätsdozent/in	268,4	18,7	232,5	15,5	-13,4	-3,2
Professor/in und Äquivalente	634,1	44,1	687,9	45,8	8,5	1,7
Assistenzprofessor/in (KV)	37,7	2,6	52,2	3,5	38,2	0,8
Universitätsassistent/in (KV)	180,8	12,6	216,7	14,4	19,9	1,9
wissenschaftliche/r Mitarbeiter/in mit selbstständiger Lehre und Forschung und Entwicklung	161,2	11,2	105,9	7,1	-34,3	-4,2
Senior Lecturer (KV)	50,3	3,5	41,3	2,8	-17,8	-0,7
Senior Scientist (KV)	–	–	7,3	0,5	–	0,5
sonstiges wissenschaftliches Stammpersonal	429,9	29,9	423,3	28,2	-1,5	-1,7
Lektorinnen/Lektoren	373,0	26,0	389,7	26,0	4,5	–
Summe	1.437,0	100,0	1.500,9	100,0	4,5	–

Rundungsdifferenzen möglich

Quelle: Universität Graz

Anmerkung: Professorinnen bzw. Professoren und Äquivalente sind farblich hervorgehoben.

KV = Kollektivvertrag für die ArbeitnehmerInnen der Universitäten

SWS = Semesterwochenstunden

UG = Universitätsgesetz 2002

Tabelle L: Lehrleistung des wissenschaftlichen Universitätspersonals gesamt – Wirtschaftsuniversität Wien

Wintersemester	2013/14		2018/19		Veränderung SWS	Veränderung Anteil
	in SWS	Anteil in %	in SWS	Anteil in %	in %	in Prozentpunkten
Universitätsprofessor/in (§ 98 UG)	525,6	14,8	610,9	15,8	16,2	1,0
Universitätsprofessor/in, bis fünf Jahre befristet (§ 99 Abs. 1 UG)	31,9	0,9	35,1	0,9	10,1	0,0
Universitätsprofessor/in (§ 99 Abs. 3 UG), bis sechs Jahre befristet und unbefristet	8,0	0,2	–	–	-100,0	-0,2
assozierte/r Professor/in (KV)	17,6	0,5	90,5	2,3	415,1	1,8
Universitätsdozent/in	405,6	11,4	357,0	9,2	-12,0	-2,2
Professor/in und Äquivalente	988,7	27,8	1.093,6	28,3	10,6	0,4
Assistenzprofessor/in (KV)	36,2	1,0	69,9	1,8	93,2	0,8
Universitätsassistent/in (KV) mit Lehrverpflichtung	654,7	18,4	736,9	19,0	12,6	0,6
Universitätsassistent/in (KV) auf Laufbahnstelle gemäß § 13b Abs. 3 UG	–	–	4,0	0,1	–	0,1
wissenschaftliche/r Mitarbeiter/in mit selbstständiger Lehre und Forschung und Entwicklung	338,8	9,5	234,5	6,1	-30,8	-3,5
Senior Lecturer (KV)	340,6	9,6	505,4	13,1	48,4	3,5
sonstiges wissenschaftliches Stammpersonal	1.370,4	38,6	1.550,8	40,1	13,2	1,5
Lektorinnen/Lektoren	1.191,8	33,6	1.225,7	31,7	2,8	-1,9
Summe	3.550,9	100,0	3.870,0	100,0	9,0	–

Rundungsdifferenzen möglich

Quelle: WU Wien

Anmerkung: Professorinnen bzw. Professoren und Äquivalente sind farblich hervorgehoben.

KV = Kollektivvertrag für die ArbeitnehmerInnen der Universitäten

SWS = Semesterwochenstunden

UG = Universitätsgesetz 2002

Anhang E

Ausschöpfung der Lehrkapazität nach Personalverwendung

Tabelle M: Ausschöpfung der Lehrkapazität des wissenschaftlichen Stumpersonals – überprüfte Fakultäten der Universität Graz

Wintersemester	2013/14			2018/19		
	Lehrkapazität	Lehrleistung	Ausschöpfung	Lehrkapazität	Lehrleistung	Ausschöpfung
	in Semesterwochenstunden		in %	in Semesterwochenstunden		in %
Arbeitsverhältnis zur Universität (KV)	643,7	509,4	79,1	849,6	704,5	82,9
<i>davon</i>						
<i>Universitätsprofessor/in (§ 98 UG)</i>	168,0	148,1	88,1	256,0	235,6	92,0
<i>Universitätsprofessor/in, bis fünf Jahre befristet (§ 99 Abs. 1 UG)</i>	60,6	70,3	116,1	78,8	71,0	90,1
<i>Universitätsprofessor/in (§ 99 Abs. 4 UG via Universitätsdozent/in)</i>	–	–	–	8,0	7,0	87,5
<i>assoziierte/r Professor/in (KV)</i>	24,0	22,2	92,6	80,0	73,5	91,9
<i>Assistenzprofessor/in (KV)</i>	49,0	37,7	77,0	56,0	52,2	93,2
<i>Universitätsassistent/in (KV)</i>	254,1	180,8	71,1	278,2	216,7	77,9
<i>Senior Lecturer (KV)</i>	88,0	50,3	57,1	84,6	41,3	48,8
<i>Senior Scientist (KV)</i>	–	–	–	8	7,3	90,6
Arbeitsverhältnis zur Universität (VBG)	78,0	88,3	113,2	85,2	87,4	102,6
<i>davon</i>						
<i>Universitätsprofessor/in (§ 98 UG)</i>	8,0	7,0	87,5	8,0	6,5	81,3
<i>Universitätsdozent/in</i>	16,0	16,6	103,9	40,0	32,7	81,8
<i>wissenschaftliche/r Mitarbeiter/in mit selbstständiger Lehre und Forschung und Entwicklung</i>	54,0	64,7	119,7	37,2	48,2	129,5
Dienstverhältnis zum Bund (BDG)	530,3	466,4	87,9	379,7	319,3	84,1
<i>davon</i>						
<i>Universitätsprofessor/in (§ 98 UG)</i>	136,0	118,1	86,8	72,0	61,8	85,8
<i>Universitätsdozent/in</i>	314,8	251,8	80,0	252,8	199,8	79,0
<i>wissenschaftliche/r Mitarbeiter/in mit selbstständiger Lehre und Forschung und Entwicklung</i>	79,5	96,5	121,4	54,9	57,8	105,2
Summe	1.252,0	1.064,0	85,0	1.314,4	1.111,2	84,5

Rundungsdifferenzen möglich

Quelle: Universität Graz

Anmerkung: Professorinnen bzw. Professoren und Äquivalente sind farblich grau hervorgehoben.

BDG = Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979

KV = Kollektivvertrag für die ArbeitnehmerInnen der Universitäten

UG = Universitätsgesetz 2002

VBG = Vertragsbedienstetengesetz 1948

Tabelle N: Ausschöpfung der Lehrkapazität des wissenschaftlichen Stamppersonals – Wirtschafts-
universität Wien

Wintersemester	2013/14			2018/19		
	Lehrkapazität	Lehrleistung	Ausschöpfung	Lehrkapazität	Lehrleistung	Ausschöpfung
	in Semesterwochenstunden		in %	in Semesterwochenstunden		in %
Arbeitsverhältnis zur Universität (KV)	1.427,6	1.366,5	95,7	1.995,9	1.882,7	94,3
<i>davon</i>						
<i>Universitätsprofessor/in (§ 98 UG)</i>	300,0	277,5	92,5	508,0	440,8	86,8
<i>Universitätsprofessor/in, bis fünf Jahre befristet (§ 99 Abs. 1 UG)</i>	36,0	31,9	88,6	48,0	35,1	73,2
<i>Universitätsprofessor/in (§ 99 Abs. 3 UG), bis sechs Jahre befristet und unbefristet</i>	8,0	8,0	100,0	8,0	0,0	–
<i>assoziierte/r Professor/in (KV)</i>	24,0	17,6	73,2	104,2	90,5	86,9
<i>Assistenzprofessor/in (KV)</i>	35,0	36,2	103,4	61,3	69,9	114,2
<i>Universitätsassistent/in (KV)</i>	615,8	654,7	106,3	719,3	736,9	102,5
<i>Universitätsassistent/in (KV) auf Laufbahnstelle gemäß § 13b Abs. 3 UG</i>	–	–	–	4,0	4,0	100,0
<i>Senior Lecturer (KV)</i>	408,8	340,6	83,3	543,2	505,4	93,0
Arbeitsverhältnis zur Universität (VBG)	201,9	176,7	87,5	108,4	102,6	94,7
<i>davon</i>						
<i>Universitätsprofessor/in (§ 98 UG)</i>	18,0	13,2	73,4	16,0	8,7	54,3
<i>Universitätsdozent/in</i>	8,0	12,7	158,8	8,0	12,6	158,0
<i>wissenschaftliche/r Mitarbeiter/in mit selbstständiger Lehre und Forschung und Entwicklung</i>	175,9	150,7	85,7	84,4	81,3	96,3
Dienstverhältnis zum Bund (BDG)	807,7	815,9	101,0	611,2	659,0	107,8
<i>davon</i>						
<i>Universitätsprofessor/in (§ 98 UG)</i>	268,0	234,9	87,6	182,5	161,5	88,5
<i>Universitätsdozent/in</i>	370,8	392,9	106,0	308,7	344,4	111,6
<i>wissenschaftliche/r Mitarbeiter/in mit selbstständiger Lehre und Forschung und Entwicklung</i>	168,9	188,1	111,4	120,0	153,2	127,7
Summe	2.437,2	2.359,1	96,8	2.715,5	2.644,3	97,4

Rundungsdifferenzen möglich

Quelle: WU Wien

Anmerkung: Professorinnen bzw. Professoren und Äquivalente sind farblich grau hervorgehoben.

BDG = Beamten–Dienstrechtsgesetz 1979

KV = Kollektivvertrag für die ArbeitnehmerInnen der Universitäten

UG = Universitätsgesetz 2002

VBG = Vertragsbedienstetengesetz 1948

Anhang F

Prüfungswesen

Tabelle O: Gewichtete Prüfungen je Beschäftigungsart – Universität Graz

Studienjahr	2013/14	2014/15	2015/16	2016/17	2017/18	2018/19	Veränderung 2013/14 bis 2018/19
	Anzahl						in %
Arbeitsverhältnis zur Universität (KV)	271.252,9	289.170,2	292.192,2	292.625,8	297.747,9	295.574,1	9,0
Arbeitsverhältnis zur Universität (VBG)	29.535,0	33.069,7	30.099,5	30.723,0	29.434,3	27.334,0	-7,5
Dienstverhältnis zum Bund (BDG)	171.022,0	161.052,8	155.959,7	139.449,5	121.262,2	107.180,3	-37,3
Summe	471.809,9	483.292,7	478.251,4	462.798,3	448.444,5	430.088,4	-8,8

Rundungsdifferenzen möglich

Quelle: Universität Graz

BDG = Beamten–Dienstrechtsgesetz 1979

KV = Kollektivvertrag für die ArbeitnehmerInnen der Universitäten

VBG = Vertragsbedienstetengesetz 1948

Tabelle P: Gewichtete Prüfungen nach Personalverwendung – überprüfte Fakultäten der Universität Graz

Studienjahr	2013/14	2014/15	2015/16	2016/17	2017/18	2018/19	Veränderung 2013/14 bis 2018/19
	Anzahl						in %
Arbeitsverhältnis zur Universität (KV)	46.885,5	53.569,8	54.900,0	55.681,8	57.733,4	56.855,1	21,3
<i>davon</i>							
<i>Universitätsprofessor/in (§ 98 UG)</i>	18.301,7	22.662,9	23.445,3	22.355,3	25.500,1	23.977,8	31,0
<i>Universitätsprofessor/in, bis fünf Jahre befristet (§ 99 Abs. 1 UG)</i>	6.244,5	3.834,2	4.878,8	5.578,0	4.160,5	4.090,0	-34,5
<i>Universitätsprofessor/in (§ 99 Abs. 4 UG via Universitätsdozent/in)</i>	–	–	–	–	–	1.607,3	–
<i>assoziierte/r Professor/in (KV)</i>	1.684,5	6.094,6	5.451,5	6.447,3	8.257,4	9.630,8	471,7
<i>Assistenzprofessor/in (KV)</i>	3.944,1	4.662,5	4.848,9	4.105,4	3.699,0	3.052,6	-22,6
<i>Universitätsassistent/in (KV)</i>	11.959,5	11.942,7	10.868,4	11.491,7	11.415,2	10.438,2	-12,7
<i>Senior Lecturer (KV)</i>	4.445,2	4.063,9	5.088,2	5.672,1	4.643,2	3.778,6	-15,0
<i>Senior Scientist (KV)</i>	306,0	309,0	319,0	32,0	58,0	280,0	-8,5
Arbeitsverhältnis zur Universität (VBG)	6.363,3	9.695,5	7.604,8	10.636,5	8.133,5	7.205,3	13,2
<i>davon</i>							
<i>Universitätsprofessor/in (§ 98 UG)</i>	1.012,8	2.436,0	232,0	2.693,7	1.574,7	315,8	-68,8
<i>Universitätsdozent/in</i>	1.891,3	3.818,3	4.262,5	5.060,3	4.737,9	5.383,7	184,6
<i>wissenschaftliche/r Mitarbeiter/in mit selbst- ständiger Lehre und Forschung und Entwicklung</i>	3.459,2	3.441,2	3.110,3	2.882,5	1.820,9	1.505,8	-56,5
Dienstverhältnis zum Bund (BDG)	59.292,9	53.210,6	56.100,1	47.619,8	38.009,0	32.333,8	-45,5
<i>davon</i>							
<i>Universitätsprofessor/in (§ 98 UG)</i>	18.009,4	16.551,8	17.558,4	14.725,7	7.753,4	8.514,8	-52,7
<i>Universitätsdozent/in</i>	28.188,5	27.612,9	31.261,0	25.760,6	25.176,5	19.080,2	-32,3
<i>wissenschaftliche/r Mitarbeiter/in mit selbst- ständiger Lehre und Forschung und Entwicklung</i>	13.095,0	9.046,0	7.280,7	7.133,5	5.079,1	4.738,8	-63,8
Zwischensumme	112.541,7	116.475,9	118.604,9	113.938,1	103.875,9	96.394,3	-14,3
Lektorinnen/Lektoren	18.407,9	18.398,9	16.179,9	14.756,3	14.530,7	13.281,7	-27,8
Summe	130.949,6	134.874,8	134.784,8	128.694,4	118.406,6	109.675,9	-16,2

Rundungsdifferenzen möglich

Quelle: Universität Graz

Anmerkung: Professorinnen bzw. Professoren und Äquivalente sind farblich hervorgehoben.

BDG = Beamten–Dienstrechtsgesetz 1979

KV = Kollektivvertrag für die ArbeitnehmerInnen der Universitäten

UG = Universitätsgesetz 2002

VBG = Vertragsbedienstetengesetz 1948

Tabelle Q: Gewichtete Prüfungen je Personalverwendung – Wirtschaftsuniversität Wien

Studienjahr	2013/14	2014/15	2015/16	2016/17	2017/18	2018/19	Veränderung 2013/14 bis 2018/19
	Anzahl						in %
Arbeitsverhältnis zur Universität (KV)	115.562,9	131.147,1	145.372,9	155.220,3	149.011,5	166.419,3	44,0
<i>davon</i>							
<i>Universitätsprofessor/in (§ 98 UG)</i>	20.515,8	20.495,1	20.228,2	24.365,0	26.271,7	34.509,4	68,2
<i>Universitätsprofessor/in, bis fünf Jahre befristet (§ 99 Abs. 1 UG)</i>	3.057,7	2.384,2	2.566,7	3.129,7	2.250,7	1.575,3	-48,5
<i>Universitätsprofessor/in (§ 99 Abs. 3 UG), bis sechs Jahre befristet und unbefristet</i>	440,0	290,0	385,0	441,0	329,0	405,0	-8,0
<i>assoziierte/r Professor/in (KV)</i>	804,1	2.158,7	4.144,9	4.208,2	6.734,1	6.587,7	719,2
<i>Universitätsdozent/in</i>	–	–	–	–	–	89,0	–
<i>Assistenzprofessor/in (KV)</i>	1.151,5	1.335,3	3.007,0	7.308,8	6.085,6	3.724,5	223,4
<i>Universitätsassistent/in (KV)</i>	52.515,7	59.337,5	59.379,6	58.159,5	57.122,3	59.336,4	13,0
<i>Universitätsassistent/in (KV) auf Laufbahnstelle gemäß § 13b Abs. 3 UG</i>	–	–	–	–	–	276,0	–
<i>Senior Lecturer (KV)</i>	37.078,1	45.146,3	55.661,5	57.608,1	50.218,2	59.916,0	61,6
Arbeitsverhältnis zur Universität (VBG)	10.010,1	7.697,4	7.729,8	7.385,0	7.203,0	6.506,1	-35,0
<i>davon</i>							
<i>Universitätsprofessor/in (§ 98 UG)</i>	2.316,1	2.171,9	2.123,9	2.279,1	2.641,9	2.833,0	22,3
<i>Universitätsdozent/in</i>	563,0	498,0	511,1	510,3	511,3	480,5	-14,7
<i>wissenschaftliche/r Mitarbeiter/in mit selbst- ständiger Lehre und Forschung und Entwicklung</i>	7.131,0	5.027,5	5.094,8	4.595,6	4.049,9	3.192,6	-55,2
Dienstverhältnis zum Bund (BDG)	70.183,0	63.335,7	65.209,6	57.255,8	57.445,6	55.918,1	-20,3
<i>davon</i>							
<i>Universitätsprofessor/in (§ 98 UG)</i>	21.015,0	21.748,1	19.164,9	15.095,8	13.752,2	12.822,2	-39,0
<i>Universitätsdozent/in</i>	41.197,8	35.255,7	37.524,2	35.058,4	36.748,2	36.990,0	-10,2
<i>wissenschaftliche/r Mitarbeiter/in mit selbst- ständiger Lehre und Forschung und Entwicklung</i>	7.970,2	6.332,0	8.520,5	7.101,5	6.945,2	6.106,0	-23,4
Zwischensumme	195.756,1	202.180,2	218.312,3	219.861,0	213.660,2	228.932,5	16,9
Lektorinnen/Lektoren	58.863,0	61.313,8	69.145,2	61.646,7	63.557,9	69.192,3	17,5
Summe	254.619,1	263.494,0	287.457,5	281.507,7	277.218,0	298.035,7	17,1

Rundungsdifferenzen möglich

Quelle: WU Wien

Anmerkung: Professorinnen bzw. Professoren und Äquivalente sind farblich hervorgehoben.

BDG = Beamten–Dienstrechtsgesetz 1979

KV = Kollektivvertrag für die ArbeitnehmerInnen der Universitäten

UG = Universitätsgesetz 2002

VBG = Vertragsbedienstetengesetz 1948

Tabelle R: Gewichtete Prüfungen je VZÄ bzw. je Kopf – überprüfte Fakultäten der Universität Graz, Wirtschaftsuniversität Wien

	Studienjahr 2017/18	
	überprüfte Fakultäten der Universität Graz	Wirtschafts- universität Wien
	Anzahl	
Prüfungen je VZÄ		
Universitätsprofessor/in (§ 98 UG)	829,2	510,8
Universitätsprofessor/in, bis fünf Jahre befristet (§ 99 Abs. 1 UG)	478,2	346,3
Universitätsprofessor/in (§ 99 Abs. 3 UG), bis sechs Jahre befristet und unbefristet	–	329,0
assoziierte/r Professor/in (KV)	825,7	665,1
Universitätsdozent/in	795,6	678,7
Assistenzprofessor/in (KV)	249,9	300,5
Universitätsassistent/in (KV)	128,1	238,6
wissenschaftliche/r Mitarbeiter/in mit selbstständiger Lehre und Forschung und Entwicklung	387,6	380,0
Senior Lecturer (KV)	1.031,8	1.243,0
Senior Scientist (KV)	58,0	–
Prüfungen je Kopf		
Lektorinnen/Lektoren	61,8	108,5

Anmerkung: Professorinnen bzw. Professoren und Äquivalente sind farblich hervorgehoben.

Quellen: Universität Graz; WU Wien

KV = Kollektivvertrag für die ArbeitnehmerInnen der Universitäten

UG = Universitätsgesetz 2002

VZÄ = Vollzeitäquivalente

Anhang G

Abschlussarbeiten

Tabelle S: Beurteilte Abschlussarbeiten – Universität Graz

Studienjahr	2013/14	2014/15	2015/16	2016/17	2017/18	2018/19	Veränderung 2013/14 bis 2018/19
	Anzahl						in %
Bachelorarbeiten	1.594	1.614	1.427	1.579	1.484	1.645	3,2
Diplomarbeiten	1.128	898	886	846	789	730	-35,3
Masterarbeiten	874	1.130	1.065	1.107	1.055	1.144	30,9
Dissertationen	191	158	139	189	193	169	-11,5
Abschlussarbeiten	–	23	1	7	5	15	–
Summe	3.787	3.823	3.518	3.728	3.526	3.703	-2,2

Quelle: Universität Graz

Tabelle T: Beurteilte Abschlussarbeiten – überprüfte Fakultäten der Universität Graz

Studienjahr	2013/14	2014/15	2015/16	2016/17	2017/18	2018/19	Veränderung 2013/14 bis 2018/19
	Anzahl						in %
Bachelorarbeiten	413	408	395	451	355	362	-12,3
Diplomarbeiten	323	308	291	301	274	306	-5,3
Masterarbeiten	246	286	303	274	269	278	13,0
Dissertationen	46	50	33	58	53	35	-23,9
Summe	1.028	1.052	1.022	1.084	951	981	-4,6

Quelle: Universität Graz

Tabelle U: Beurteilte Abschlussarbeiten – Wirtschaftsuniversität Wien

Studienjahr	2013/14	2014/15	2015/16	2016/17	2017/18	2018/19	Veränderung 2013/14 bis 2018/19
	Anzahl						in %
Bachelorarbeiten	1.685	1.879	2.037	1.838	2.036	2.053	21,8
Masterarbeiten	613	718	859	1.096	1.028	947	54,5
Dissertationen	65	68	72	111	86	81	24,6
Summe	2.363	2.665	2.968	3.045	3.150	3.081	30,4

Quelle: WU Wien

Tabelle V: Beurteilte Abschlussarbeiten je VZÄ bzw. je Kopf – überprüfte Fakultäten der Universität Graz, Wirtschaftsuniversität Wien

	Studienjahr 2017/18	
	überprüfte Fakultäten der Universität Graz	Wirtschaftsuniversität Wien
	Anzahl	
Abschlussarbeiten je VZÄ		
Universitätsprofessor/in (§ 98 UG)	7,8	15,3
Universitätsprofessor/in, bis fünf Jahre befristet (§ 99 Abs. 1 UG)	6,2	9,4
Universitätsprofessor/in (§ 99 Abs. 3 UG), bis sechs Jahre befristet und unbefristet	–	1,0
assoziierte/r Professor/in (KV)	6,5	15,3
Universitätsdozent/in	6,5	8,0
Assistenzprofessor/in (KV)	2,2	6,4
Universitätsassistent/in (KV)	0,6	1,6
wissenschaftliche/r Mitarbeiter/in mit selbstständiger Lehre und Forschung und Entwicklung	1,1	3,7
Senior Lecturer (KV)	6,4	6,1
Senior Scientist (KV)	1,0	–
Abschlussarbeiten je Kopf		
Lektorinnen/Lektoren	0,5	0,7

Anmerkung: Professorinnen bzw. Professoren und Äquivalente sind farblich hervorgehoben.

Quellen: Universität Graz; WU Wien

KV = Kollektivvertrag für die ArbeitnehmerInnen der Universitäten

UG = Universitätsgesetz 2002

VZÄ = Vollzeitäquivalente

Tabelle W: Beurteilte Bachelorarbeiten an den überprüften Fakultäten der Universität Graz

Studienjahr	2013/14	2014/15	2015/16	2016/17	2017/18	2018/19	Veränderung 2013/14 bis 2018/19
	Anzahl						in %
Bachelorarbeiten	413	408	395	451	355	362	-12,3
<i>davon</i>							
<i>Universitätsprofessor/in (§ 98 UG)</i>	52	25	53	59	43	53	1,9
<i>Universitätsprofessor/in, bis fünf Jahre befristet (§ 99 Abs. 1 UG)</i>	2	19	14	19	5	15	650,0
<i>Universitätsprofessor/in (§ 99 Abs. 4 UG via Universitäts- dozent/in)</i>	–	–	–	–	–	4	–
<i>assoziierte/r Professor/in (KV)</i>	17	20	9	28	10	7	-58,8
<i>Universitätsdozent/in</i>	157	165	108	94	95	62	-60,5
<i>Assistenzprofessor/in (KV)</i>	28	22	24	31	32	26	-7,1
<i>Universitätsassistent/in (KV)</i>	73	47	59	73	56	113	54,8
<i>wissenschaftliche/r Mitarbeiter/in mit selbstständiger Lehre und Forschung und Entwicklung</i>	24	29	19	21	18	22	-8,3
<i>Senior Lecturer (KV)</i>	21	21	42	41	28	12	-42,9
<i>Senior Scientist (KV)</i>	6	7	10	–	1	–	-100,0
<i>Lektorinnen/Lektoren¹</i>	33	53	57	85	67	48	45,5

Anmerkung: Professorinnen bzw. Professoren und Äquivalente sind farblich hervorgehoben.

Quelle: Universität Graz

KV = Kollektivvertrag für die ArbeitnehmerInnen der Universitäten

UG = Universitätsgesetz 2002

¹ einschließlich Gastprofessor/externe Betreuung. Diese Zuordnung gilt auch für die weiteren Tabellen betreffend die Universität Graz.

Tabelle X: Beurteilte Diplomarbeiten an den überprüften Fakultäten der Universität Graz

Studienjahr	2013/14	2014/15	2015/16	2016/17	2017/18	2018/19	Veränderung 2013/14 bis 2018/19
	Anzahl						in %
Diplomarbeiten	323	308	291	301	274	306	-5,3
<i>davon</i>							
<i>Universitätsprofessor/in (§ 98 UG)</i>	142	133	127	126	118	122	-14,1
<i>Universitätsprofessor/in, bis fünf Jahre befristet (§ 99 Abs. 1 UG)</i>	54	23	22	20	28	58	7,4
<i>assoziierte/r Professor/in (KV)</i>	5	8	19	32	26	23	360,0
<i>Universitätsdozent/in</i>	63	70	73	80	66	61	-3,2
<i>wissenschaftliche/r Mitarbeiter/in mit selbst- ständiger Lehre und Forschung und Entwicklung</i>	10	8	6	5	1	6	-40,0
<i>Senior Lecturer (KV)</i>	–	–	–	1	–	–	–
<i>Lektorinnen/Lektoren</i>	49	66	44	37	35	36	-26,5

Anmerkung: Professorinnen bzw. Professoren und Äquivalente sind farblich hervorgehoben.

Quelle: Universität Graz

KV = Kollektivvertrag für die ArbeitnehmerInnen der Universitäten
UG = Universitätsgesetz 2002

Tabelle Y: Beurteilte Masterarbeiten an den überprüften Fakultäten der Universität Graz

Studienjahr	2013/14	2014/15	2015/16	2016/17	2017/18	2018/19	Veränderung 2013/14 bis 2018/19
	Anzahl						in %
Masterarbeiten	246	286	303	274	269	278	13,0
<i>davon</i>							
<i>Universitätsprofessor/in (§ 98 UG)</i>	117	156	172	159	142	145	23,9
<i>Universitätsprofessor/in, bis fünf Jahre befristet (§ 99 Abs. 1 UG)</i>	39	18	14	23	18	17	-56,4
<i>Universitätsprofessor/in (§ 99 Abs. 4 UG via Universitätsdozent/in)</i>	–	–	–	–	–	11	–
<i>assoziierte/r Professor/in (KV)</i>	5	12	14	9	26	31	520,0
<i>Universitätsdozent/in</i>	74	97	89	71	71	61	-17,6
<i>Assistenzprofessor/in (KV)</i>	2	–	–	–	–	–	-100,0
<i>Universitätsassistent/in (KV)</i>	–	–	1	3	1	1	–
<i>wissenschaftliche/r Mitarbeiter/in mit selbst- ständiger Lehre und Forschung und Entwicklung</i>	–	–	2	2	–	–	–
<i>Senior Lecturer (KV)</i>	–	–	–	–	1	–	–
<i>Lektorinnen/Lektoren</i>	9	3	11	7	10	12	33,3

Anmerkung: Professorinnen bzw. Professoren und Äquivalente sind farblich hervorgehoben.

Quelle: Universität Graz

KV = Kollektivvertrag für die ArbeitnehmerInnen der Universitäten
UG = Universitätsgesetz 2002

Tabelle Z: Beurteilte Dissertationen an den überprüften Fakultäten der Universität Graz

Studienjahr	2013/14	2014/15	2015/16	2016/17	2017/18	2018/19	Veränderung 2013/14 bis 2018/19
	Anzahl						in %
Dissertationen	46	50	33	58	53	35	-23,9
<i>davon</i>							
<i>Universitätsprofessor/in (§ 98 UG)</i>	23	28	26	31	26	22	-4,3
<i>Universitätsprofessor/in, bis fünf Jahre befristet (§ 99 Abs. 1 UG)</i>	3	4	1	3	3	6	100,0
<i>assoziierte/r Professor/in (KV)</i>	1	–	–	2	3	1	–
<i>Universitätsdozent/in</i>	15	14	4	15	14	5	-66,7
<i>Universitätsassistent/in (KV)</i>	–	–	–	1	–	–	–
<i>Lektorinnen/Lektoren</i>	4	4	2	6	7	1	-75,0

Anmerkung: Professorinnen bzw. Professoren und Äquivalente sind farblich hervorgehoben.

Quelle: Universität Graz

KV = Kollektivvertrag für die ArbeitnehmerInnen der Universitäten

UG = Universitätsgesetz 2002

Tabelle ZA: Beurteilte Bachelorarbeiten an der Wirtschaftsuniversität Wien

Studienjahr	2013/14	2014/15	2015/16	2016/17	2017/18	2018/19	Veränderung 2013/14 bis 2018/19
	Anzahl						in %
Bachelorarbeiten	1.685	1.879	2.037	1.838	2.036	2.053	21,8
<i>davon</i>							
<i>Universitätsprofessor/in (§ 98 UG)</i>	615	644	745	738	772	712	15,8
<i>Universitätsprofessor/in, bis fünf Jahre befristet (§ 99 Abs. 1 UG)</i>	24	32	38	46	27	27	12,5
<i>Universitätsprofessor/in (§ 99 Abs. 3 UG), bis sechs Jahre befristet und unbefristet</i>	–	1	–	–	–	2	–
<i>assoziierte/r Professor/in (KV)</i>	25	42	73	84	113	87	248,0
<i>Universitätsdozent/in</i>	346	377	370	274	283	288	-16,8
<i>Assistenzprofessor/in (KV)</i>	42	41	37	90	74	50	19,0
<i>Universitätsassistent/in (KV)</i>	261	276	280	206	277	330	26,4
<i>Universitätsassistent/in (KV) auf Laufbahnstelle gemäß § 13b Abs. 3 UG</i>	–	–	–	–	–	2	–
<i>Senior Lecturer (KV)</i>	89	191	194	125	148	162	82,0
<i>wissenschaftliche/r Mitarbei- ter/in mit selbstständiger Lehre und Forschung und Ent- wicklung</i>	95	94	62	72	91	87	-8,4
<i>Lektorinnen/Lektoren</i>	188	181	238	203	251	306	62,8

Anmerkung: Professorinnen bzw. Professoren und Äquivalente sind farblich hervorgehoben.

Quelle: WU Wien

KV = Kollektivvertrag für die ArbeitnehmerInnen der Universitäten
UG = Universitätsgesetz 2002

Tabelle ZB: Beurteilte Masterarbeiten an der Wirtschaftsuniversität Wien

Studienjahr	2013/14	2014/15	2015/16	2016/17	2017/18	2018/19	Veränderung 2013/14 bis 2018/19
	Anzahl						in %
Masterarbeiten	613	718	859	1.096	1.028	947	54,5
<i>davon</i>							
<i>Universitätsprofessor/in (§ 98 UG)</i>	357	384	359	503	452	399	11,8
<i>Universitätsprofessor/in, bis fünf Jahre befristet (§ 99 Abs. 1 UG)</i>	6	12	12	38	31	10	66,7
<i>Universitätsprofessor/in (§ 99 Abs. 3 UG), bis sechs Jahre befristet und unbefristet</i>	1	1	3	3	1	3	200,0
<i>assoziierte/r Professor/in (KV)</i>	9	11	25	26	41	49	444,4
<i>Universitätsdozent/in</i>	134	129	133	137	139	100	-25,4
<i>Assistenzprofessor/in (KV)</i>	6	5	19	71	55	38	533,3
<i>Universitätsassistent/in (KV)</i>	21	49	76	86	99	123	485,7
<i>Universitätsassistent/in (KV) auf Laufbahnstelle gemäß § 13b Abs. 3 UG</i>	–	–	–	–	–	3	–
<i>wissenschaftliche/r Mitarbeiter/in mit selbst- ständiger Lehre und Forschung und Entwicklung</i>	17	19	18	24	15	16	-5,9
<i>Senior Lecturer (KV)</i>	14	43	101	95	99	85	507,1
<i>Lektorinnen/Lektoren</i>	48	65	113	113	96	121	152,1

Anmerkung: Professorinnen bzw. Professoren und Äquivalente sind farblich hervorgehoben.

Quelle: WU Wien

KV = Kollektivvertrag für die ArbeitnehmerInnen der Universitäten
UG = Universitätsgesetz 2002

Tabelle ZC: Beurteilte Dissertationen an der Wirtschaftsuniversität Wien

Studienjahr	2013/14	2014/15	2015/16	2016/17	2017/18	2018/19	Veränderung 2013/14 bis 2018/19
	Anzahl						in %
Dissertationen	65	68	72	111	86	81	24,6
<i>davon</i>							
<i>Universitätsprofessor/in (§ 98 UG)</i>	40	38	50	62	53	55	37,5
<i>Universitätsprofessor/in, bis fünf Jahre befristet (§ 99 Abs. 1 UG)</i>	2	2	2	4	3	1	-50,0
<i>assoziierte/r Professor/in (KV)</i>	–	1	1	–	1	–	–
<i>Universitätsdozent/in</i>	12	16	8	18	17	14	16,7
<i>Assistenzprofessor/in (KV)</i>	–	–	–	1	–	–	–
<i>Universitätsassistent/in (KV)</i>	–	–	–	–	–	1	–
<i>wissenschaftliche/r Mitarbeiter/in mit selbst- ständiger Lehre und Forschung und Entwicklung</i>	1	1	–	–	–	–	-100,0
<i>Senior Lecturer (KV)</i>	2	–	–	–	–	–	-100,0
<i>Lektorinnen/Lektoren</i>	8	10	11	26	12	10	25,0

Anmerkung: Professorinnen bzw. Professoren und Äquivalente sind farblich hervorgehoben.

Quelle: WU Wien

KV = Kollektivvertrag für die ArbeitnehmerInnen der Universitäten
UG = Universitätsgesetz 2002

Anhang H

Entwicklung Personalrecht an Universitäten

(1) Bis Ende 2003 stand das an den Universitäten tätige Personal in einem öffentlich–rechtlichen oder privatrechtlichen Dienstverhältnis oder in einem besonderen Rechtsverhältnis zum Bund. Daneben konnten teilrechtsfähige Einrichtungen im Rahmen ihrer Teilrechtsfähigkeit Personal beschäftigen.

Die maßgeblichen Regelungen für diese Dienstverhältnisse waren das Beamten–Dienstrechtsgesetz 1979 bzw. das Vertragsbedienstetengesetz 1948 – somit das allgemeine Dienstrecht des Bundes mit Sonderbestimmungen⁷⁶ für das wissenschaftliche/künstlerische Universitätspersonal. Daneben bestanden Sonderregelungen zu Fragen der Begründung des Dienstverhältnisses und der Aufgaben in den Organisationsgesetzen. Auf Arbeitsverhältnisse, die im Rahmen der Teilrechtsfähigkeit eingegangen wurden, war das Angestelltengesetz⁷⁷ anzuwenden.

(2) Im Jahr 2001 erfolgte eine umfassende Novellierung des Universitätslehrerdienstrechts⁷⁸. Einerseits sollte durch die Änderungen die Begründung öffentlich–rechtlicher Dienstverhältnisse ab Oktober 2001 nicht mehr möglich sein⁷⁹, andererseits wurde ein neues Karrieremodell für Universitätslehrerinnen und Universitätslehrer geschaffen.

Der Dienstgeber der Universitätsbediensteten war weiterhin der Bund; die entsprechenden Regelungen waren im Wesentlichen in das VBG eingebettet. Die Änderungen betrafen nicht die allgemeinen Universitätsbediensteten, die Angestellten im Rahmen der Teilrechtsfähigkeit sowie die beamteten Universitätslehrerinnen und Universitätslehrer.

Bei bereits bestehenden Dienstverhältnissen trat keine Änderung ein. Unter bestimmten Voraussetzungen konnten bestehende Dienstverhältnisse von Universitäts– bzw. Vertragsassistentinnen und –assistenten noch verlängert oder in Dienstverhältnisse nach der neuen Rechtslage übergeführt werden.

(3) Mit 1. Jänner 2004 wurde das Universitätsgesetz 2002 in vollem Umfang wirksam; die Universitäten wurden autonom und hatten die Personalhoheit. Ab

⁷⁶ neben Sonderbestimmungen in den Dienstrechtsgesetzen auch Regelungen des Universitäts–Abteilungsgesetzes

⁷⁷ BGBl. 292/1921 i.d.g.F.

⁷⁸ Dienstrechts–Novelle 2001 – Universitäten, BGBl. I 87/2001

⁷⁹ bei Universitätsprofessorinnen und –professoren abhängig vom Ausschreibungszeitpunkt

diesem Zeitpunkt unterlagen neu eingegangene Beschäftigungsverhältnisse dem Angestelltengesetz. Arbeitgeber war die vollrechtsfähige Universität. In der Zeit bis zum Abschluss eines Kollektivvertrags, der die Rechte und Pflichten zwischen den Universitäten und deren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern festlegen sollte, waren die Regelungen des VBG⁸⁰ als Mindestinhalt der einzelnen neu geschlossenen Verträge weiterhin wirksam.

Für Beamtinnen und Beamte trat keine Änderung ein; das Dienstverhältnis war weiterhin öffentlich–rechtlicher Natur; die gesetzlichen Regelungen des Beamten–Dienstrechts waren weiterhin anzuwenden. Bereits vor dem 1. Jänner 2004 an Universitäten verwendete Vertragsbedienstete des Bundes wurden hingegen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der Universität. Für sie waren die Regelungen des VBG⁸¹ als Inhalt des Arbeitsvertrags weiterhin anzuwenden. Die Arbeitsverhältnisse der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im Rahmen der Teilrechtsfähigkeit gingen ebenfalls auf die Universität über.

(4) An die Stelle der Regelung der Arbeitsverhältnisse durch Gesetz war deren vertragliche Regelung getreten. Dies war der Grund, warum das UG den Abschluss eines Kollektivvertrags für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der Universitäten ermöglichte. Dieser wurde im Mai 2009 abgeschlossen und trat am 1. Oktober 2009 in Kraft.

Dem Kollektivvertrag unterlagen

- alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, deren Dienstverhältnis mit der Universität nach dem 31. Dezember 2003 begründet worden war,
- die vor 2004 bei teilrechtsfähigen Einrichtungen beschäftigten und gemäß UG übergeleiteten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer,
- alle Arbeitsverhältnisse, die ab 1. Jänner 2004 frei regelbar waren (dies waren Personengruppen, z.B. jene der Lektorinnen und Lektoren, die vormals im Universitäts–Abgeltungsgesetz geregelt waren).

Ausgenommen vom Anwendungsbereich des Kollektivvertrags waren Beamtinnen und Beamte sowie gemäß UG übergeleitete Vertragsbedienstete des Bundes, Mitglieder des Rektorats sowie – mangels Arbeitnehmereigenschaft – freie Dienstnehmerinnen und freie Dienstnehmer oder Werkvertragsnehmerinnen und Werkvertragsnehmer.

⁸⁰ in der Fassung zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses; keine Geltung für die Regelungen über die Kündigungs– und Entlassungsgründe

⁸¹ in der jeweils geltenden Fassung; kein Abschluss von Sonderverträgen mehr möglich

R
—
H

